MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81669-2

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

HUCH, GREGOR

TITLE:

DIE ORGANISATION DER OFFENTLICHEN...

PLACE:

FRAKENSTEIN IN...

DATE:

1903

Master Negative #
93-81669-2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

884
H864 Huch, Gregor, 1875-
Die organisation der öffentlichen arbeit im griechischen altertume; erster teil. Frankenstein in Schlesien, 1903.
99 p. tables.

Thesis. Leipzig, 1901.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8-13-93 INITIALS MY
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

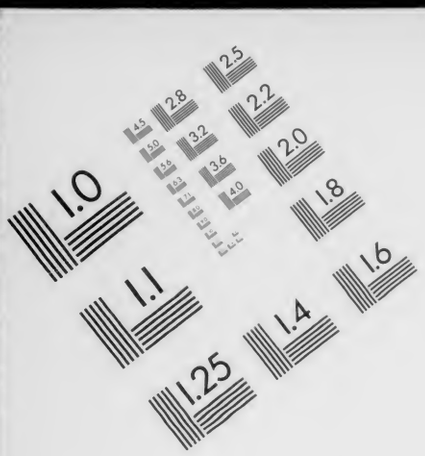

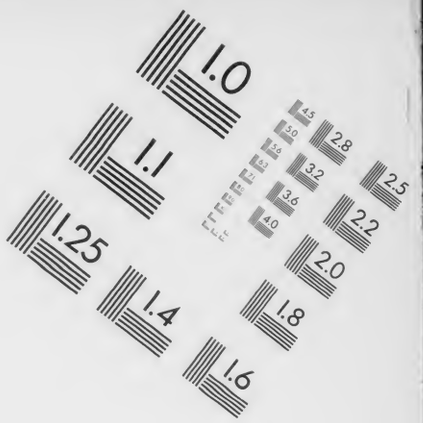

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

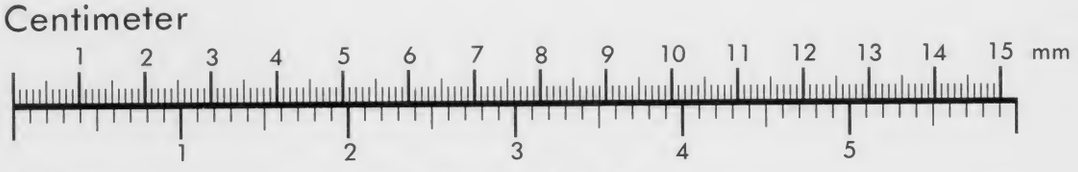

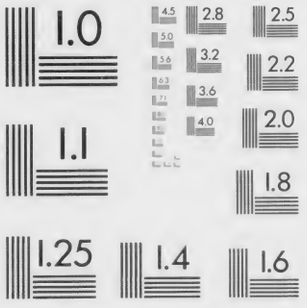

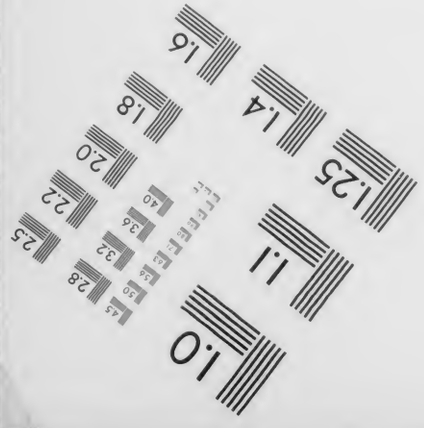

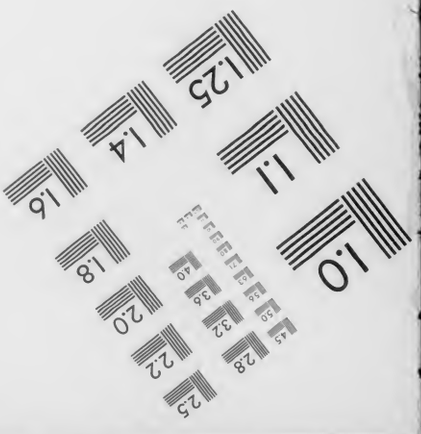

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Die Organisation der öffentlichen Arbeit im griechischen Altertume.

ERSTER TEIL

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Facultät der
Universität Leipzig
vorgelegt am 21. August 1901 von

Gregor Huch.

Mit Erlaubnis der Facultät ist die
Drucklegung des zweiten Teils
der Dissertation verschoben.

1903.
Druck von Franz Huch, Frankenstein in Schlesien.

884 H864

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Die Organisation der öffentlichen Arbeit im griechischen Altertume.

ERSTER TEIL

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Facultät der
Universität Leipzig
vorgelegt am 21. August 1901 von

Gregor Huch.

Mit Erlaubnis der Facultät ist die
Drucklegung des zweiten Kapitels
der Dissertation unterblieben

1903.
Druck von Franz Huch, Frankenstein in Schlesien.

884
H864

Jan. 16. 1915. H.T.B.

Meinen

lieben Eltern

gewidmet.

Litteratur-Verzeichnis.

I. Quellen.

Corpus iscriptionum Graecarum (CIG), Berlin 1828–77.

Corpus inscriptionum Atticarum (CIA), Berlin 1873. Bd. I, II, IV. [1])

Inscriptiones Graecae isularum maris Aegaei (IMAe), Berlin 1895 ff.

Corpus inscriptionum Graecarum Graeciae septentrionalis (CIS), Berlin 1892 ff.

Le Bas: Voyage archéologique en Grèce et en Asie mineure, Paris 1847–77.

Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts. Athenische Abteilung (MAI).

Bulletin de correspondence Hellénique (BCH).

Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική. Athen (Ἐφ. ἀρχ.)

Ἀθηναῖον. Athen.

Dittenberger: Sylloge inscriptionum Graecarum. 2. Auflage, Leipzig 1898–1901.

Larfeld: Handbuch der griechischen Epigraphik, Leipzig 1898. Bd. II, 2 (Regesten zu den attischen Inschriften).

Boeckh: Urkunden über das Seewesen des Attischen Staates. Berlin 1840 (Bd. III der Staatshaush. d. Ath.)

Jahn-Michaelis: Arx Athenarum a Pausania descripta. 3. Aufl. Bonn 1901 (der Anhang enthält die auf die Burg sich beziehenden Inschriften).

II. Bearbeitungen und allgemeinere Werke (z. d. attischen Bauurkunden).

Ardaillon: Les mines de Laurion dans l'antiquité; Paris 1897.

Boeckh: Die Staatshaushaltung der Athener. 3. Aufl. mit Anm. von Fränkel, Berlin.

Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 3. Aufl. Tübingen 1900.

Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1886.

Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte; in den »Festgaben für Schäffle«. Tübingen 1901.

Die Diokletianische Taxordnung; i. d. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd. L.

Choisy: Etudes sur l'architecture Grecque. Paris 1894.

[1]) Die Inschriften von Band IV sind in den Zitaten den Inschriften zugerechnet, deren Ergänzung sie bilden, um die Zusammengehörigkeit der Bruchstücke besser zum Ausdruck zu bringen. Soweit die Beilagen nicht darüber Auskunft geben, soll indessen die Seitenzahl des IV. Bd in Klammern beigefügt werden.

Fabricius: De architectura Graeca commentationes epigraphicae; Berlin 1882.
Der Baukontrakt aus Delos CIS 2266. Hermes XVII S. 1
Die Skeuothek des Philon. Hermes XVII S. 551.
Francotte: L'industrie dans la Grèce ancienne. Brüssel 1900 und 1901.
Guiraud: La main-d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce. Paris 1900.
Keil: Der epidaurische Tholosbau; i. d. Mitt. d. deutsch. arch. Inst. Ath. Abt. (MAI) Bd. XX.
Lipsius: i d. Jahrb f. Philologie. CXVII.
Michaelis: Die Zeit des Neubaues des Polias-Tempels in Athen; MAI XIV S. 149.
Müller (C. Odofr.,: De munimentis Athenarum; i d. Commentationes academiae Gottingensis XIV (1835).
Schömann-Lipsius: Griechische Altertümer. I Berlin 1891.
Tsuntas: in der Ἐφημ. ἀρχ. 1883. S 118 ff. und 253 ff.
Waszynski: De servis Athenarum publicis. Diss d. Berliner Univ. 1898.
Ziebarth: Das griechische Vereinswesen Leipzig 1896.
Jevons: Work and Wages in Athen Journal of hell. Studies XV S. 239.
Wachsmuth: Die Stadt Athen.

Einleitung.

Bedeutung der Erforschung der öffentlichen Arbeiten für die Wirtschaftsforschung überhaupt. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. Urkunden über öffentliche Arbeiten. Methode ihrer Untersuchung. Disposition. Terminologie. Litteratur.

Die Erforschung der alten und vor allem der hellenischen Welt hat diesen entlegenen Abschnitt der Menschheitsentwickelung in einer Weise beleuchtet, dasz wir über viele Seiten desselben besser unterrichtet sind, als über die entsprechenden Seiten mancher uns näher gelegenen Kulturabschnitte, ja selbst der Kultur mancher zeitgenössischen Völker. Wir kennen die politische Entwickelung Griechenlands nicht nur in den äuszeren Umrissen, sondern sind auch in ihre tiefer liegenden Ursachen eingedrungen, in die politischen Strömungen, welche die kleinen griechischen Staaten bewegten und welche die groszen Umwälzungen im Zustande des gemeinsamen Vaterlandes hervorriefen. Wir sehen den Ehrgeiz der führenden Staaten, die Kirchturmpolitik der kleinen Gemeinwesen und die weitausschauenden Pläne des Makedonierkönigs ebenso klar, wie den Kampf der Parteien und die Zerrissenheit im Innern, aber auch wie den Gemeinsinn und die Liebe zu dem gemeinsamen hellenischen Vaterlande. Ebenso sind wir mit allen Seiten des kulturellen und religiösen Lebens vertraut. Wir sehen mit Staunen zu den säulengetragenen Tempeln und den ragenden Götterbildern empor, nennen die Namen der Bildner und verfolgen die Wandlungen des Stiles. Wir lauschen den Worten der Philosophen ebenso wie den Orakelsprüchen der Götter und den Gesängen der Chöre, und selbst die Mysterien sind uns kein völliges Geheimnis. Wir bewundern die Freiheit und Schönheit des ganzen öffentlichen Lebens, das lärmende Treiben des Marktes, den Pomp der Festzüge und der religiös-nationalen Spiele, die ausgelassenen Orgien des Dionysos und sind imstande, uns ebenso den weihevollen Ernst, wie die ungebundene Heiterkeit der griechischen Weltauffassung zu vergegenwärtigen. Selbst in das Leben hinter den Mauern des Privathauses sind wir eingedrungen. Nur über die Grundlage des ganzen Kulturgebäudes, über die wirtschaftlichen Zustände, herrscht noch Dunkel und Meinungsverschiedenheit, wenn auch der allgemeine Charakter der griechischen Wirtschaft feststeht. Schuld daran ist das geringe Interesse der antiken Schriftsteller an wirtschaftlichen

Fragen. Die Träger des Geisteslebens gehörten auch in den entwickelten Demokratien einer aristokratischen Klasse von Grundbesitzern an, welche im glücklichen Besitze ererbten Vermögens jede Gewerbstätigkeit verachteten und in staatsmännischer oder philosophischer Betätigung ihre Befriedigung suchten, und die wenigen Philosophen, welche aus dem Volke hervorgegangen waren, suchten es ihren glücklicheren Genossen wenigstens in der Geringschätzung der materiellen Sorgen gleichzutun. Daher beschäftigen sich die wenigen wirtschaftlichen Werke, welche das griechische Altertum hervorgebracht hat, einseitig entweder mit der Landwirtschaft oder dem Haushalte des Staates; für das gewerbliche Leben hingegen sind wir auf gelegentliche Äusserungen angewiesen, welche durch die ganze Litteratur verstreut sind. Bei solchen gelegentlichen Äuszerungen aber muszte der Schriftsteller in die entgegengesetzte Einseitigkeit verfallen, indem er das Normale und Alltägliche übersah und nur die auszergewöhnlichen und besonders die einzigartigen Erscheinungen beachtete So zeigen sie weit häufiger das, was der griechischen Wirtschaft mangelte, als das, was ihr eigen war, und dürfen daher nur mit Vorsicht verallgemeinert werden. Das gilt sogar von den Reden der gerichtlichen Verteidiger, die doch mitten aus dem Leben geschnitten scheinen, denn auch zu Prozessen muszten wiederum weit mehr die neuen und ungewöhnlichen Erscheinungen Veranlassung geben, als die Vorgänge, welche sich in den Niederungen des gewerblichen Lebens abspielten Am meisten entsprechen noch den Anforderungen, welche wir an eine unbefangene Berichterstattung stellen können, die Gespräche der Sokratiker, welche gern an allgemein bekannte Tatsachen anknüpfen und die lebensprühenden Bilder der Komiker; aber die Sokratiker sahen an dem Gewerbe fast nur die Technik und die Komiker muszten schon durch die Tendenz zur Übertreibung verleitet werden.

Allein wir besitzen für die Erkenntnis der griechischen Welt auszer der litterarischen Überlieferung noch eine zweite Quelle in den Inschriften, welche uns der Boden des alten Kulturlandes bewahrt hat. Sie stellen ja in der Mehrzahl nichts anderes dar, als die Urkunden des Staates und seiner verschiedenen Organe und dank der Öffentlichkeit des demokratischen Staatslebens sind diese Urkunden nicht nur sehr zahlreich, sondern auch sehr reichhaltig. Wir sehen aus ihnen, dasz das Interesse der Staatsmänner den wirtschaftlichen Dingen durchaus nicht so abgewandt war, wie dasjenige der Philosophen. Wir lernen Verträge über Handel und Schiffahrt kennen, wie denjenigen Athens mit den Städten der Insel Keos (CIA II 546; 362 v. Chr.), welcher den Athenern das für ihre Töpferei wichtige Monopol des Rötelbezuges aus dieser Insel sicherte und denjenigen mit den Methonäern, welcher die Getreideausfuhr durch den Hellespont regelte (CIA I 40; 426 v. Chr.); wir sehen auch, dasz man selbst durch religiöse Maszregeln, wie die eleusinische Aparche (CIA 27 b; II 834 b) die Getreidezufuhr zu steigern suchte, und in der Zeit des Niederganges tritt uns dieselbe Sorge um die

Getreidezufuhr in zahlreichen Ehrendekreten an reiche Privatleute oder orientalische Könige für Getreidespenden entgegen, ja selbst Kaufleute werden geehrt, weil sie den Getreidepreis herabgesetzt haben. Allein auch das sind auszergewöhnliche Vorgänge, gesetzgeberische Maszregeln, welche auf eine Änderung des bestehenden Zustandes abzielen und die vielleicht nur unvollkommen, sicher aber nicht für längere Zeit durchgeführt worden sind; und lediglich die Maszregeln zur Getreideversorgung haben eine allgemeinere Bedeutung durch ihre ständige Wiederholung.

Anders verhält es sich mit jener zahlreichen Klasse von Inschriften, durch welche uns die Urkunden der staatlichen Verwaltungskollegien überliefert werden, und unter diesen ragen an Bedeutung wiederum jene hervor, welche sich auf die öffentlichen Arbeiten beziehen. Hier haben wir keine auszergewöhnlichen Maszregeln, keine Berichterstattung für Zeitgenossen oder Nachkommen, sondern den unmittelbaren Niederschlag, welchen die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates in dem bureaukratischen Schreibwerk der Verwaltungskörper findet, vom Zufall erhaltene Bruchstücke, gleichsam Fossilien des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens selbst, und wir sind deshalb berechtigt, jede Inschrift und jede Erscheinung, welche wir aus ihr erschlieszen, unter Berücksichtigung der Zeit und der Umstände, aus welchen sie hervorgegangen sind, für typisch zu halten. Und wenn sich die Inschriften verschiedener Zeiten und Staaten ineinander fügen, so geben sie ein gesichertes Bild der Entwickelung wenigstens für ein begrenztes Gebiet des Wirtschaftslebens.

In dem gesamten Wirtschaftsleben des Volkes nimmt freilich dieses Gebiet wiederum eine Sonderstellung ein. Arbeitgeber sind die Staaten und die mit dem Staatshaushalte in Wechselbeziehung stehenden groszen religiösen Stiftungen, also die gröszten Konsumenten der alten Welt, und sie stellen dementsprechend in der Errichtung der Tempel und der öffentlichen Anlagen, überhaupt der wirtschaftlichen Arbeit, die umfangreichsten und schwierigsten Aufgaben, welche sie zu lösen hat. Die Formen, in welchen das geschieht, müssen daher auch in der Entwickelung des Wirtschaftslebens allen übrigen Formen vorangeeilt sein. Damit gewinnen wir aber in ihnen die Grenze der wirtschaftlichen Entwickelung einer bestimmten Zeit. Den Durchschnitt des wirtschaftlichen Zustandes hingegen müssen wir beträchtlich unterhalb dieser Grenze suchen. Damit sind wir berechtigt, von vornherein alle Behauptungen als willkürliche Kombinationen oder unberechtigte Verallgemeinerungen zu beargwöhnen, welche dem griechischen Wirtschaftsleben in seiner Allgemeinheit Entwickelungen zuschreiben, welche diese Grenze überschreiten. Unter den Organisationsformen der öffentlichen Arbeit finden sich aber neben Formen, welche erst durch den Bedarf des Staates ins Leben gerufen sind und ihm ihre eigentümliche Gestalt verdanken, auch solche, die ebenso mit der Wirtschaft des Privatmannes in Beziehung stehen müssen, uns also direkt in das Gebäude

der allgemeinen Volkswirtschaft hinabführen. So können wir, wenn wir von der Tätigkeit des Staates als des grösten Verbrauchers ausgehend in der öffentlichen Arbeit gewissermaszen das Dach des volkswirtschaftlichen Gebäudes untersuchen, wohl eine Vorstellung gewinnen von der Stärke der tragenden Teile, ja sogar aus den Strebern, welche aus dem Dachgestühl in das Gebäude zurücklaufen, einen Schlusz auf seine Konstruktion ziehen, aber keineswegs zu einer deutlichen Anschauung des ganzen Baues gelangen. Dahin könnte nur eine Untersuchung führen, die, der ersten entgegengehend, vom Fundamente des Gebäudes, dem geschlossenen hauswirtschaftlichen Betriebe, aufsteigt, und das ist ja ein Gegenstand, über den die litterarischen Quellen verhältnismäszig reichlich flieszen. In diesem Sinne die Inschriften über öffentliche Arbeiten der Erkenntnis des gesamten griechischen Wirtschaftslebens dienstbar zu machen, ist die Absicht der vorliegenden Untersuchung. Als letztes Ziel hat sie sich deshalb die Erkenntnis der Arbeitsverfassung gesetzt, die Zerlegung des Baubetriebes in seine kleinsten Teile. Erst in zweiter Linie kam als die Kehrseite dieser Betrachtung die Zusammenfassung dieser Teile, also die Organisation, gesehen vom Standpunkte der Bauleitung, in Betracht. Ausgeschlossen aus der Untersuchung war die Organisation der Verwaltung selbst. Zum Verständnis der Inschriften müssen jedoch einige Worte hierüber vorausgeschickt werden. Ebenso ist eine kurze Übersicht über die Inschriften und eine Erörterung der Untersuchungsmethode unentbehrlich.

I.

Der Begriff der öffentlichen Arbeit wird zweckmäszig möglichst weit zu fassen sein, sodasz er jede wirtschaftliche Tätigkeit umschlieszt, welche im Auftrage oder auch nur für die Zwecke einer öffentlichen Körperschaft ausgeführt wird. Denn die Inschriften handeln zwar überwiegend von der Aufführung öffentlicher Gebäude oder anderer groszen öffentlichen Anlagen, aber auch Arbeiten geringeren Umfanges, wie die Herstellung oder Ausbesserung von Tempelgerät, von Inschriftenstelen, von Schiffstauwerk, sogar von Sklavenkleidern werden erwähnt und selbst über die staatlichen Eigenbetriebe lassen sich einige Aufschlüsse erlangen. Arbeitgeber ist nicht immer der Staat, sondern bisweilen auch die Gemeinde [1]), besonders häufig aber sind es, wie erwähnt, die groszen religiösen Stiftungen. Wo alles Vermögen der Götter vom Staate verwaltet wird, wie in Attika, erscheint allerdings auch bei den Arbeiten für

[1]) Vergl. CIA II 572, 573.

religiöse Zwecke der Staat als Arbeitgeber, anderwärts, wie in Epidaurus [1]), nahm er wenigstens an der Verwaltung der Arbeiten teil, wenn er zu den Kosten einen Zuschusz leistete. Bei den groszen Nationalheiligtümern aber, wie zu Delphi, tritt an die Stelle eines Staates die im Amphiktyonenbunde organisierte Gesamtheit der Schutzstaaten.

Die Vertretung des Bauherrn in der Leitung und Verwaltung der Arbeiten liegt, wie jeder Zweig der Verwaltung, in allen griechischen Staaten in den Händen einer collegialen Behörde. Handelt es sich um auszergewöhnliche Arbeiten, insbesondere um grosze Neubauten, so wurde diese Behörde eigens für den besonderen Zweck geschaffen. Derart scheinen die titellosen Leiter des Parthenonbaues (CIA I 300) und die *ἐπιστάται Προπυλαίων ἐργασίας* (CIA I 314) und die *ἐπιστάται Ἐλευσῖνίο[ν ἐργασίας]* oder — *τοῦ στοᾶς ἐργασίας*] CIA II 1054 b, c in Athen, die *ἐγδοτῆρες* und *θυμελοποιά* von Epidaurus und wohl auch die *ναοποιοί* von Delphi gewesen sein. Für regelmäszig wiederkehrende Arbeiten existierten ständige Behörden, wie die *τριηροποιοί* zu Athen, welche für die Ergänzung der Flotte zu sorgen hatten. In Delos scheint zur Zeit seiner Freiheit in den *ἱεροποιοί* eine solche ständige Behörde für alle öffentlichen Arbeiten bestanden zu haben. Ausbesserungen und Umbauten hingegen werden, wenigstens in Attika, gewöhnlich nicht durch eine eigene Arbeitsbehörde, sondern durch die regelmäszige Verwaltung der betreffenden Gebäude oder Vermögensstücke ausgeführt, so z. B. die Renovation des eleusinischen Heiligtumes i. J. 323 (CIA II 834 b); so fällt insbesondere die Ausbesserung der Schiffe nicht den *τριηροποιοί*, sondern den *ἐπιστάται τῶν νεωρίων*, den Verwaltern der Werften und des Schiffsmaterials, zu. Das ergibt also für Athen zunächst drei Arten von Arbeitsbehörden, welche sich für andere Staaten auf zwei oder eine Art reduzieren.

Die Einsetzung dieser Behörden entsprach der Einsetzung der übrigen Verwaltungskörper; in Attika gehörten sie in der Mehrzahl zu jenen bevorzugten Behörden, deren Mitglieder nicht durch das Los, sondern durch Abstimmung gewählt wurden. In den erwähnten Fällen, wo mehrere Staaten oder Körperschaften die Arbeitgeber darstellten, muszte auch die ausführende Kommission aus Vertretern derselben zusammengesetzt sein. So bestehen die Delphischen *ναοποιοί* aus Angehörigen der verschiedenen Schutzstaaten und auch in den epidaurischen *ἐγδοτῆρες* und *θυμελοποιά* mochten Staat und Priesterschaft gleichmäszig vertreten sein.

Die Amtsbefugnis der Arbeitsbehörden war genau begrenzt; sie umfaszte die gesamte geschäftliche und technische Leitung der Arbeiten. Die geschäftliche Leitung der Arbeiten bestand in der Übernahme der für die Arbeiten ausgeworfenen Gelder, in der Auszahlung der Arbeiter und Lieferanten, in dem Abschlusse der Arbeits- oder Kaufverträge und in den Veranstaltungen zur Herbeiziehung

[1]) Vergl. Keil, der epidaurische Tholosbau. MAI XX, S. 107 u. ö.

der Arbeiter und Lieferanten. An der Beschaffung der Gelder selbst hat die Kommission ebensowenig Anteil, wie an ihrer Bewilligung; sie werden ihr vielmehr regelmäszig von anderen Behörden überwiesen, gleichviel ob sie aus Staatseinkünften oder aus dem Tempelvermögen fieszen; bisweilen erfolgt die Überweisung sogar mit der Einschränkung auf einen bestimmten Teil der Arbeiten [1]). Ja, sogar eine ständige Verwaltungsbehörde darf die Ausgaben für eine auszerordentliche Renovationsarbeit nicht aus ihren eigenen Einkünften bestreiten, sondern musz diese Einkünfte, nachdem sie die regelmäszigen darauf ruhenden Ausgaben gemacht hat, an die entsprechende Tempel- oder Staatskasse abliefern, um von ihr die zum Baue nötigen Gelder zurückzuerhalten, wie das in Eleusis geschieht. Umgekehrt darf auch die auszahlende Behörde, wenn sie oder eines ihrer Mitglieder, wie zu Epidaurus [2]), einen Anspruch an die Bauleitung hat, diesen nicht selbst aus den Baugeldern befriedigen, sondern musz sich den Betrag zurückgeben lassen. Eigene Einnahmen der Arbeitsbehörde können hingegen aus der Verwendung der überwiesenen Gelder entstehen. So am häufigsten durch den Verkauf überschüssiger Baumaterialien. Wurden die überwiesenen Gelder nicht in derselben Rechnungsperiode aufgebraucht, so erscheint natürlich auch dieser Überschusz in der Bilanz der nächsten Periode unter den Einnahmen. Ist die Verwendung der Überschüsse erst für spätere Zeit beabsichtigt, so werden sie von der Bauleitung bisweilen zinsbar angelegt und erscheinen bei der Wiedererhebung ebenfalls unter den Einnahmen. Nur in den ältesten attischen Baurechnungen sind unter den Einnahmen für die Zwecke der Arbeiten auch Hausmieten, also Einnahmen aus der Vermögensverwaltung gebucht.

Zur Erfüllung der technischen Seite ihrer Aufgabe war der Kommission ein Sachverständiger als besoldeter Beamter in der Person des Baumeisters (*ἀρχιτέκτων*) beigegeben. Er entwarf den Bauplan, leitete und beaufsichtigte die Arbeiten während der Ausführung und begutachtete sie nach der Vollendung. Auch bei der Vergebung der Arbeiten scheint er bisweilen mitgewirkt, wohl in Ausnahmefällen kleinere Arbeiten auch auf eigene Faust vergeben zu haben. Bei allen Amtshandlungen aber, ausgenommen vielleicht das Gutachten über die fertigen Arbeiten, bedurfte er der Mitwirkung der Kommission. So trägt der Bauplan der Skeuothek (CIA II 1054, vergl. Fabricius, Hermes XVII, S. 558) neben dem Namen des Baumeisters den eines Kommissionsmitgliedes, und der Bauplan der Säulenhalle von Eleusis führt sogar sämtliche Mitglieder namentlich auf (CIA II 1054 b, c).

Auszer der Arbeitskommission und der Verwaltung der Kassen, aus welchen die Gelder flossen, kommen noch andere Behörden mit den öffentlichen Arbeiten in Berührung, so die Gerichte, um Streitig-

[1]) Vergl. CIA II 834 b, A. Z. 40.

[2]) Vergl. MAI XX S. 54 Keil). *Ἐφ. ἀρχ.* 1886, B.; Z. 122.

keiten zwischen der Kommission und den Arbeitnehmern zu entscheiden. Besonders wichtig aber ist für Athen die Mitwirkung der Poleten und der Gerichte beim Abschlüsse der Verträge. Die Mitwirkung dieser Behörden ist durch eine eigentümliche rechtliche Ausbildung des Arbeitsvertrages bedingt und verschiebt sich anscheinend mit der Entwickelung des Arbeitsvertrages. Sie bedarf deshalb einer eingehenderen Untersuchung, welche an dieser Stelle noch nicht möglich ist.

II.

Um die verschiedenen Handlungen des Arbeitsherrn, bezw. der Kommission und des Architekten, gruppieren sich die Urkunden über öffentliche Arbeiten. Der Eröffnung der Arbeit und der Einsetzung der Kommission ging die Entschlieszung des Bauherrn voran. Wo dieser, wie zu Athen, das souveräne Volk war, hatte diese Entschlieszung die Form eines Volks- oder Gemeindebeschlusses. Der Text des Beschlusses legt gewöhnlich bereits die Arbeiten in den Hauptzügen nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Seite fest und dient so Kommission und Baumeister als Richtschnur. Die Wahl von Kommission und Baumeister, welche auf den Volksbeschlusz folgte, hat ihren Ausdruck in den überlieferten Inschriften nicht gefunden. Die erste Tätigkeit des Architekten war die Ausarbeitung des Bauplanes. Derselbe enthielt die Beschreibung des Baues stets in der Form einer Beschreibung der Arbeiten und konnte so zugleich als Ausschreiben der Arbeiten (*συγγραφαί*) in einer Inschrift veröffentlicht werden. Gewöhnlich wurden ihm auch noch in gröszerer oder geringerer Ausführlichkeit die Bedingungen zugefügt, nach denen die Vergebung der Arbeiten erfolgen sollte. Auf Grund dieser Bedingungen erfolgte dann die Vergebung und der Abschlusz der Arbeits- und Lieferungsverträge (*συγγραφαί*), welche gleichfalls als Inschriften veröffentlicht werden konnten. Am Schlusse eines Baujahres legte die Kommission von ihrer Amtsführung Rechenschaft ab durch eine öffentlich ausgestellte Rechnung (*λόγος*) über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres. Der Vollendung der Arbeiten folgte dann als Abschlusz der Amtstätigkeit die Prüfung des Baues durch den Architekten und die letzte Abrechnung mit den Arbeitnehmern (*λόγος δοκιμασίας*? [1]). Wenn bei reger Bautätigkeit sich feste Normen für die gegenseitigen Verpflichtungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber herausgebildet hatten, so muszte es überflüssig erscheinen, dieselben in Ausschreiben und Verträgen jedesmal

[1]) Vergleiche über die Benennung die Besprechung der betreffenden Urkunden.

zu wiederholen. Man faszte daher diese Verpflichtungen bisweilen in einem Gesetze zu einer Allgemeinen Arbeitsordnung (*κοινὴ συγγραφή*? von Tagen; Le Bas, Pelop. 340 e [1]) zusammen.

Das ergibt also sechs Typen von Urkunden über öffentliche Arbeiten: Volksbeschlüsse, Ausschreiben, Verträge, Rechnungen, Bauprüfungen und Allgemeine Arbeitsordnungen. Bei der Veröffentlichung werden in der Regel mehrere Urkunden zu einer Inschrift zusammengefaszt, so besonders alle Verträge, welche sich auf dieselbe öffentliche Arbeit beziehen, oder auch nur jene aus diesen Verträgen, welche in einem Jahre abgeschlossen wurden. Wo alle Arbeiten noch vor Beginne des Baues verteilt werden, hat man auch die Möglichkeit, Volksbeschlusz, Ausschreiben und Verträge auf einem Steine zu vereinigen. Ebenso werden bisweilen die Rechnungen mehrerer Jahre oder auch alle Rechnungen über eine öffentliche Arbeit auf einer Steinplatte hintereinander gereiht. Selbstverständlich ist aber die Abfassung der Inschriften nicht allenthalben und zu jeder Zeit die gleiche. Manche Urkundentypen, so besonders die Verträge und die allgemeinen Verordnungen, sind überhaupt erst bei einer bestimmten Entwickelung der Arbeitsorganisationen möglich. Anderseits aber erschöpft sich das Schreibwerk der Bauverwaltung nicht in den inschriftlich veröffentlichten Urkunden. Der Abfassung dieser Urkunden ging vielmehr eine geregelte Buchung aller Abschlüsse und Ausgaben auf Papier (*χάρτης*) oder geweisztem Holz (*λεύκωμα*) voraus, welche nur in den Ausgaben der Rechnungen für das Schreibmaterial bezeugt ist.

Auf die Urkunden der Arbeitsbehörden sind indessen die inschriftlichen Nachrichten über öffentliche Arbeiten nicht beschränkt; sie lassen vielmehr auch in den Urkunden anderer Verwaltungen ihre Spuren zurück, so besonders in den Rechenschaftsberichten der Behörden, welche die Gelder für öffentliche Arbeiten auszahlen oder jener, welche ein vollendetes Werk von der Arbeitskommission übernehmen (besonders wichtig beim Schiffbau), aber auch in Volksbeschlüssen, welche sich nicht unmittelbar auf öffentliche Arbeiten beziehen, sind bisweilen Hinweise enthalten, so in Ehrendekreten für verdiente Beamte oder Unternehmer. Erwähnt werden mögen auch noch die Beitragslisten für Zwecke der öffentlichen Arbeit.

[1]) Vergl. auch Michaelis in den »Neuen Jahrb. für Philologie«, VII, S. 585

III.

Von allen genannten Arten von Urkunden überragen die Rechnungen an Bedeutung für die Erkenntnis der Arbeitsverfassung alle übrigen; denn sie allein geben die Organisation einer groszen öffentlichen Arbeit in ihrer Vollständigkeit und als Tatsache, während alle anderen Urkunden nur einzelne Formen der Organisation beleuchten, oder nur die Absicht der Organisation erkennen lassen. Die Rechnungen bilden daher die Grundlage der ganzen Untersuchung. Um ihre äuszere Gestalt und die Bedeutung ihres Inhaltes zu verstehen, musz man sich ihren Zweck vergegenwärtigen. Sie waren Urkunden der Arbeitsbehörde, in denen sie am Schlusse eines Amtsjahres vor ihrem Auftraggeber, also dem Volke, dem Amphiktyonenbunde, der Priesterschaft, über die wirtschaftliche Seite ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegt, während der technische Bericht nach Vollendung des ganzen Baues vom Architekten in dem Baugutachten gegeben wurde. Diese Rechenschaftslegung konnte nur erfolgen durch Mitteilung und Charakterisierung der einzelnen Maszregeln, aus welchen sich die Verwaltung zusammensetzte. Da aber die ganze Verwaltung in der Verwaltung der für die Arbeit angewiesenen Gelder gipfelte, indem jede wirtschaftliche Maszregel ihren Ausdruck schlieszlich in einer Änderung des Geldbestandes fand, so werden alle übrigen Mitteilungen an die Mitteilungen des Empfanges und der Leistung von Zahlungen geknüpft, wodurch eben der Rechenschaftsbericht den Charakter einer Rechnung erhält. Am Schlusse der Urkunde wird dann als Fazit der ganzen Verwaltung aus beiden die Bilanz gezogen (*λήμματα — ἀναλώματα*). Wo die Rechnung eines Jahres nach kürzeren Rechnungsperioden (Prytanie, Monat) in Abschnitte geteilt ist, wird auch am Ende dieser Abschnitte die Bilanz gezogen. Ebenso wird an ihrer Spitze der Kopf der Rechnung (Benennung der Urkunde, Titel der ausstellenden Behörde und Datierung nach dem Eponymen des Jahres, bisweilen auch Aufzählung der Mitglieder der Behörde) in abgekürzter Form wiederholt.

Die einzelne Mitteilung von Zahlungen bezeichnen wir als Posten der Rechnung und zwar, je nach dem Charakter der Zahlungen, als Einnahme- oder Ausgabeposten. Die Einnahmen sind bereits besprochen [1]), auszerdem kommen sie für die Untersuchung nur etwa insoweit in Betracht, als sie aus der Veräuszerung wirtschaftlicher Werte entstanden sind; wir brauchen uns daher in folgendem nur mit den Ausgabeposten zu befassen. Gibt der einzelne Ausgabeposten bereits selbst eine Zusammenfassung mehrerer Zahlungen, so lassen sich nur solche Mitteilungen an ihn knüpfen, welche sich auf alle in den zusammengefaszten Zahlungen zum Ausdrucke kommenden Verwaltungsmaszregeln zugleich beziehen. Gibt hingegen der Posten den einzelnen Zahlungsakt, so ist die

[1]) S. 12.

Möglichkeit eine fast unbeschränkte, denn dann entspricht er zugleich der Einheit der Arbeitsleistung (Arbeitsposten oder Arbeitslos) und der Einheit des Betriebes (Unterbetrieb), auf welche sich ja alle Maszregeln der Bauleitung beziehen. Diese Mitteilungen stellen dann aber, vom Standpunkte der Arbeit aus gesehen, eine Charakterisierung der einzelnen Leistung und des einzelnen Betriebes nach jenen Merkmalen dar, welche durch ihr Verhältnis zur Bauleitung gegeben sind. Diese Merkmale sind die folgenden:

1. Der Name oder wenigstens eine Bezeichnung des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfänger.

Von Wichtigkeit ist auch die häufig im Beinamen ausgesprochene Staatsangehörigkeit oder bürgerliche Stellung.

2. Bisweilen eine Bezeichnung des Berufes des Zahlungsempfängers. Sie kann erfolgen durch die Bezeichnung des Zahlungsempfängers selbst (1), durch eine Überschrift über mehrere Zahlungen, deren Empfänger dem gleichen Berufe angehören oder durch den Beinamen des Zahlungsempfängers.

3. Die Leistung des Zahlungsempfängers, sei sie nun eine Arbeit oder eine Lieferung.

4 Die Bemessungsgrundlage des Lohnes oder Preises.

5. Die Grösze der Leistung.

6. Die Höhe des Lohnes oder Preises auf Grund der Bemessungsgrundlage und der Grösze der Leistung.

7. Der Zahlungsmodus, wenigstens, wenn der Lohn für die Einheit der Arbeit nicht auf einmal ausgezahlt wird.

8. Das Verhältnis des Zahlungsempfängers zur rechnungführenden Behörde, bezw. des Vertrages, auf welchen sich Leistung und Zahlung gründen. Dieses Verhältnis ist nicht notwendig durch ein eigenes Wort, sondern oft auch durch die Form des Postens bezeichnet. Die Unterlassung der Bezeichnung hat die Bedeutung einer besonderen Form des Arbeitsverhältnisses.

9. Die Beschaffung des Materials durch den Zahlungsempfänger oder die Lieferung desselben durch die Bauleitung (Frage des Betriebssystemes). Bisweilen wird hierüber in einem Zusatze Mitteilung gemacht, in anderen Fällen entscheidet sich die Frage, wenigstens für das Hauptmaterial durch die Form des Arbeitsverhältnisses.

10. Die Zeitdauer der Arbeitsleistung. Sie ist regelmäszig angegeben, wo die Zeit die Bemessungsgrundlage des Lohnes bildet, denn dann ist in ihr zugleich die Grösze der Leistung (Punkt 5) ausgesprochen. In anderen Fällen wird sie nur selten ausdrücklich bemerkt; man kann aber häufig aus der Einteilung der Rechnung nach Zeitperioden eine obere Grenze für die Dauer der Arbeit bestimmen, einen Wert hat diese Bestimmung freilich nur, wenn ihr die wirkliche Dauer nahe kommt.

Diese zehn Punkte, in welchen alle von der Rechnung gegebenen, oder unmittelbar aus der Ordnung der Posten folgenden Bestimmungen erschöpft sind, stellen also die individuellen Merkmale

des einzelnen Arbeits- oder Organisationsaktes dar. Zu den hinter den einzelnen Akten stehenden allgemeinen Organisationsformen führt erst eine Vergleichung der Posten, welche feststellt, inwieweit die einzelnen Merkmale fest aneinander gebunden sind. Da eine sehr grosze Zahl von Posten in Betracht kommt, so kann diese Vergleichung nur in der Form einer Gruppierung der Posten nach der Übereinstimmung der Merkmale durchgeführt werden. Die erste Stufe der Untersuchung bildet die Gruppierung der Posten nach den gleichartigen Merkmalen, d. h. nach den Merkmalen, welche in jedem selben der zehn Punkte ausgesprochen sind.

Eine solche Gruppierung erhält man bereits, wenn man die Posten nach den Namen der Zahlungsempfänger zusammenstellt, da gewöhnlich mehrere Zahlungen an denselben Empfänger gerichtet sind. Eine weitere Ordnung dieser Gruppen ist nach dem Beinamen möglich, nach ihm kann man die Posten der Ausländer von denen der Angesessenen und unter den ersteren wieder die der Angehörigen verschiedener Staaten, unter den letzteren die der Bewohner verschiedener Gemeinden oder die der Bürger und der Metöken voneinander trennen [1]).

Auf dieselbe Weise werden sich die Posten nach jedem der übrigen Merkmale in Gruppen und Obergruppen zusammenfassen lassen, und aus der Gegenüberstellung der Gruppen wird häufig erst der Ausdruck des Merkmales selbst seine Auslegung erfahren, so beim Lohnsystem (4), beim Arbeitsverhältnis (8), bei der Frage der Materialbeschaffung (9). Eine besondere Bedeutung hat die Zusammenstellung der Posten nach der Arbeitsleistung selbst. In der Loslösung des einzelnen Postens von der übrigen Arbeit oder der Vereinigung verschiedener Arbeiten in einem Posten ist bereits eine tatsächliche Arbeitsteilung oder Arbeitsvereinigung gegeben. Ergibt die Vergleichung der Posten, dasz regelmäszig bestimmte Arbeiten von anderen getrennt oder mit ihnen vereinigt sind, so wird die tatsächliche zur grundsätzlichen Arbeitsteilung oder Arbeitsvereinigung [2]).

Die zweite Stufe der Untersuchung bildet dann die Vergleichung der Posten nach ihren ungleichartigen Merkmalen. Ergibt sich dabei, dasz zwei Gruppierungen der Posten nach gleichartigen Merkmalen sich decken, so kann daraus, ähnlich wie bei der statistischen Vergleichung, auf eine Ursache geschlossen werden, welche diesem Parallelismus zugrunde liegt, und diese Ursache wird dann regelmäszig ein Merkmal der die einzelnen Akte hervorbringenden Organisationsform sein. Aus den bei verschiedenen derartigen Kombinationen gewonnenen Gesichtspunkten kann man

[1]) Der offizielle athenische Sprachgebrauch bezeichnet im Beinamen den Bürger als Angehörigen, den Metöken als Bewohner des Demos (*Πειραιεύς, ἐμ Πειραιῶ οἰκῶν*). Auch in der Bezeichnung der Ausländer sehen manche einen ähnlichen Unterschied (*Μεγαρεύς, Μεγαρικός*).

[2]) Vergl. K. Bücher: Entstehung der Volkswirtschaft; 3. Auflage, Seite 293.

wiederum als dritte Stufe der Untersuchung Gruppierungen und Vergleichungen vornehmen, durch welche entweder neue Merkmale gewonnen werden, oder die Zusammengehörigkeit der gewonnenen Merkmale erwiesen wird. Damit wird dann aber bereits die Definition der verschiedenen Formen gegeben sein. Aus der Vergleichung dieser Formen untereinander ergibt sich dann als letztes Resultat die Gliederung des ganzen bei einer öffentlichen Arbeit in Tätigkeit tretenden Teiles der Volkswirtschaft. Deutlicher wird das, wenn wir die Vergleichungsmöglichkeiten der zweiten und dritten Stufe und ihre möglichen Resultate einzeln durchgehen.

1. Vergleicht man die Gruppierungen nach den Namen mit den Gruppierungen nach der Arbeitsleistung und erhält man eine Übereinstimmung beider, ist also derselbe Arbeitnehmer nur mit gleichartigen Arbeiten oder mit bestimmten ungleichartigen Arbeiten beschäftigt, so wird die Arbeitsteilung oder Arbeitsvereinigung zur Berufsteilung oder Berufsvereinigung. Wir erhalten dabei ein doppeltes Einteilungsprinzip, die Frage der Teilung oder Vereinigung und die Unterscheidung der Berufe selbst.

2. Dividiert man den Umfang der einzelnen Arbeit durch ihre Dauer (d. h. die Zahl der Arbeitseinheiten durch die Zahl der Zeiteinheiten), so erhält man eine Grösze, welche zu der Intensität der Arbeitsleistung in einem bestimmten Verhältnisse steht, und nach welcher dann die einzelnen Posten verglichen werden können.

Als Ausdruck des Arbeitsumfanges kann jedoch die Zahl der Arbeitseinheiten, welche als Grundlage der Lohnberechnung in dem Posten gebucht ist, nicht verwendet werden, weil diese Einheit für wenige Arbeiten dieselbe ist, also unvergleichbare Gröszen geben würde. Man musz daher die Höhe des Lohnes zu Hilfe nehmen, welche ja wenigstens annähernd dem Umfange der Arbeit entsprechen musz. Drückt man dann die Arbeitsdauer durch die Zahl der Arbeitstage aus, so ist der Quotient beider, d. i. der Tagesverdienst des Arbeitnehmers als Vertreter der Tagesleistung, der gesuchte vergleichbare Ausdruck der Arbeitsintensität.

Ergeben sich bei Vergleichung dieser Gröszen auffallende Unterschiede, sind besonders einige Tagesverdienste das Vielfache von anderen, so wird die Intensität der persönlichen Arbeitsleistung zur Erklärung nicht ausreichen, man musz dann also hinter den verschieden groszen Arbeitsleistungen eine verschieden grosze Zahl von Arbeitern, d. i., wenn wir die zur Hervorbringung einer Arbeitsleistung zusammengefaszte Arbeitskraft, gleichviel ob sie einer oder mehreren Personen angehört, als Unterbetrieb der groszen Bauorganisation auffassen, eine verschiedene Betriebsgrösze sehen. Geben uns auszerdem einige Posten ausdrücklich den Tagesverdienst der einzelnen Arbeiter, so können wir sogar in dem Quotienten aus dem Tagesverdienste eines höher entlohnten Arbeitnehmers und eines gleich qualifizierten Einzelarbeiters annähernd die Zahl der in seinem Betriebe vereinigten Arbeiter gewinnen. Da die Arbeitsdauer aber, von welcher die Vergleichung ausgeht, nur einen oberen Grenzwert

darstellt, so ergibt auch die ermittelte Zahl nur einen Grenzwert und zwar nach unten, d. h. wir dürfen nur sagen: „weil die Arbeit höchstens soviel Tage gedauert hat, so haben wenigstens soviel Personen an ihr mitgewirkt".

Vergleichen wir dann die Gruppen, in welche sich die Posten nach der verschiedenen Betriebsgrösze bringen lassen, wiederum mit der Gruppierung nach den Namen und ergibt sich eine Übereinstimmung beider, so haben wir damit abermals eine berufliche Gliederung gewonnen, nach welcher wir die dauernden Einzelarbeiter von den Arbeitnehmern trennen, welche regelmäszig selbst wieder Arbeitgeber sind, und unter den letzteren verschiedene Stufen unterscheiden.

3. Eine dritte Gruppierung ergibt sich in derselben Weise aus der Gegenüberstellung der Namen und der verschiedenen Formen des Arbeitsverhältnisses.

Mit den Unterschieden des Arbeitsverhältnisses werden auch die Unterschiede der Lohnform und des Zahlungsmodus fast stets zusammenfallen.

4. Ebenso lassen sich endlich die Arbeitnehmer, welche eigenes Material verwenden, von jenen sondern, welche mit dem Materiale der Bauleitung arbeiten, oder welche bestimmte Materialien selbst liefern, bestimmte andere Materialien von der Bauleitung erhalten.

Aus der Gegenüberstellung dieser vier Gesichtspunkte (dritte Stufe der Untersuchung) ergibt sich dann eine letzte grosze Gruppierung der Arbeitnehmer und der Betriebe. Diese Gruppen stellen dann eine beschränkte Zahl von Typen gewerblicher Organisationen dar, die nach Beruf, Umfang, Arbeitsverhältnis und Materialbeschaffung bestimmt sind und innerhalb deren wieder mannigfache Gliederungen stattfinden können.

Mit diesen Typen und ihren vier Merkmalen ist das letzte exakte Ergebnis der Untersuchung gewonnen. Darüber hinaus zur Erkenntnis der inneren Organisation der Betriebe und damit zur letzten Zerlegung der ganzen Organisation einer öffentlichen Arbeit führt die Vergleichung der Typen untereinander. Dieses letzte Ergebnis hat dann allerdings mehr oder weniger den Charakter einer Hypothese, aber eine solche Hypothese ist hier wie in jeder Wissenschaft berechtigt, und sie darf als gesichert gelten, wenn sie das Verhältnis der Organisationstypen zueinander und die Unterschiede innerhalb des einzelnen Typus ausreichend und lückenlos erklärt.

Vom Standpunkte der Bauleitung aus stellt sich dann die ganze so zerlegte und gegliederte Organisation je nach dem Vorherrschen bestimmter Betriebsgröszen und Arbeitsverhältnisse entweder als ein Regiebetrieb oder als ein System von Submissionen dar oder als eine Mischung aus beiden.

Die Untersuchung der übrigen Urkunden gestaltet sich verhältnismäszig einfach, da die Vergleichsmöglichkeit eine sehr beschränkte ist. Man musz sich gewöhnlich damit begnügen, ihre

Aussagen festzustellen und diese den aus der Untersuchung der Rechnungen gewonnenen Typen zuzuteilen. Sie können so dazu dienen, einige Merkmale mancher Typen genauer zu bestimmen.

So geben besonders die Arbeitsverträge eine genauere Darstellung bestimmter Arbeitsverhältnisse. Auszerdem machen sie Angaben über den Materialbezug und sind durch die Abgrenzung der Arbeit ein Zeugnis der Arbeitsteilung oder Arbeitsvereinigung.

Die Ausschreiben teilen wenigstens die beabsichtigte Teilung der Arbeiten mit und können dadurch ergänzend für einen Zeitabschnitt an Stelle der Rechnungen treten, aus welchem diese selbst fehlen, besonders, wenn aus vorangehenden und nachfolgenden Rechnungen der Zusammenhang der Arbeitsteilung mit den übrigen wirtschaftlichen Tatsachen sich bestimmen läszt. In einer Schluszbemerkung der Ausschreiben sind häufig Bestimmungen über den Materialbezug und das Arbeitsverhältnis gegeben.

Die Volksbeschlüsse haben die Bedeutung der Verträge und Ausschreiben, indem sie dieselben in den Grundzügen festlegen.

Das Baugutachten bezeugt ebenfalls die Teilung der Arbeiten und wenn es zugleich eine Abrechnung mit den Arbeitnehmern enthält, auch manche Merkmale der Betriebe. Indessen kennen wir die Gestalt dieser Gutachten nur sehr unvollständig, da uns nur zwei ziemlich dürftige Bruchstücke solcher Urkunden erhalten sind.

Weit wichtiger als für die Erkenntnis der Organisation sind indessen diese vier Arten von Arbeitsurkunden für die Erkenntnis der Formalitäten des Vertragsschlusses und der Maszregeln, welche der Staat zur Wahrung seiner Interessen, besonders zur Erhöhung des Arbeitsangebotes und zur Sicherung gegen Pflichtverletzung und Lässigkeit von seiten der Arbeitnehmer traf (Submissionswesen). Ausschlieszlich der Regelung dieser Verhältnisse war, wie erwähnt, die allgemeine Arbeitsordnung gewidmet. Als eigenste Angelegenheit des Staates und der Arbeitsleitung sind diese Verhältnisse meist sehr klar dargestellt, sodasz sich die Untersuchung auf die Feststellung der Aussagen der Urkunden beschränken kann.

Die Zeugnisse über öffentliche Arbeiten, welche sich in Ehrendekreten oder in den Urkunden anderer Verwaltungen finden, sind wenig zahlreich, aber sehr mannigfach, sodasz sie sich schwer in ein System bringen lassen. Eine besondere Bedeutung haben die Verwaltungsberichte der attischen Werftbehörde, weil sie uns in der Liturgie den Überrest einer Arbeitsverfassung zeigen, welche in den Inschriften der Arbeitsbehörden selbst nicht mehr nachweisbar ist.

Endlich ist auch die gleichzeitige litterarische Überlieferung bisweilen geeignet, das Verständnis einer Inschrift zu erleichtern oder die Ergebnisse unmittelbar zu erweitern.

IV.

Hat man nach der dargestellten Methode durch eingehende Zergliederung jeder einzelnen Urkunde die Arbeitsverfassung verschiedener Zeiten und verschiedener Länder erkannt, so läszt sich erst aus der Vergleichung dieser Resultate ein Bild der gesamten Entwickelung der Organisation der öffentlichen Arbeit und der für sie tätigen Gewerbe gewinnen. Diese Vergleichung ist jedoch während der Untersuchung nur in beschränktem Masze möglich, weil die Betrachtung der Einzelheiten den Überblick über das Ganze erschwert. Daher ist eine Zweiteilung der Arbeit nötig, in eine Untersuchung der Inschriften über öffentliche Arbeiten und in eine zusammenhängende Darstellung der Entwickelung der Organisation der öffentlichen Arbeit. Innerhalb des ersten Teiles lassen sich dann die Inschriften nach dem Gegenstande ordnen in Inschriften über grosze öffentliche Arbeiten zu Lande (Bau von Gebäuden, Wegen usw.), Inschriften über die Herstellung beweglicher Gegenstände (Stelen, Tempelgeräte), Inschriften über den Bau und die Unterhaltung der Kriegsflotte und Inschriften über Arbeiten zur Verbesserung der Staatsländereien und endlich inschriftliche Nachrichten über ständige öffentliche Eigenbetriebe. Innerhalb der einzelnen Gruppen geschieht, soweit sie nötig ist, die Einteilung nach den Staaten, aus welchen die Inschriften stammen. Der zweite Teil der Arbeit wird nach Entwickelungsabschnitten (Periode der Liturgie, des Regiebetriebes, des Submissionswesens) einzuteilen sein. (Diese Dissertation enthält indessen nur die Untersuchung der attischen Bauurkunden und der gedruckt vorliegende Teil die Untersuchung der attischen Bauurkunden der perikleischen Zeit.)

Eine gewisse Schwierigkeit für die Darstellung bietet die Terminologie. Die wissenschaftlichen Begriffe sind meist so festgeprägt und entsprechen so sehr den Verhältnissen aus welchen sie gezogen sind, dasz ihre Übertragung auf ganz anders geartete Verhältnisse leicht zu Miszverständnissen führt. Noch miszverständlicher ist es, mit einem Worte Erscheinungen zu bezeichnen, welche erst nach wenigen Merkmalen bekannt sind, nach den übrigen aber erst im weiteren Verlaufe der Untersuchung bestimmt werden sollen, auch die allgemeinsten Ausdrücke sind hier meist noch zu bestimmt. Anderseits aber ist ohne solche zusammenfassende Ausdrücke eine störende Breite nicht zu vermeiden. Es möge deshalb zugestanden werden, dasz ein Terminus stets ohne Rücksicht auf seine strenge Bedeutung nur als Zusammenfassung derjenigen Merkmale gelten soll, welche in der Untersuchung bereits entwickelt sind. So sollen die Worte Meister und Gehilfe lediglich zwei Personen bezeichnen, welche in einem über die Zeit der einzelnen Arbeit dauernden Verhältnisse zueinander stehen, gleichviel welcher Art dieses Verhältnis ist, also besonders ohne Rücksicht auf die Freiheit oder Unfreiheit des einen Teiles. Ebenso soll als Unternehmer lediglich eine Person bezeichnet werden, welche in einem durch die Untersuchung zu

bestimmenden Verhältnisse zur Bauleitung steht. Als gemeinsame Bezeichnung aller Personen, welche zur Bauleitung in einer auf einem Vertrage beruhenden Beziehung stehen, diene das Wort Arbeitnehmer. Es läszt sich vielleicht als eine Vereinigung der üblichen Bedeutung mit jener des delischen *ἐργολαβόμενος* rechtfertigen, dessen Übersetzung es ist. Anders als mit diesen allgemeinen Begriffen verhält es sich mit jenen, welche sich aus der historischen Betrachtung selbst als Ausdruck von Entwickelungsstufen ergeben haben; diese konnten nur in ihrem vollen Sinne gebraucht werden. So besonders die Bezeichnungen der Betriebssysteme, welche durch Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ in die Wissenschaft eingeführt worden sind. Als gemeinsame Bezeichnung von „Lohnwerk“ und „Preiswerk“, also als Bezeichnung jeder gewerblichen Handarbeit für fremden Bedarf ist der Ausdruck Handwerk gebraucht.

Kapitel I.

Die attischen Bau-Inschriften des fünften Jahrhunderts.

A. Die Erechtheion-Rechnung.

Die Inschriften über öffentliche Arbeiten beginnen für Athen in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts mit der mächtigen Entwickelung der Demokratie und dem groszen Aufschwunge der Bautätigkeit im Zeitalter des Perikles; sie enden in der Hauptsache mit der endgültigen Vernichtung der athenischen Freiheit gegen Ende des vierten Jahrhunderts und ein glücklicher Zufall fügt es, dasz mit der Wende der Jahrhunderte ein Wendepunkt in der Entwickelung der öffentlichen Arbeiten ungefähr zusammenfällt. Wir sind deshalb berechtigt, die bequeme Einteilung nach Jahrhunderten der Betrachtung der attischen Bauinschriften zu Grunde zu legen. An die Spitze des ersten Abschnittes soll jene Inschrift gestellt werden, welche das vollständigste Bild der Arbeitsverfassung gibt und von der aus erst die älteren Inschriften des Jahrhunderts richtig verstanden werden können. Es ist eine Rechnung, welche aus einer groszen Zahl von Bruchstücken besteht, deren Zusammenhang durch die häufige Wiederholung derselben Namen und deren Beziehung auf den Bau des Erechtheions durch die Erwähnung der Korenhalle und des Pandroseions gegeben ist. (CIA I 321 mit Ergänzungen CIA IV S. 148 u. S. 78 ff.; CIA IV 331e S. 39; CIA I 324 Erg. a—f.) Auf denselben Bau bezieht sich noch eine zweite Inschrift (CIA I 322), welche einen auszerordentlichen Bericht der Baukommission über den Stand der Arbeiten enthält. Dieser auszerordentliche Bericht ist dadurch veranlaszt, dasz der Bau nach einer mehrjährigen Unterbrechung wieder aufgenommen wird und an ihn schlieszt sich unmittelbar die Rechnung, indem die Arbeiten, von denen diese berichtet, zum groszen Teile die unmittelbare Fortsetzung der von jenem als unvollendet bezeichneten Arbeiten sind. Michaelis, welcher auch die Bruchstücke der Rechnung endgültig geordnet hat, setzt den Bericht in den Anfang und die Rechnung in das Ende des Jahres 409/8 v. Chr. (Ol. 92, 4) und erklärt die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Arbeiten aus dem wechselnden Glücke Athens im peloponnesischen Kriege [1]).

[1]) Die Zeit des Neubaues des Poliastempels in Athen. MAI XIV S. 349 ff. Michaelis hat die Inschrift in der von ihm getroffenen Anordnung herausgegeben im Anhange zu: Arx, Athenarum a Pausania descripta 3. Aufl., Bonn 1901. In den

Die Arbeiten

Untersuchen wir die Inschrift zunächst mit Rücksicht auf die technische Seite der Arbeiten, so sehen wir, dasz die Arbeit für jeden Bauteil in eine grosze Anzahl von Teilarbeiten zerlegt war, welche gesondert vergeben und gebucht wurden. Im Steinbau werden drei derartige Teilarbeiten unterschieden, das Herstellen der Bausteine durch Behauen der Blöcke (*λατόμησαι, ἐξεργάσασθαι* IV — CIA IV 321 S. 149, 2), das Aufführen der Mauer (*λίθους θεῖναι* I — CIA I 321) und das Bearbeiten der Auszenflächen der fertigen Gebäudeteile (*ἐπεργάσασθαι*, I — CIA I 321). Die Bearbeitung der Auszenflächen hatte wohl gewöhnlich nur den Zweck, gleichmäszig ebene Flächen herzustellen, bezw. die Unregelmäszigkeiten auszugleichen, welche durch das Aneinanderfügen ornamental verzierter Bauglieder entstanden. An einer Stelle finden wir geradezu die Bezeichnung „polieren" (*κατατρῖψαι* XIV 60 — 324 c I [1]). Die Säulen aber erhielten, nachdem sie fertig gesetzt waren, überhaupt erst ihre Reifelung (*ῥάβδωσις* XIV — CIA I 324 frg. e, col. II). Offenbar war es unmöglich, bereits die einzelnen Trommeln so zu bearbeiten, dasz die Kannelen genau aneinander paszten.

Das Behauen der Steine und die letzte Bearbeitung sind technisch einfache Arbeiten, die Aufführung der Mauer aber setzt sich wieder aus einer Anzahl verschiedener Verrichtungen zusammen, welche in anderen Inschriften einzeln aufgezählt werden, aber offenbar niemals voneinander getrennt worden sind: der Beförderung der Steine an ihre Stelle auf der Mauer, dem Zurichten der Stoszflächen, dem Aneinanderschlieszen der Steine mittels eiserner oder ehrner Dübel und Klammern und dem Ausgieszen der Fugen mit Blei (vergl. CIA II 1054 b, c). Es fehlen in unserer Rechnung die Arbeiten im Bruche

Zitaten und der Beilage zu dieser Arbeit ist von dieser Ausgabe nur insofern abgewichen, als nicht die Bruchstücke, sondern die Colonnen der Bruchstücke nummeriert sind (I—XX), sodasz also in jeder Nummer ohne weitere Unterscheidung nur die Zeilen gezählt zu werden brauchen, wodurch die Zitate an Einfachheit auszerordentlich gewinnen. Die Zählung nach dem Corpus ist aber jedesmal beigefügt. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, ist in der Beilage unter Anlehnung an Michaelis die Einteilung nach Prytanien auch da durchgeführt, wo die Bruchstücke keinen sicheren Anhalt geben. Es tut aber den folgenden Untersuchungen natürlich keinen Eintrag, wenn diese Einteilung nicht ganz zutreffen sollte.

Eine Schwierigkeit, welche sich der Auffassung von Michaelis entgegenstellt, möge noch erwähnt werden. Der Baubefund nennt einen anderen Architekten (Philokles) als die Rechnung (Archilochos). Michaelis erklärt das mit Fabricius (de arch. gr. S. 18 Mich l. c. S. 356) dahin, dasz Philokles der vom Volk gewählte Architekt, Archilochos der von der Baukommission ernannte besoldete Bauführer gewesen sei. Diese Auffassung scheint einzuschlieszen, dasz Philokles ehrenamtlich fungierte. Aber der leitende Architekt musz doch ein technisch ausgebildeter, berufsmäsziger Baumeister gewesen sein und ein solcher muszte doch wohl von seinem Berufe leben, konnte also seine Kraft dem Staate nicht ohne Vergütung zur Verfügung stellen.

[1]) Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dasz das *κατατρῖψαι* eine Bearbeitung darstellt, welche gewisse unbemalt bleibende Teile nach dem *ἐπεργάσασθαι* erhielten.

(*λίθους τεμεῖν*) und der Transport der Steine (*λίθους ἀγαγεῖν*), da alles Material bereits in der vorangegangenen Bauperiode zum Bauplatze geschafft ist; zum groszen Teile lagen sogar die Bausteine, welche in unserer Rechnung verarbeitet werden, schon ganz oder halb fertig bereit.

Im Einzelnen läszt sich jeder Posten der Steinarbeiten sehr gut auf einen bestimmten Gebäudeteil beziehen und wir können sogar das Fortschreiten der Arbeit trotz der Lückenhaftigkeit der Rechnung ziemlich genau durch das ganze Baujahr verfolgen. Das Gebäude war in der vorangegangenen Bauperiode grösztenteils bereits bis zum Epistyl aufgeführt und der Baubefund berichtet, dasz die Wiederaufnahme der Arbeiten mit dem Setzen des Frieses (*λίθους πρὸς ᾧ τὰ ζῷα, ζωφόρος*) begann. Es ist das jene Arbeit, von welcher das erste Bruchstück handelt (I — CIA I 321), das somit in den Anfang des Jahres (2. Pryt. nach Mich.) zu setzen ist [1]).

Dieser Fries besteht aus zwei Reihen hintereinander gesetzter Steine, welche als *λίθοι* (Verblendsteine) und *ἀντιθήματα* (Füllsteine) unterschieden werden. In Bruchstück III (CIA IV 1 S. 149, 1, Col. I) folgen dann nach Michaelis' Auffassung die Arbeiten für das Sims (Z, 25 [*γεῖσα γω*]*νιᾶ*) und in dem nächsten (IV — CIA IV, S. 149, Col. II) die Herstellung der Platten (*αἰεταῖοι* vergl. CIA I 322, Col. II, Z. 73) für die Giebelfelder (*αἰετοί*) auf der Ost- und Westseite, welche ebenfalls aus Verblendsteinen und Füllsteinen bestanden. Jedes Giebeldreieck wurde durch fünf Plattenpaare ausgefüllt, den *κορυφαῖος* mit seinem Füllsteine, welche die Mitte einnahmen und den Firstbalken (*κορυφαῖον*) berührten, die beiden Paare *πρὸς τῷ κορυφαίῳ*, und in den Ecken die dreiseitigen *κεραιδάϊοι*. Am Westgiebel ersetzt ein *κορυφαῖος* von doppelter Dicke den Füllstein. Die Arbeit ist z. T. als *τὸ ἕλλοιπον ἔργον* bezeichnet, d. i. als die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeit der früheren Bauperiode. Das Einsetzen dieser Steine und die Herstellung des Giebelfrieses ist in den Bruchstücken nicht enthalten (vgl. CIA I 322, Col. II, Z. 80). Mit diesen Arbeiten scheint der Steinbau in den fünf oder sechs ersten Prytanien des Jahres zu Ende geführt worden zu sein. Die letzten Prytanien, welche verhältnismäszig gut erhalten sind, enthalten nur noch Arbeiten an der Auszenfläche. Es wird von dem Polieren eines Teiles der Orthostatenschicht (XIV 60 — 324 c I) und von dem Cannelieren der Osthalle berichtet, einer Arbeit, welche sich von der achten bis zur zehnten Prytanie hinzieht (XIV — 324 c I; XV — 324 c II; XVII — 324 d I), und da in der sechsten Prytanie Gerüste an den Säulen der Nordhalle niedergelegt werden (XII, 14 — 324 a I), so dürfen wir annehmen, dasz auch die Cannelierung dieser Halle in das Jahr unserer Rechnung fällt. Zu diesen gewöhnlichen Steinmetzarbeiten kamen dann noch die Bildhauerarbeiten (X — CIA 324 b Col. I; XIV 1—25 — 324 c I; XIX — 324 d II).

Vergl. Choisy, Études sur l'architekture grecque, S. 100. Michaelis l. c. S. 357.

Der Menge der Bildwerke wegen können dieselben nur für den Fries bestimmt gewesen sein, und da sie nicht nach der Zahl der Platten, sondern der Figuren bezahlt wurden und der Fries ja auch bereits fertig gesetzt war, so musz man annehmen, dasz die Darstellungen im Umrisse ausgeschnitten waren und die glatten Platten des Frieses ihnen als Hintergrund dienten. Die Befestigung mochte durch eiserne Dübel geschehen.

Der Holzbau gliedert sich in ähnlicher Weise, wie der Steinbau, indem überall die Herstellung von dem Anbringen der Teile getrennt ist. Die „Herstellung" aber ist regelmäszig wieder in das Sägen des Materials (*διαπρίσαι* II, 10—21 — CIA IV, S. 149; IX 36 — CIA IV, S. 75, Col III; XII 29—42 — 324 a I) und die eigentliche „Herstellung" (*ἐξεργάσασθαι, ἐργάζεσθαι* XI — 324 b II; XV 70 — 324 c II) zerlegt. Diese hat bisweilen die Form des Hobelns (*ἁπτεῖν* IX 15 — CIA IV, S. 75, Col. III) und des Drechselns (*τορνεύσαι* IX, 34). Das Anbringen der Holzteile ist da, wo sie konstruktiv sind, der Aufführung der Mauer analog als *θεῖναι* bezeichnet (IX 28 — CIA IV, S. 76). Die dekorativen Teile werden durch Leim (*ἐπικολλᾶν*), seltener durch Dübel (*γομφοῦσαι*) befestigt (VI, VII — CIA IV, S 76, Col. I, II; XIII — 324 a I) Mit dem Anbringen war ganz wie beim Steinbau ein letztes Zurichten (*ἁπτεῖν, ἐξομαλίζειν*) verbunden. Ein Bearbeiten der fertigen Teile durch den Holzarbeiter fand nur in Ausnahmefällen statt (IX 7—15 — CIA IV, S. 76, Col. III; vergl weiter unten), gewöhnlich gab der Maler diesen Teilen ihre letzte Gestalt (IX 40). Die Beschaffung des Materials fehlt für den Holzbau ebenso wie für den Steinbau in der Rechnung.

Die Teile des Gebäudes, welche aus Holz bestanden, waren die Decke (*ὀροφή*) und das Dach *ἐπικρηπίς* IX 15 — CIA IV, S. 75, Col III). Der Dachstuhl wurde über dem fertigen Gebäude aus Balken (*δοκοί* fehlen in den Bruchstücken) und Sparren (*σφηκίσκοι* IX 28 — CIA IV, S. 75, Col. III) zusammengefügt und mit Latten (*ἱμάντες*: Riemen, IX 15—28 — CIA IV, S. 75, Col. III) geschlossen, welche die Unterlage für die Dachziegeln (IX 26 — CIA IV, S. 75, Col. III) bildeten. Komplizierter war die Konstruktion der Decke. Besonders wichtig für das Verständnis derselben sind die Stücke VI und VII (CIA IV, S. 75, Col. I und II), welche noch nicht hinreichend erklärt sind und deshalb eine eingehendere Untersuchung erfordern.

Die Rechnungsposten der beiden Kolonnen bilden, wie man trotz der Lückenhaftigkeit leicht erkennt, Abschnitte, welche in wiederkehrender Folge dieselben Ausdrücke wiederholen. Jeder Abschnitt enthält einen Kopf (VII Z. 30) und Nachsatz (VI 49 und VII 29), in welchen der Gegenstand der Arbeit als *σελίς* oder *χλιμακίς* bezeichnet ist. Diese Ausdrücke wiederholen sich auch in den Abschnitten selbst, einmal als *σελὶς χλιμακίς* (VII, 29). Die Arbeiten eines Abschnittes sind also auf dasselbe Werkstück gerichtet und da Kopf (VI, 39; VII, 30) und Nachsatz (VII, 28) das Wort *εἰργάζετο*

gebrauchen, so müssen sie die Herstellung desselben zum Ziele haben. Da weiter die *σελίδες* als fertige Werkstücke erscheinen, an welchen gearbeitet wird, so musz ihre Herstellung in unserer Prytanie der Vollendung nahe sein, während der gröszte Teil der Arbeiten in die vorhergehenden Prytanien fällt. Ferner musz der Arbeitnehmer [1]), welcher als Anfertiger der *σελὶς* bezeichnet ist, ([*ὁ δεῖνα*] *ἐμ Μελίτῃ οἰκῶν εἰργάζετο τὴν ἐσ[χάτην χλιμακίδα*] die ganze Arbeit ausgeführt haben. Die Werkstücke wurden in der Bauhütte (*ἐργαστήριον*) hergestellt und waren von solchem Umfange, dasz erst nach ihrer Entfernung eine Scheidewand in der Hütte aufgeführt werden konnte (IX 38 — CIA IV, S. 76). So umfangreiche Baustücke, die erst nach ihrer Vollendung dem Gebäude eingefügt wurden, konnten nur aus Holz bestehen. Teile des Dachstuhles waren es aber nicht, da dieser nach der folgenden Kolonne erst über dem Gebäude zusammengefügt wurde. Man musz sie deshalb der Decke zurechnen. Michaelis sieht in ihnen die gitterartigen Roste, welche das Gerippe der Kassettendecke bildeten [2]).

Dasz die Roste in der Hütte hergestellt wurden, schlieszt aber nicht aus, dasz sie ihre letzte Vollendung, von der unsere Stelle handelt, erst über dem Gebäude erhielten. Die zur Verwendung kommenden Teile sind rechteckige Tafeln (*πλαίσια*), deren zwei Arten unterschieden werden: *τὰ πυξίνα πλαίσια*, Buchsbaumrechtecke und *τὰ πλαίσια τὰ τετράγωνα* quadratische Rechtecke [3]) Hohlleisten (*κυμάτια*, genauer wohl Karniese), Zierstäbe (*ἀστράγαλοι*) und „Krallen" (*ὄνυχες*). Unter den Krallen wird ein Unterschied gemacht zwischen den Krallen des Rostes [4]) und den Krallen der quadratischen Tafeln. Die *κυμάτια* führen ebenfalls ein unterscheidendes Beiwort, ohne dasz eine zweite Art von Hohlleisten an unserer Stelle angeführt wäre; wahrscheinlich sollten sie dadurch von den Hohlleisten um die Kassetten unterschieden werden [5]). Endlich sind zwei Zahlungen

---

[1]) Vergl. Einleitung S. 22.

[2]) MAI XIV, S. 358. Nur darf man nicht annehmen, dasz die Roste noch auf besonderen Balken ruhten.

[3]) Dem Wortsinn nach wäre *πλαίσια τετράγωνα* nur eine Tautologie, man wird deshalb annehmen, dasz mit dem Beiworte das vollkommene Viereck, das Quadrat, bezeichnet werden sollte.

[4]) dual: *χλιμακίδοιν ὀνοῖν*.

[5]) *τὰ κυμάτια τὰ* [*μι*]*κρὰ* [*δέκ*]*α ὄντα*, wie das Corpus ergänzt. Da die Kymatien unserer Stelle, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, wahrscheinlich ein bedeutend gröszeres Profil hatten, als die Randleisten der Kassetten, so wird man das Beiwort lediglich auf die Längenausdehnung beziehen — »Kurze Kymatien« — was auch ihrer groszen Zahl entspricht. Trotzdem bleibt der Unterschied des Preises für das Anbringen beider Arten von Kymatien auffallend grosz. Das Anleimen der Kassettenleisten kostet 2 Dr. für die Kassette (XIII 16 — CIA I 324a III), das Anbringen der kurzen Kymatien 3 Dr. für das Stück. Die Ursache liegt in der umständlichen Zurichtung, deren die kurzen Kymatien bedurften, da sie, wie wir sehen werden, in den Winkel zwischen Steingebälk und Deckenwand eingesetzt werden muszten und zwar derart, dasz ihre ausgekehlten Flächen sich zu einem fortlaufenden Karniesbande vereinigten; vielleicht aber ist es trotzdem dem Preisunterschiede entsprechender *τὰ* [*μι*]*κρὰ* zu ergänzen.

für das Anheften des Astragalos angeführt, ohne dasz aber in der Benennung ein Unterschied gemacht wird. Es mag deshalb dahingestellt bleiben, ob die eine Arbeit nur die Fortsetzung der anderen ist, oder ob die beiden Stäbe an verschiedenen Stellen angebracht worden sind.

Alle diese Teile sind bereits fertig und werden nur angepaszt (ἐξομαλίζειν, ἁρμόζειν) und mit Leim (ἐπικολλᾶν) oder Dübeln (ἐμγομφοῦσα) befestigt. Das „Anpassen" erfolgt z. T. πρὸς τὸν ταῦρα λιθίνον, z. T. fehlt dieser Zusatz. Dieser ταῦρος λιθίνος aber kann nichts anderes sein, als die obere Schicht des Steinbaues, auf welcher der Rost ruhte[1]). Die Arbeit, von der unsere Stelle handelt, erfolgte also an dem Stoszende des Rostes. Die Teile, welche dabei mit dem Steingebälk in Berührung kamen, sind die „Krallen" und die Hohlleisten. Was sollen diese „Krallen des Rostes", welche angeleimt und dem Steingebälk angepaszt wurden, anderes sein, als Klötze, welche als Füsze des Rostes in den Stein eingelassen waren? Den quadratischen Tafeln, deren jede ebenfalls durch einen Klotz mit dem Steinbau in Verbindung stand, konnte dann nur die Rolle zufallen, die Lücken, welche zwischen Rost und Steinbau, bezw. zwischen den Füszen des Rostes entstanden, nach innen abzuschlieszen; sie standen also senkrecht zur Fläche der Decke und umrandeten dieselbe in Gestalt eines fortlaufenden Bandes. Die Kymatien, welche ebenfalls den ταῦρος berührten, bildeten dann den Abschlusz nach unten und den Übergang zur Wand. An das vertikal stehende Band der quadratischen πλαίσια stiesz dann im rechten Winkel, den Übergang zu den Kassetten bildend und die Lücken zwischen den Längsbalken füllend, das Band der Buchsbaumtafeln, welche also auf diese Weise weder den Stein, noch die Füsze berührten. Der Astragalos sasz in dem Winkel zwischen den beiden Plaisionbändern, der zweite Astragalos, wenn wir einen solchen annehmen wollen, vielleicht an der Berührungsstelle des unteren Plaisions mit dem

[1]) In der eleusinischen Rechnung dient das Wort ταῦρος als Bezeichnung eines Holzformates, welches als Türsturz, Türschwelle und zu ähnlichen Zwecken verwendet wird. Es bezeichnet also kurze und dicke Balken. Ganz dieselbe Gestalt haben aber alle wagerecht liegenden und vermöge der Adhäsion ihrer Teile tragenden Steine, so vor allem die von Säule zu Säule übergreifenden Steine des Epistyls. Die Anwendung des Wortes ταῦρος λιθίνος an unserer Stelle ist also sehr verständlich, und wir dürfen es ohne Bedenken mit »Steinbalken« übersetzen.

Von auszen wurden dann die Balkenköpfe durch den Fries verkleidet. Die Füllsteine des Frieses muszten also entsprechend zugeschnitten sein, und zwar, da die Balken auf den Längswänden des Tempels aufliegen muszten, die Füllsteine der Nord- und Südwand (vergl. Zeichnung und Erklärung in Mich. arch. Ath. Tabulae S. XXVI, XXVII). In der Tat finden wir auch eine diesbezügliche Andeutung in dem Posten für das Setzen der Füllsteine an der Südwand (I 13 — CIA 321: — — τῶν ξυλ — —). An der entsprechenden Stelle für die Nordwand ist die Bezugnahme auf die Deckenbalken abgebrochen (I 35 ff.), aber wir sehen, dasz hier ebenso wie dort Füllsteine von zwei verschiedenen Ausmessungen verwendet werden, während an der Ostwand (I 24 ff.) nur eine Art von Füllsteinen gebraucht wird. Beachtenswert ist auch, dasz die Arbeit an den ἕτερα ἀντιθήματα ganz erheblich besser bezahlt wird, als an den ersten Füllsteinen (I 12, 17), was in ihrer komplizierteren Gestalt eine Erklärung findet.

Kymation, oder an dem dem Tempelinnern zugekehrten Rande des Buchsbaumplaisions. Die ganze Anordnung war notwendig, da die Roste fertig über die Breite des Tempels gelegt wurden und deshalb nicht genau in die Einschnitte der Steine passen konnten[1]).

Aus der Zahl der verwendeten Stücke können wir uns vielleicht eine noch genauere Vorstellung von der Gestalt der Roste bilden. Es fanden zwei Buchsbaumtafeln und die doppelte Anzahl quadratischer Tafeln Verwendung; die Buchsbaumtafeln hatten also die doppelte Länge der anderen Tafeln. Da sie nicht wie die kleinen Tafeln an Klötzen befestigt werden konnten, so muszten sie an beiden Enden auf den Längsbalken aufliegen. Nehmen wir dabei an, dasz beide Tafeln an demselben Ende des Rostes lagen, so findet auch der Dual χλιμακίδοιν δυοῖν seine Erklärung, denn der Rost bestand dann aus drei Längsbalken und muszte deshalb mit einer beliebigen Anzahl von Querbalken in der Tat eine „Doppelleiter" darstellen. Der mittlere Längsbalken hatte dann wahrscheinlich keine konstruktive Bedeutung, sondern wurde von den Querbalken getragen und diente nur zur Herstellung der quadratischen Kassetten. Fraglich scheint es, ob mit den Füszen ἑκατέρας χλιμακίδοιν δυοῖν nur zwei Füsze gemeint sind. Dasz den Sätzen für die Arbeit sonst stets die Stückzahl der verwendeten Teile zu Grunde gelegt ist, scheint das zu fordern. Andererseits aber konnte das vertikal stehende Plaisionband mit dem Kymation nicht gut angebracht werden, bevor nicht der Rost fest und ausgerichtet mit allen seinen Füszen auf seinem Platze lag. Dann müssen die beiden Füsze (und wahrscheinlich auch die Buchsbaumtafeln und der eine Stab) des anderen Rostendes bereits in der vorangegangenen Prytanie eingesetzt worden sein, während die Ausführung des vertikal stehenden Bandes der anderen Seite der folgenden Prytanie zufiel, d. h. die Arbeit unserer Prytanie bildet nur einen Ausschnitt der Arbeit für den Deckenrand (was für die Beurteilung der Arbeitszeit von einiger Bedeutung ist). Dasz der mittlere Balken bei dieser Anordnung keinen eigenen Fusz erhält, ist sehr zweckmäszig, denn durch die Beschränkung in der Zahl der Stützpunkte muszte das Ausrichten des Rostes wesentlich erleichtert werden. Nachträglich erhielt der Zwischenbalken dann wahrscheinlich eine feste Verbindung mit dem Steinbaue durch den Fusz einer der quadratischen Tafeln. Die ganze Arbeit für den Deckenrand muszte, nach den hohen Akkordsätzen zu schlieszen, sehr schwierig und langwierig sein[2]).

[1]) Einen ähnlichen Rand als Abschlusz zeigen auch heute, offenbar ohne darin unmittelbar von alten Vorbildern beeinfluszt zu sein, alle antikisierenden Kassettendecken, gewöhnlich nur mit dem Unterschiede, dasz der Übergang zwischen Plaision und Kassettenwand nicht durch einen Stab, sondern durch in regelmäszigen Zwischenräumen angebrachte Karniesstücke vermittelt wird. Dasz das Plaisionband übrigens nicht nur eine technische, sondern auch eine ästhetische Notwendigkeit war, lehrt uns schon ein Blick an die Zimmerdecke, welcher uns zeigt, dasz die Tapete nicht in dem Winkel zwischen Wand und Decke abschlieszt, sondern dasz die Dekoration der Decke wenigstens in Form eines schmalen Streifens auf die Wand übergreift.

[2]) Auch ein Unterschied in der Technik des Zurichtens (»Anpassens«) der

An den Abschnitt schlieszt man am besten ein kleines Bruchstück, welches sich ebenfalls auf die Arbeiten am Deckenrande bezieht (VIII — CIA IV 1, 331 c S. 39).

An der Spitze des nächsten Stückes (IX — CIA IV 1; 321, S. 75, Col. III) steht eine Arbeit an den „kleinen Tafeln", womit wohl die quadratischen Tafeln gemeint sind. Wie der Schlusz des Abschnittes beweist [1]), blieb sie aber nicht auf die kleinen Tafeln beschränkt. Sie wird nach dem Längenmasze bezahlt und die Voraussetzung dafür ist, dasz die Plaisia jeder Gattung ein fortlaufendes Band bildeten. Damit aber ist gleichsam die Probe auf die Rechnung gegeben, denn ein solches Band konnte nur entstehen, wenn die Plaisia dem Rande der Decke und nicht der Kassettenbildung angehörten. Die Arbeit ist als *κατατομὴ τῶν πλαισίων* bezeichnet, womit wohl nur ein Einschneiden von Verzierungen, ein „Schnitzen" gemeint sein kann, also eine künstlerische Arbeit, welche auch den hohen Preis von 20 Dr. für den Fusz erklärt

Die Ausstattung der Kassettenbildung der Decke ist leicht zu erkennen. Jede Kassette (*ὀπαῖον* XIII 14, 19 — CIA I 324 a Col. II) hatte eine Randleiste (*κεφάτιον* XIII 11, 16), eine Tafel als Füllung (*καλύμμα* V 32 — CIA IV, S 149, 2, Col. III; IX 32 — C A IV S. 75, Col. III; XII 36 — 324 a I; XI 2—10 — 324 b II; XIII 6 — 324 a II) und in der Mitte der Füllung abwechselnd eine Rosette (*χάλιξ* oder *χάλιξ*: Schnecke; XV 1: *τῶν χαλκῶν εἰς τὰ καλύμματα* XV 70—85: *χάλικας ἐργασαμένοις* — CIA 324 Erg. c, Col. II) oder einen Knopf (*τομφόλιξ*: Blase IX 34; *τομφολόγας ἐς τὰ καλύμματα* — CIA IV. S. 75, Col. III); zwischen den Kassetten kam wahrscheinlich das Gebälk der Roste zum Vorschein. Zur Zeit bestehen noch Meinungsverschiedenheiten darüber, aus welchem Material diese Teile gefertigt waren, eine Frage, die für die folgende Untersuchung nicht ohne Bedeutung ist. Böckh (Staatsh. d. Ath.) fand den Tagelohn der Säger, welche das Material für diese Teile zerlegten (XII 35—324 a I) auffallend hoch, weil er ihn mit dem Solde der Soldaten und Matrosen verglich und hielt deshalb die Säger für Steinsäger und die meisten Erklärer der Inschrift, so Fabricius (Hermes XVII), sind ihm darin gefolgt, indem sie dem Erechtheion eine Marmordecke gaben. Michaelis aber scheint wenigstens marmorne Füllungen und Rosetten anzunehmen, da er die Arbeiter dieser Teile als Lithourgen registriert

einzelnen Teile scheint in der Inschrift angedeutet zu sein, denn es ist kaum anzunehmen, dasz die beiden Synonyma *ἁρμόζειν* und *ἐξομαλίζειν* ohne Bedeutungsunterschied nebeneinander stehen. *ἁρμόζειν* ist von den Teilen gesagt, welche lediglich Holz an Holz gefügt wurden und von dem Anpassen der Kymations an den Stein, *ἐξομαλίζειν* gilt ausschlieszlich von dem Anpassen der Füsze an den Stein. *ἐξομαλίζειν* bezeichnet dann das Zuschneiden auf mehreren, körperliche Ecken bildenden Flächen, wie es notwendig war, um die Füsze in die Einschnitte des *κατὼν* zu fügen. *ἁρμόζειν* das Abhobeln auf einer allenfalls wie beim Kymation zwei zusammenstoszenden Flächen.

[1]) IX, 13: *κατατομῆς τῶν πλαισίων ξέσται ἀργυρίου κεφάλαιον XII — —*

(Arx Athenarum, III. Aufl., S. 111). Zunächst wird der Ansicht Böckh's dadurch der Boden entzogen, dasz in den später entdeckten Bruchstücken das von denselben Sägern verarbeitete Material ausdrücklich als Holz bezeichnet ist (II 19 — CIA IV, S. 149, 1). Es bleibt indessen möglich, dasz bei der Decke verschiedenartige Materialien miteinander verbunden wurden, sei es nun, dasz die Säger Holz- und Steinsäger zugleich waren, oder dasz nicht alles Material durch ihre Hände ging. Es ist also nötig, die bezüglichen Stellen der Rechnung einzeln durchzugehen. Dasz das Gerippe nicht aus Stein bestanden haben kann, ist bereits gezeigt, aber auch der ganze Deckenrand scheidet aus, weil seine einzelnen Teile, mit Ausnahme des Astragalos, aneinander und an die Roste geleimt werden. Der Astragalos aber ist gedrechselt, eine Technik, welche auf Stein kaum angewendet worden sein kann (VI, VII — CIA IV, S. 75, Col. I, II). Ebenso werden aber die Randleisten der Kassetten an die Decke geleimt (XIII — 324 a II) und gedreht sind auch die Knöpfe für einen Teil der Füllungen (IX 34 — CIA IV, S. 75, Col. III). Die Füllungen selbst werden einmal aus einem *σφηκοτόν* (IX 36 — CIA IV, S 75, Col. III) gesägt, worunter man sich schwer einen Marmorblock vorstellen kann, und an anderer Stelle steht das Anbringen der Füllungen zugleich mit dem Anleimen der Leisten unter der Rubrik *τεκτονικῆ* (Zimmermannslohn) (XIII — 324 a II). Das Herstellen der Rosetten aber steht unter eigener Rubrik (*χάλικας ἐργασαμένοις*) unmittelbar neben einer Rubrik *λιθουργικῆ* (Steinmetzlohn XV 70 — 324 c II) der gleichen Prytanie. Es bleiben nur noch die Füllungen für den „gebogenen Rost" *καλύμματα — — ἐς τὴν σκάφην τὴν καμπύλην*; XI — 324 b II), für welche man gar keinen Grund hat, Stein anzunehmen, umsoweniger, als sie von demselben Arbeiter ausgeführt werden, der an der erwähnten Stelle unter der Rubrik *τεκτονικῆ* die Leisten anleimt (Manis). Es darf also als sicher gelten, dasz Stein zur Ausstattung der Decke überhaupt nicht verwendet worden ist [1]), eine Mischung von Stein und Holz hätte ja auch nur unkünstlerisch wirken können. Gleichzeitig aber darf man diesen Satz auf die Decke des Tempelinnern beschränken, denn die Vorhallen mit ihren kurzen Überspannungen mochten allerdings ein Steingebälk und deshalb auch eine Steinverkleidung besitzen, die aber wohl nicht aus so vielen Teilen zusammengesetzt war. Für die Korenhalle ist eine solche sogar in dem Baubefunde (CIA I 322) bezeugt, die allerdings Decke und Dach zugleich war, denn sie sollte auf der oberen Fläche (*ἄνωθεν*) noch eine *ἐπεργασία* (vergl oben) erhalten. Und für eine derartige Steindecke war wahrscheinlich das Akanthusmodell bestimmt, welches der Bildhauer Agathanor lieferte (XV 4 — 324 c II). Dasz übrigens eine Marmordecke über gröszere Räume etwas durchaus auszergewöhnliches war, beweist Pausanias (I, 22), der die Marmordecke der

[1]) Umgekehrt darf man auch schlieszen, dasz die *κάλυκα*, da sie nicht aus Stein bestanden, wirklich für die Decke bestimmt waren.

Propyläen als eine Merkwürdigkeit besonders hervorhebt, aber auch die Propyläen waren eine offene Säulenhalle.

Eine Abweichung von der regelmäszigen Deckenkonstruktion stellt der erwähnte „gebogene Rost“ (*ἡ καμπύλη σελίς* XII 4 — 324 a I) dar, wahrscheinlich der Rost, welcher die Öffnung für das Licht und den Rauch begrenzte. Offenbar haben auch die Kassettenfüllungen für diesen Rost besondere Masze, denn sie werden besonders bezeichnet (XI — 324 b II).

Neben den Arbeiten für Dach und Decke stehen noch einige kleinere Arbeiten in Holz: die Säulen der Pandroseionseite werden durch ein Gitter geschlossen (IX 31 — CIA IV, S. 75, Col. III) und in der Bauhütte wird, nachdem die Roste herausgeschafft sind, eine Wand (*τείχιον*) aufgeführt, welche, nach dem geringen Arbeitslohn zu urteilen (5½ Dr.), nur aus Holz bestanden haben kann. Endlich erfahren wir auch von der Herstellung hölzerner Rinnen (*ὀχετοί*) und Balken (*κανόνες*, vergl. Anm. S. 28), über deren Verwendung nichts näheres bekannt ist (II 20 — CIA IV, S. 148, 1).

An die Arbeiten in Holz schlieszen sich die noch fehlenden Arbeiten unmittelbar an, nämlich das Decken des Daches, das nur in einem kleinen Posten erhalten ist (IX 26 — CIA IV, S. 75, Col. III) und die Ausmalung der Decke. Die Inschrift zeigt uns drei verschiedene Maltechniken. Die Füllungen wurden in gewöhnlicher Manier ausgestattet (*γραφεῖν, γραφεύς* IX 40 — CIA IV, S 75, Col. II), die Schnecken wurden vergoldet (*χρυσοῦν — χρυσοχόοι* XII 59 — 324 a I), und in enkaustischer Technik (*ἐγκεῖν — ἐγκαυτής* XII 42 — 324 a I; XV 12 — 324 c II) wurde eine „Hohlleiste am inneren Epistyl“ bemalt, unter welcher wir die Hohlleiste wiedererkennen, welche den Deckenrand nach unten gegen den Stein abschlosz, denn *ἐπισκλιον* ist eben der aus *κανόνες* zusammengesetzte Mauerteil (vergl. S. 28). Offenbar sind die *ἐγκαυτὰ ἐκ τοῦ ἐντὸς ἐπὸ τὴν ὀροφήν*, für welche in der sechsten Prytanie ein kleines Gerüst gebaut wird [1]), mit den Malern dieser Leiste identisch, da sich in dem auf den Posten folgenden Abschnitte der Prytanie, der vollständig erhalten ist, andere enkaustische Malereien nicht gebucht finden.

Zwischen den geschilderten Arbeiten sind mehrere Abschnitte von Hilfsarbeiten (*ὑπουργοῖς*) eingestreut (XII — 324 a I; XIII — 324 a II), welche in der Regel den Transport von Baustücken oder den Bau von Gerüsten zum Gegenstande haben.

Auszer den Ausgaben für die Arbeiten verzeichnet die Rechnung auch Ausgaben für den Einkauf von Blattgold (*χρυσοῦ πέταλα*) und Blei und von zwei Papierblättern (*χαρτά*) und vier Brettern (*σανίδες*) zu den Zwecken der Rechnungsführung (XV 30—46 — CIA 324 c II).

[1]) Die Herstellungskosten sind sehr niedrig (1½ Dr.). Die Hohlleiste aber ist von beträchtlicher Länge (113 Fusz). Man darf sich deshalb unter dem *ἱκρωμα* nur ein leichtes, transportables Gerüst, etwa nach Art der Malerleitern, vorstellen.

Endlich sind auch die Gehälter (*μισθοί*) zweier besoldeter Beamten aufgeführt, nämlich des Baumeisters (*ἀρχιτέκτων*) und des Buchhalters (*ὑπογραμματεύς* XII 55 — 324 a I; XV 10 — 324 c II [1]).

Die dargestellte Gliederung in der Technik der Bauarbeit bildet die Grundlage für die berufliche Gliederung der Ausführenden.

Berufsteilung.

Eine gewisse Unterscheidung unter den Arbeitern trifft bereits die Rechnung selbst; sie faszt die Zahlungen für die gleichartigen Arbeiten einer Prytanie in Abschnitte zusammen und versieht diese Abschnitte mit einer Überschrift, welche eine Benennung der Zahlungen durch eine Benennung der Arbeiten oder der Arbeiter darstellt. Am Schlusse jedes Abschnittes wird dann aus allen Zahlungen die Summe gezogen und dabei die Benennung wiederholt. Diese Überschriften, bezw. Unterschriften sind: *λιθουργικοῦ*: (An) Lohn für Steinmetzenarbeit — *ἀγαλματοποϊκοῦ*: (An) Lohn für Bildhauerarbeit — *τεκτονικοῦ* oder *τέκτοσιν*: (An Lohn) für die Tektonen — *ξυλουργοῖς*: Für die Holzarbeiter — *πρίσταις*: Für die Säger — *κάλιγας ἐργαζομένοις*: Für die Arbeiter der Rosetten — *κηροπλάσταις*: Für die Verfertiger von Wachsmodellen — *ἐγκαυταῖς* oder *γραφεῖ*: Für die oder den Maler — *χρυσοχόοις*: Für die Vergolder — *ὑπουργοῖς*: Für die Hanlanger — *κατατομὴ τῶν πλαισίων*: Schnitzen der Tafeln — *ἐργασία ἐπὶ τὸν ἀετόν*: Arbeit für den Giebel. Diese dreizehn Ausdrücke sind indessen nicht die Bezeichnungen ebensovieler Berufe; Ausdrücke, wie *κατατομὴ τῶν πλαισίων* (IX — CIA IV, S. 75, Col. III) und *ἐργασία ἐπὶ τὸν ἀετόν* (IV — CIA IV, S. 149, 2) können schon ihrer Form nach nicht als Bezeichnungen der Arbeiter, bezw. ihres Berufes, angesehen werden, obwohl sie unter eine gröszere Rubrik nicht eingereiht sind; aber auch die an erster Stelle genannten Überschriften entsprechen nicht durchaus einer Berufsgliederung unter den Gewerbetreibenden, selbst da nicht, wo ein eigenes Wort zur Bezeichnung der Arbeiter geprägt ist, denn zahlreiche Eigennamen kehren unter verschiedenen Abschnitten wieder. So finden wir *ξυλουργοί* (Mikion aus Mel.), *πρίσται* (Rhadios) und Rosettenarbeiter (Manis) unter den *τέκτονες*; so kehren die Namen der Wachsmodelleure (*κηροπλάστια*) teils unter den Rosettenarbeitern (Neseus), teils unter den Bildhauern

[1]) Der *γραμματεύς* war wahrscheinlich jenes Mitglied der Baukommission (bezw. jener vom Staate der Kommission gegebene Beisitzer), in dessen Ressort die schriftlichen Arbeiten, vor allem die Buchführung über die Einnahmen, die Vergebung der Arbeiten und die Auszahlung der Löhne gehörte, so wie *ταμίας* in jeder Kommission der Kassenverwalter war; *ὑπογραμματεύς* war der von der Kommission in Lohn genommene Beamte, welcher die Buchführung wirklich auf den *σανίδες* und *χάρται* ausführte. (Die uns vorliegende Rechnung ist nur ein am Ende des Jahres genommener Auszug.) Recht treffend könnte man die beiden Worte mit »Schriftführer« und »Buchhalter« übersetzen.

(Agathanor) wieder und endlich sind Zimmerleute und Steinmetzen in einem Abschnitte der Handlanger beim Bau von Gerüsten und beim Einsetzen von Deckenrosten tätig, sodasz als gesonderte Berufe vorerst nur die Maler und Vergolder übrig bleiben, und auch deren Selbstständigkeit läszt sich mehr vermuten als methodisch beweisen, da sie nur durch je einen oder zwei Posten vertreten sind. Sehen wir aber zunächst vom Gerüstbauen und Modellieren ab, so ergibt sich doch eine deutliche Scheidung zwischen Steinarbeitern auf der einen und Holz- und Ziegelarbeitern auf der anderen Seite. In der ersten Gruppe heben sich wieder die Bildhauer (*ἀγαλματοποιοί*) deutlich von den gewöhnlichen Steinmetzen (*λιθουργοί*) ab und vermutungsweise können wir daneben als eigene Gattung noch die Steinbrucharbeiter (*λιθοτόμοι*) setzen, welche wir aus den älteren Rechnungen kennen Unter den eigentlichen Lithurgen findet eine weitere Scheidung nicht statt. Ihnen fällt sowohl das Behauen der Steine, wie das Aufführen der Mauer und das Bearbeiten der Säulen und Wandflächen (*ἐργασία, θεῖνα, ἐπεργασία*) zu. In der zweiten Gruppe finden wir unter zwei Rubriken mit der Überschrift *τέκτοσιν* (*τέκτοσι καθ' ἡμέραν*; II 21-25 — CIA IV S. 149 1 und *τέκτοσι μισθώματα καὶ καθημερίσια*; IX 25-42 — CIA IV S. 75, Col. III) Arbeiten verschiedener Technik und Arbeiter aus verschiedenen anderen Abschnitten vereinigt: Säger, Dachdecker, Drechsler, Arbeiter aus den Rubriken der *ξυλουργοί* (IX 15-25) und *χάλκα ἐργασάμενοι* (XV 70-85 — 324 c II). Das Wort *τέκτων* scheint also die gemeinsame Bezeichnung für alle diese Arbeiter zu sein Ob dieser Bezeichnung wirklich ein einheitlicher Beruf oder eine Gruppe verwandter, aber verschieden qualifizierter Gewerbe entspricht, musz eine eindringendere Vergleichung der einzelnen Posten lehren.

Beginnen wir mit dem Abschnitte der *ξυλουργοί* (IX 15-25; CIA IV S. 75 Col. III), welche Latten für das Dach hobeln. Von den fünf Arbeitern dieses Abschnittes kehren zwei gleich in dem folgenden Abschnitte *τέκτοσι μισθώματα καὶ καθημερίσια* (IX 25-42) wieder. Komon aus Melite stellt dort ein Gitter zwischen den Säulen einer Vorhalle her und Mikion aus Melite führt eine (hölzerne) [1]) Wand im Werkhause auf. Einen Mikion finden wir in demselben Abschnitte noch einmal aber ohne Beinamen bei einer technisch ganz gleichwertigen Arbeit, nämlich dem Anbringen der Sparren und Latten des Dachstuhles, und wir dürfen ihn deshalb wohl für dieselbe Person halten. (Daneben noch ein Drechsler Mikion aus Kollytos.) Mikion hat bei dieser Arbeit zwei Genossen, Gerys und Kroisos, und an anderer Stelle erscheint unter der Überschrift *τέκτοσιν* (II 24-27 — CIA IV S. 149, 1) wiederum Mikion mit diesen beiden Arbeitern, nur dasz diesmal Kroisos einen Beinamen (*Φιλοκλέους*) führt. Sie höhlen eine Rinne, hobeln einen Balken, setzen diese Teile ein und richten sie aus. Die Tätigkeit dieser vier Arbeiter umfaszt also das Zurichten wie das Zusammenfügen der konstruktiven

[1]) Vergl. S. 32.

hölzernen Teile des Gebäudes und entspricht ziemlich genau derjenigen unserer Zimmerleute.

Verwandt mit ihr, aber von feinerer Technik ist die Arbeit für die äuszere Verkleidung der Holzteile, insbesondere der Decke, deren hauptsächlichster Vertreter Manis aus Kollytos an einer Stelle deutlich unter die Tektonen gezählt wird. Dieser Manis fertigt Füllungen und Rosetten, wohl auch Leisten für die Kassetten und befestigt diese Teile an der Decke. Die Technik, welche als *ἐργασία* von dem *τορνεύειν*, der Arbeit auf der Drehbank, unterschieden wird, müssen wir uns als ein Schnitzen und Schaben mit freier Hand vorstellen, bei dem man sich zur Herstellung von geraden Furchen und glatten Flächen, wie sie den Leisten und Füllungen eigen waren, hobelartiger Instrumente und profilierter Schabeisen bedienen mochte, während man mehrseitige, aber nicht regelmäszig runde Körper, wie die Rosetten, kaum anders als mit dem gewöhnlichen Schnitzmesser bearbeiten konnte. Dann steht der Arbeit des Manis aber das Schnitzen des Plaisionrandes technisch so nahe, dasz wir es mit ihr unter eine Gruppe von Arbeiten rechnen müssen. Nun begegnet uns aber beim Anleimen der Kymatien neben Manis ein Kroisos, und unter den Plaisionschnitzern finden wir ihn sogar als Kroisos Philokleous wieder, so dasz kaum ein Zweifel über seine Identität mit dem Zimmermanne Kroisos bestehen kann. Manis andererseits ist so ausschlieszlich mit den Arbeiten für das Ornament beschäftigt und erscheint dabei so häufig in der Inschrift, dasz wir ihn kaum für einen Zimmermann von der Art des Mikion halten können. Wir werden deshalb annehmen, dasz eine Spezialisierung zwischen den Zimmerleuten und Ornamentarbeitern eingetreten war, ohne dasz sie bereits zur völligen Trennung in zwei selbstständige Berufe geführt hatte, dasz also die Arbeiter nach Neigung oder Geschicklichkeit sich entweder auf ein Gebiet beschränkten, oder noch beide gleichmäszig pflegten. Schon diese nahe Beziehung der Ornamentarbeiter zu den Zimmerleuten macht es wahrscheinlich, dasz sie ausschlieszlich oder vorwiegend Holz verarbeitet haben, indessen läszt sich das Gegenteil wenigstens nicht mit Sicherheit verneinen, nur die Verwendung von Stein scheint ausgeschlossen, denn dazu ist die Scheidung der Tektonen überhaupt und insbesondere der Rosettenarbeiter (XIV — 324 c II) von den Lithurgen, wie wir gesehen haben, zu deutlich.

Unter die Tektonen zu rechnen sind natürlich auch die Arbeiter, welche die Deckenroste herstellen und am Rande verkleiden (VI, VII — CIA IV S. 75 Col. I-III). Es kann nur zweifelhaft sein, ob sie lediglich als Zimmerleute oder zugleich als Ornamentarbeiter anzusehen sind, da die Inschrift keinen sicheren Aufschlusz darüber gibt, ob sie die Kymatien und Plaisien selbst hergestellt haben. Nur dasz sie die Astragala, welche auf der Drehbank hergestellt wurden, fertig von anderen Arbeitern übernommen haben, wird ausdrücklich bemerkt (*παραλαβόντι τετορευμένον*) und man könnte immerhin daraus für die übrigen Teile der Randverkleidung mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Gegenteil schlieszen. Dann wäre

damit zugleich ein deutlicher Beweis gegeben, dasz die Arbeit des Drechslers von derjenigen der Ornamentarbeiters getrennt war. Aber auch, wenn man jener Bemerkung der Rechnung eine solche Bedeutung nicht beilegt und die Herstellung der Hohlleisten und Tafeln des Randes den spezialisierten Ornamentarbeitern zuschreibt, bleibt es wohl wahrscheinlich, dasz die Drechsler mit ihrer besonderen Technik ein selbstständiges Gewerbe gebildet haben. Vertreten ist dasselbe durch Mikion aus Kollytos mit der Herstellung von Knöpfen für die Kassettenfüllungen (IX 34 — CIA IV S. 75 Col III[1]).

Weit deutlicher als die Arbeit des Drechslers ist diejenige des Sägers (*πρίστης*; Rhadios und sein Gehilfe: II 10 — CIA S. 149, I; IX 36 — CIA IV S. 75 Col. III; XII 30-45 — 324 a I) von allen übrigen Arbeiten in Holz getrennt. Und auch der Säger zählt unter die Tektonen (IX 36).

Unter die Tektonen zählt schlieszlich auch der Dachdecker Kteson (IX 26 — CIA IV S. 75 Col III) Diese Zusammenfassung Ziegel und Holz verarbeitender Gewerbe unter einem gemeinsamen Namen mag verwunderlich erscheinen, da man eher geneigt sein wird, dieselben zueinander in Gegensatz zu setzen. Michaelis vermutet auch deshalb, Kteson hätte nur die hölzerne Verschalung des Dachstuhles als Unterlage für die Dachziegeln ausgeführt, eine Auffassung, welche dem Wortsinne von *κεραμοῦν* nicht gerecht wird (MAI XIV S. 360 Anmerkung 2). Überdies decken in der 80 Jahre jüngeren eleusinischen Rechnung ebenfalls Tektonen das Dach (CIA II 834 b, *α* 33[2]), ja es werden dort, was keine Miszdeutung zuläszt, auch die Maurer unter die Tektonen gerechnet (CIA II 834 b, A 26, B 48). Wir werden diese Auffassung verstehen, wenn wir uns die griechische Ziegeltechnik vergegenwärtigen. Die Griechen bauten nämlich ihre Mauern, soweit die Inschriften darüber Auskunft geben, ganz ausschlieszlich aus Luftziegeln, welche in der Regel einem hölzernen Fachwerke eingefügt waren. Als Mörtel diente angefeuchteter, als Bewurf angefeuchteter und mit Kleie gemischter Lehm. Gebrannte Ziegel (*κεραμίδες*) werden hingegen nur zur Bedeckung des Daches, allenfalls noch zur Herstellung vorspringender Bauglieder verwendet. Diese Dachsteine werden aber ebenfalls in feuchten und mit Kleie gemischten Lehm gebettet, der auf das hölzerne Dachgestühl aufgetragen ist[3]).

Nun wird aber, wie die eleusinischen Rechnungen zeigen, das

[1]) Die Bezeichnung des Drechslers (*τορνευτής*) scheint in VIII 5 — CIA I 331 e enthalten zu sein.

[2]) *τέκτοσι τρίσι τοῖς τὴν πύρσοδον τοῦ τείχους ἀποκεραμώσασιν καὶ τοὺς θρίγκους θεῖσιν. θρίγκοι* sind wahrscheinlich aufgebogene Steinziegeln am Rande des Daches.

[3]) CIA II 167 (Mauerbauinschrift) und 834 b (eleusinische Rechnungen). In Eleusis wird sogar das Material eines niedergerissenen Turmes von neuem zur Ziegelfabrikation verwendet (A 55). Im Übrigen vergleiche über die eleusinischen Rechnungen die Ausführungen im 2. Kapitel dieser Arbeit. Aus CIA II 167 vergl. besonders Z. Z. 59, 60, 68 -74, vergl. auch Wachsmuth: Die Stadt Athen. II, S. 25.

Holzwerk der Mauer von denselben Arbeitern ausgeführt, wie der Ziegelbau (CIA II 834 b, A 26[1]); der Maurer steht also dem Zimmermann viel näher, als der Ornamentarbeiter und sein Beruf war deshalb auch schwerlich schärfer von dem des Zimmermannes geschieden, als der Beruf dieses Arbeiters. Der Dachdecker hingegen ist wieder dem Maurer verwandt durch die Technik der Befestigung der Dachsteine mit Lehm. Immerhin müssen wir den Unterschied in der geforderten Arbeitsgeschicklichkeit als grosz genug ansehen, um wenigstens für ihn ein selbstständiges Gewerbe annehmen zu dürfen, wenn die Inschriften auch keinen völlig ausreichenden Beweis dafür liefern. Wenigstens aber sehen wir, dasz bis in die zweite Hälfte des folgenden Jahrhunderts Mauerbau und Ziegeldeckung nicht zusammen vergeben werden[2]).

Durch das Wort *τέκτων* wird also eine Gruppe von Gewerben zusammengefaszt, denen die Verarbeitung von Holz und Ziegeln gemein ist. Die gemeinsame Bezeichnung weist auf einen gemeinsamen Ursprung und derselbe dürfte in dem Bau und der Ausstattung des gewöhnlichen, bürgerlichen Hauses zu suchen sein[3]). Den Gegensatz dazu bildeten dann als spezifisches Baugewerbe der Tempel und der öffentlichen Gebäude die Steinmetzen.

Der Zusammenhang der Tektonengewerbe untereinander ist noch sehr eng. Gewissermaszen den alten Bestand bilden die Maurer, Zimmerer und Ornamentarbeiter, zwischen denen eine ganz scharfe berufliche Sonderung noch nicht eingetreten ist. Nur die letzten Ausläufer haben sich durch Spezialisation nach beiden Seiten als selbstständige Gewerbe abgetrennt in den Sägern, Drechslern und Dachdeckern. Für eine Anzahl Tektonen, welche Latten für das Dach hobeln, braucht die Rechnung einmal das Wort *ξυλουργοί* (IX 15 — CIA IV S. 75 Col. III). Vermutlich ist dieses Wort ebenso wie *πρίστα* und *τορνευταί* die engere Berufsbezeichnung eines Teiles der Tektonen; es mag aber dahin gestellt bleiben, ob damit lediglich die Zimmerleute, oder zugleich die Ornamentarbeiter oder überhaupt alle Holzarbeiter im Gegensatze zu den Ziegelarbeitern bezeichnet werden.

Es bleiben nun noch die Maler und Vergolder, für welche die Inschrift die drei Bezeichnungen *ἐγκαυταί, γραφεῖς* und *χρυσοχόοι* bietet (IX 40 — CIA IV S. 75 Col. III; XII 45, 50 — CIA I 324 a I). Bei der mangelhaften Beschaffenheit unserer Inschrift läszt sich nicht entscheiden, ob damit nur drei verschiedene Techniken des-

[1]) *τέκτοσι τοῖς πλινθοβολήσασι τὰ περὶ τὸν πυλῶνα καὶ τὸν πύργον καὶ τὰ ξύλινα ἐργασαμένοις ἀνδρῶσι τρίσιν.*

[2]) Es kommen auszer der Erechtheionrechnung und der eleusinischen Rechnung noch die Rechnungen über den Kononischen Mauerbau (CIA II 830—833) in Betracht. Zu bemerken ist, dasz nicht nur jedes Gebäude, sondern auch jede freistehende Ziegelmauer eines regenfesten Daches bedurfte.

[3]) Die Bemerkung Wachsmuths (Stadt Athen II, S. 25) über das Aufkommen des Mauerbaues aus Luftziegeln zur Zeit des peloponnesischen Krieges bezieht sich offenbar ganz ausschlieszlich auf den Bau von Befestigungsmauern.

selben Berufes oder drei, bezw. auch zwei spezialisierte Berufe gemeint sind [1]).

Keine Berufsbezeichnung ist das Wort *κηροπλάστης* (Wachsmodelleur: XV 1 ff — CIA I 324 c II), unter welchem sich ein Ornamentarbeiter (Neseus) und ein Bildhauer (Agathanor) zusammenfinden. [2]) Der eine liefert ein Rosetten-, der andere ein Akanthusmodell „für die Füllungen". Das eine Modell kann für die Holzdecke des Inneren, das andere für die Steindecke einer Vorhalle bestimmt gewesen sein (vgl. oben). Allerdings hätte es kaum etwas Auffallendes, wenn ein Bildhauer das Modell für die Holzschnitzer geliefert hätte, aber an den Füllungen des Inneren, welche bereits Rosetten oder Knöpfe trugen, konnte eine Akanthusverzierung ohne Überladung kaum noch Platz finden.

Neben den Abschnitten für die gelernten Arbeiter stehen noch zwei Abschnitte der Hilfsarbeiter, welche mit *ἐπουργοῖς* überschrieben sind, und mit *κεφάλαιον ἐπουργοῖς* enden (XII, XIII — CIA I 324 a Col I, II) und welche hauptsächlich Zahlungen für das Aufführen und Niederlegen von Gerüsten enthalten. In einem dieser Abschnitte finden wir auffallender Weise auch die Namen von Steinmetzen und Zimmerleuten, die Arbeit steht aber dann jedesmal mit der Berufstätigkeit der betreffenden Arbeiter in einem engen Zusammenhange, sei es als deren Vorbereitung oder Abschlusz. Die Steinmetzen Teukros, Kerdon, Kephisodoros beteiligen sich am Niederlegen der Gerüste an den Säulen einer Vorhalle (der Nordhalle), an deren Kannelierung sie wahrscheinlich gearbeitet hatten, und Manis steht an der Spitze einer Arbeitergruppe, welche einen der Deckenroste legt, die er mit Ornamenten zu schmücken hat und baut den Malern das Gerüst, welche seine Arbeit an einer anderen Stelle fortsetzen. Daneben enthält der Abschnitt aber eine gröszere Anzahl Arbeiter (Kroisos aus Skambonidae Prepon, Medos, Appollodoros u. a.), welche gemeinsam bald mit den Steinmetzen, bald mit den Zimmerleuten, bald auch nur mit ihresgleichen arbeiten. Der zweite Abschnitt *ἐπουργοῖς* scheint sogar auschlieszlich aus derartigen Arbeitern zu bestehen. Sie sind als *ἐπουργοί* von Beruf, als ungelernte Arbeiter, zu betrachten.

Wir erhalten auf diese Weise unter den Bauarbeitern eine berufliche Sonderung nach folgendem Schema:

Ungelernte Arbeiter
1. Handlanger: *ἐπουργοί*

Gelernte Arbeiter
Steine verarbeitend
(2. Steinbrecher: *λιθοτόμοι*)
3. Steinmetzen: *λιθουργοί*
4. Bildhauer: *ἀγαλματοποιοί*

[1]) Von diesen Dekorationsmalern ist der Kunstmaler zu unterscheiden. *ζωγράφος* nennt ihn Xenophon. Mem. III 10.
[2]) Vergleiche Worte wie Drescher, Schnitter.

Holz und Ziegel verarbeitend: *τέκτονες*
5. Säger: *πρίσται*
6. Zimmerleute: *ξυλουργοί* (?)
Ornamentarbeiter
(Maurer)
7. Drechsler: *τορευταί*
8. Dachdecker
Dekorationsmaler
9. Vergolder: *χρυσοχόοι*
Maler in enkaustischer Technik: *ἐγκαυταί*
Maler in kalter Technik: *γραφεῖς*.

Lohnform.

Für die Unterscheidung der Lohnformen gibt die Inschrift selbst die beiden Bezeichnungen *μισθώματα* und *καθημερίσια*: Stücklohn und Zeitlohn, oder wie wir dem Wortsinne entsprechender übersetzen können, Arbeits- oder Werkmiete und Tagelohn [1]). Der Tagelohn ist die regelmäszige Form der Entlohnung für die Handlangerarbeiten, während der Stücklohn als Bezahlung der qualifizierten Arbeiter bei weitem vorherrscht. Ausschlieszlich angewendet finden wir ihn, soweit die Bruchstücke der Inschrift Beispiele bieten, bei den Steinmetzen, Bildhauern, Malern, Vergoldern und Ornamentarbeitern. Bei den Sägern und Zimmerleuten hingegen werden dieselben Personen bald im Tagelohn, bald im Akkord bezahlt, ohne dasz sich eine technische oder wirtschaftliche Verschiedenheit der Arbeiten finden liesze. Ein grundsätzlicher Unterschied in der Anwendung der beiden Lohnformen bestand also nicht. Eine Erklärung könnte höchstens die Annahme sein, dasz für wenig häufige Arbeiten (Arbeiten, bei denen Stücke verarbeitet wurden, welche in den gleichen Dimensionen sich an demselben Baue nicht oft wiederholten) aus Bequemlichkeit die Aufstellung oder Vereinbarung eines eigenen Akkordsatzes unterblieb, sodasz man sich mit dem Tagelohne, dem Tarife der Handlanger, behelfen muszte. Für manche Arbeiten im Tagelohn, z. B. die Arbeiten für den Dachstuhl ist indessen auch diese Erklärung unzureichend.

Der Zeitlohn gründet sich auf den einheitlichen Satz von 1 Dr. auf den Mann und Tag, nur an einer arg verstümmelten Stelle scheint der Tagelohn eines Tektonen in Obolen angesetzt zu sein, also entweder mehr oder weniger als den Normalsatz zu betragen. [2]) Es ist kaum zu entscheiden, ob hier ein in irgend

[1]) *τέκτοσι μισθώματα καὶ καθημερίσια* IX 25 (CIA IV S. 76 Col. III und *τέκτοσι καθ' ἡμέραν* (*ἐργαζομένοις*) II 21 (CIA IV S. 149, 1 Col. II).
[2]) XIII 1 ff — CIA I 324 Erg. a Col. II: *τέκτ[ονι καθ' ἡμέραν ἐργα]ζομένῳ — τρίτης δωδε[κημέρου — ὀβό]λους τ[ῆς] ἡμ[έρας ἑκάστης].*

welchen Umständen begründeter vereinzelter Fall vorliegt, oder ob allgemein zwei verschiedene Sätze für den Tagelohn bestanden. Von diesen galt dann aber keinesfalls der eine für gelernte, der andere für ungelernte Arbeiter, denn die Säger und Zimmerleute erhalten an anderen Stellen denselben Tagelohn wie die Handlanger.

Die Grundlage des Akkordlohnes bildet ein Satz, der sich auf die natürliche Einheit des verarbeiteten Materials oder Halbproduktes (den einzelnen Stein, das einzelne Brett) und bei Arbeiten an bereits eingesetzten Bauteilen auf eine willkürliche Einheit der Fläche (ein oder mehrere Fusz bei gegebener Breite) oder auch eine in der Gliederung des Bauteiles gegebenen Einheit (die einzelne Kassette) bezieht. Soweit als möglich wird dabei auf die einfachsten Teilprozesse zurückgegangen, aus denen die Arbeit besteht, und dann jeder dieser Teilprozesse besonders gemessen, selbst wenn die gegenständliche Einheit dieselbe ist. So wird die Herstellung des Frieses nicht einfach nach der Zahl der Steine bezahlt, sondern in das Setzen der Steine und das Glätten der Auszenflächen zerlegt, von welchen Arbeiten jede ihren eigenen Maszstab hat. Und die Anbringung des Deckengetäfels wird nicht nur von der Herstellung der Täfelungsstücke getrennt, sondern auch wieder in das Anbringen der Füllungen, Leisten und Rosetten zerlegt, obgleich das Masz für alle diese Arbeiten, die Öffnung des Balkenrostes (*ὄπαιον* Kassette) bildet. Zum Teil ist diese Zerlegung allerdings von einer entsprechenden Zersplitterung der Arbeiten unter verschiedene Übernehmer begleitet, sie greift aber auch da Platz, wo eine gröszere, zusammenhängende Arbeit in einer Hand ruht, wie bei der Herstellung groszer Teile des Frieses und der Deckenroste. Auf diese Weise bezeichnet die gegenständliche Einheit als Masz einer relativ einfachen Arbeit immer einen Teil derselben. Die im Akkord bezahlten Arbeiten werden also durch möglichst kleine und einfache Arbeitsleistungen gemessen[1]).

Ähnlich wie beim Tagelohn gilt auch beim Akkordlohn für die gleichen Arbeitsleistungen in der ganzen Rechnung derselbe Satz. Solche Lohnsätze bestehen für das Schnitzen des Plaisionbandes (20 Dr. der Fusz), das Hobeln der Latten (3 Ob. das Stück), die Herstellung der Rosetten (je 14 Dr.), die Herstellung von Rosetten- oder Akanthusmodellen (je 8 Dr.), das Anbringen der Leisten um die Kassetten (je 2 Dr. für die Kassette), das Anleimen der Kassettenfüllungen (ebensoviel), das Setzen der Friessteine (3 Dr. 2 Ob. für den Stein) und das Polieren des Frieses (3½ Dr. für den Vierfusz), endlich die Ausmalung des inneren Epistyls (5 Ob. der Fusz). Auch bei den Arbeiten an den Deckenrosten läszt sich die Übereinstimmung der Sätze für gleiche Arbeiten erkennen; das Gleiche gilt von den Arbeiten für den Giebel, wenn auch hier die Zerlegung bereits auf so einfache Arbeiten geführt hat, dasz eine Messung

[1]) Diese Feststellung ist für die Vergleichung mit der Lohnbemessung späterer Inschriften von Wichtigkeit.

des einzelnen Arbeitspostens durch kleinere und einfachere Arbeiten nicht mehr möglich ist, und die Reinheit des Lohnschemas dadurch gestört wird, dasz die Steine teilweise schon bearbeitet in verschiedenen Graden der Vollendung aus der früheren Bauperiode übernommen wurden, also häufig nur ein Teil der normalen Arbeit bezahlt zu werden brauchte.

Auch die Bildhauerarbeiten werden nicht zerlegt und durch kleinere Arbeiten gemessen, obgleich sie meist einen beträchtlichen Umfang haben. Bei genauerer Betrachtung sehen wir aber gerade hier ein sehr klares Lohnschema. Die Grundlage bildet der Satz von 60 Dr. für eine normale Figur; eine solche ist ein erwachsener Mensch, ein Pferd, ein Maulesel und ein Streitwagen (*ἅρμα*), kleinere Figuren werden mit der Hälfte oder einem Drittel dieses Satzes bezahlt, ein Lastwagen (*ἅμαξα*) mit 30, ein Kind mit 20 Dr.; für die einer Gruppe zugefügte Säule werden 7 Dr. gegeben. Der hohe Normalsatz ist hier durch die Eigentümlichkeit der Arbeit bedingt, welche eine Zerlegung zum Zwecke der Lohnberechnung nicht zuläszt.

Eine auffallende Abweichung von der üblichen Form zeigt hingegen die Entlohnung der Kannelierungsarbeiten an den Säulen. Die Arbeit an jeder Säule wird durch eine Gruppe von fünf bis sieben Personen ausgeführt, deren Namen stets in derselben Reihenfolge wiederkehren. Der Lohn wird in Raten ausbezahlt und bei jeder dieser Zahlungen erhalten die Arbeiter einer und derselben Gruppe den gleichen Betrag oder wenigstens Beträge, welche sich nur um einen oder einen halben Obolus unterscheiden. Dagegen gehen die Löhne der Arbeiter verschiedener Gruppen um einige Drachmen auseinander. Dieser Unterschied verschwindet aber, wenn wir die Löhne jeder Gruppe addieren, denn dann erhalten wir mit einigen Ausnahmen bei jeder Zahlung für alle Gruppen die gleichen Beträge. Die Grundlage der Lohnmessung bildet also die Gruppe, und der für jede Gruppe ausgeworfene Lohn wurde dann zu gleichen Teilen unter die Mitglieder geteilt, sodasz der auf den einzelnen Arbeiter entfallende Betrag umso kleiner war, je mehr Mitglieder die Gruppe hatte. Da man aber bei der Teilung nicht unter die kleinsten gangbaren Münzen, den ganzen und halben Obolus, herunter gehen wollte, so erklärt sich auch der kleine Unterschied, welcher noch zwischen den Zahlungen an die Mitglieder derselben Gruppe besteht.

Die einzelnen Zahlungen, welche so unter die Mitglieder der Gruppen geteilt werden, erfolgen nun in sehr unregelmäszigen Zwischenräumen. Zwei Zahlungen fallen in die achte, eine in die neunte und eine vierte ist von Michaelis in die zehnte Prytanie gelegt worden. Die beiden Zahlungen der achten Prytanie sind mit den übrigen Steinmetzlöhnen in einer Rubrik unter der Überschrift *λιθουργικοῦ* zusammengefaszt, d. h. es war in dem Rechnungsabschnitte der Prytanie überhaupt nur eine Rubrik für die Steinmetzlöhne gebildet, was auch der Analogie der Tektonen- und der Handlangerlöhne in anderen Prytanien entspricht. Wenn deshalb

für die neunte Prytanie der Abschnitt der Steinmetzlöhne vollständig erhalten ist (*λιθουργικοῦ* überschrieben und mit *κεφάλαιον λιθουργικοῦ* geschlossen), und er trotzdem nur eine Zahlung für Kannelierungsarbeiten enthält, so läszt sich eine zweite Zahlung in derselben Prytanie nicht mehr erwarten. Wir erhalten dann aber so verschiedene Beträge (190 und 110 Dr.) für die beiden Prytanien, dasz die Annahme von Zeitlohn ganz ausgeschlossen ist; ebensowenig denkbar ist aber bei dieser Differenz ein Akkordlohn im Sinne der übrigen Akkordlöhne, bei welchen stets eine bestimmte, gemessene Menge von Arbeit bezahlt wird. Die Schwierigkeit löst sich nur, wenn man annimmt, dasz der Lohn für die ganze, ungeteilte Arbeit einer Säule festgesetzt war und dann in Raten ausgezahlt wurde, deren Aufeinanderfolge sich irgendwie nach dem Fortschritte der Arbeit richtete, aber ihm keineswegs genau entsprach [1]). Auch die Ausdrucksweise der Rechnung bestätigt diese Auffassung, denn die Raten werden stets ohne Einschränkung „für die Kannelierung der so und sovielten Säule“ (*ραβδώσεως τὸν κίονα τὸν* etc.), also für die ganze Arbeit jeder Gruppe, gezahlt. Die Gleichheit der Raten, welche die einzelnen Gruppen mit einigen Ausnahmen bei jeder Zahlung erhielten, weist darauf hin, dasz der Lohn für die ganze Arbeit an jeder Säule ebenfalls der gleiche war, was ja auch nach der Analogie aller übrigen Löhne zu erwarten ist. Die Ausnahmen sind damit zu erklären, dasz der Fortschritt der betreffenden Arbeiten demjenigen der übrigen beträchtlich voraneilte, bezw. hinter ihm zurückblieb. Die ganze von der Regel abweichende Form der Entlohnung aber ist sehr verständlich, wenn man bedenkt, dasz die Kannelierungsarbeit gleich den Bildhauerarbeiten keine deutlichen Absätze zeigte, welche eine Zerlegung ermöglicht hätten, und andererseits die Summe des Lohnes zu grosz und die Dauer der Arbeit zu lang war, um die Auszahlung bis zur Vollendung der Arbeit aufzuschieben.

Die Höhe des Lohnes für die Kannelierung einer Säule läszt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, da wir nur über die Zahlungen in der achten und neunten Prytanie ausreichend unterrichtet sind, aber wir können sie wenigstens nach unten begrenzen. Die vierte Gruppe erhielt in der neunten Prytanie eine Zahlung von 60 Dr., d. h. 50 Dr. weniger, als die drei ersten Gruppen und aus der zehnten Prytanie sind uns zwei Zahlungen von 50 Dr. für die vierte und die letzte Gruppe erhalten. Fabricius hielt deshalb die Zahlungen [2]) der zehnten Prytanie für einen entsprechenden Nachschusz und ergänzte dementsprechend die Zahlung an die letzte Gruppe in der neunten Prytanie (deren Posten bis auf den Geldbetrag erhalten

[1]) Zum Verständnisse vergl. die athenisch-delische Inschrift CIA II 1054 g, nach welcher die Hälfte der vereinbarten Summen zu Beginn der Arbeit, das dritte Viertel nach Vollendung der halben Arbeit und das letzte Viertel nach Vollendung des Ganzen gezahlt wurde. Der ganz anderen Organisation des Gewerbes entsprechend, sind allerdings in unserem Fall die Raten viel kleiner und zahlreicher.

[2]) de arch. gr. S. 20 Tabelle.

ist), auf ebenfalls 60 Dr. Diese Ergänzung ist indessen unstatthaft, da die Rechnung die Summe der Zahlungen in der neunten Prytanie auf 500 Dr. angibt. Da die Zahlung an die fünfte Gruppe ausgefallen ist, bleiben für die letzte Gruppe vielmehr nur 110 Dr, derselbe Betrag, welchen die drei ersten Gruppen erhalten. Vielleicht hielt aber Fabricius die Lesung der Summe in der neunten Prytanie für unsicher, oder vielleicht dürfen wir die Zahlung der zehnten Prytanie an die letzte Gruppe für eine Ergänzung der zweiten Zahlung in der achten halten, welche durch die Inschrift bezeugt ist, während der Betrag verloren gegangen ist. Als Nachschuszzahlungen müszten aber die beiden in dem Bruchstücke XVII (324 d II) enthaltenen Zahlungen die einzigen Zahlungen der zehnten Prytanie gewesen sein, oder, wenn wir für die beiden ersten Zahlungen in der zehnten eine Ergänzung zweier ausgefallener Zahlungen in der achten Prytanie annehmen wollten (vergl. Tabelle S. 44), so müszte wenigstens die Zahlung an die dritte Gruppe ausgefallen sein. Nun zählt die Rechnung die Säulen jedesmal in einer festen Folge, welche ihrer Aufstellung am Tempel entspricht. Die erste Säule der Aufzählung erhält dabei jedesmal die Ordinalzahl (*τὸν τρίτον — τὸν πρῶτον κίονα ἀπὸ τοῦ βωμοῦ τῆς Λιθωνης*), während die sich unmittelbar anschlieszenden Säulen nur als „folgende“ (*τὸν ἑχόμενον ἐξῆς*) bezeichnet werden; nur wenn die Reihe durch den Ausfall einer Zahlung unterbrochen ist, folgt auf die Unterbrechung wiederum die Ordinalzahl (*τὸν ἕκτον ἀπὸ* etc.). Die vierte Säule aber ist in der zehnten Prytanie als „folgende“ bezeichnet, mithin musz eine Zahlung an die dritte Gruppe vorangegangen sein und wir haben keinen Grund dafür einen anderen Betrag einzusetzen, als für die sechste Gruppe. Damit erhalten wir aus den Zahlungen an die dritte und sechste Gruppe 350 Dr. als Untergrenze des Lohnes. Für die übrigen Gruppen läszt sich diese Summe unschwer durch Ergänzungen herstellen. Der Ausfall zweier Zahlungen an die beiden ersten Gruppen in der achten Prytanie kann als der Ausgleich einer entsprechenden Vorauszahlung in der siebenten Prytanie angesehen werden. Wenn aber die beiden letzten Zahlungen an die fünfte Gruppe ausfallen, so ist dafür die erste Zahlung in der achten Prytanie erhöht und wir sehen daraus, nach welcher Richtung die Gruppe eine Ausnahme bildete und dürfen deshalb auch für die Zahlung, deren Höhe nicht überliefert ist, einen gröszeren Betrag ansetzen. Mit der achten Prytanie scheinen für diese Gruppe Lohnzahlung und Arbeit beendet zu sein. Der Mindererertrag endlich, welchen die vierte Gruppe in der neunten Prytanie erhält, kann durch eine zweite Zahlung in der zehnten Prytanie ausgeglichen worden sein. Ich möchte jedoch eher glauben, dasz diese Gruppe den normalen Lohn in der Tat nicht erreicht hat, sondern sich aus irgend einem Grunde einen Abzug gefallen lassen muszte. Auf diese Weise ergibt sich folgende Tabelle [1]).

[1]) Etwas abweichend von der Tabelle bei Fabricius: de arch. gr. S. 20. Die in [ ] gesetzte Zahlung ist bezeugt, ihre Höhe aber ergänzt.

Säule	Arbeitergruppe	Zahlungen (nach Prytanien) VII	VIIIa	VIIIb	IX	X ?	Summe
I	Laossos und 4 Genossen	(90)	—	100	110	(50	350
II	Phalakros „ 4 „	(90)	—	100	110	(50)	350
III	Ameiniades „ 4 „	(—)	90	100	110	(50)	350
IV	Simias „ 6 „	(—)	90	100	60	50	300 ?
V	Onesimos „ 5 „	(90)	100	[160]	—	—	350
VI	Theugenes „ 5 „	(—)	90	100	[110]	50	350
Summe					500		(2050)

Überall also in unserer Rechnung ist die Lohnbemessung auf festen, für alle Arbeiter gültigen und wenigstens für den überlieferten Teil der Bauperiode unveränderten Sätzen aufgebaut, welche zusammen einen sehr detaillierten Tarif darstellen. Ein solches Lohnsystem ist nicht möglich, wenn der Lohn in jedem einzelnen Falle zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde. Ebensowenig ist es denkbar, dasz sich ein so komplizierter Tarif durch das Herkommen gebildet hätte, und zwar umsoweniger, als die Grösze der Tempel und damit das Ausmasz der einzelnen Teile, welche der Lohnberechnung zu Grunde lagen, von Bau zu Bau wechselte. Der Tarif musz deshalb für den Fall des einzelnen Baues entweder durch einseitige Verfügung des Lohnherrn, also in unserem Falle des Staates oder der Bau-Kommission, geschaffen sein oder durch Vereinbarung des Lohnherrn mit der Gesamtheit der Arbeiter. In letzterem Falle aber wäre irgend welche, sei es nun dauernde oder nur für den besonderen Zweck gebildete Organisation der Arbeiter die Voraussetzung.

Neben den Arbeitslöhnen führt die Rechnung auch die Besoldung von zwei Beamten der Kommission auf, des Baumeisters und des Buchhalters (*ἐπογραμματεύς*). Sie betragen für den einen 36 oder 37 Dr., für den anderen 30 Dr. oder 30 Dr. 5 Ob. auf die Prytanie, je nachdem dieselbe 36 oder 37 Tage hatte. Das gibt 1 Dr. bez. 5 Ob. auf den Tag. Der Terminus ist *μισθός*. Es ist bezeichnend für den demokratischen Geist Athens, dasz der Leiter des Baues nach demselben Grundsatze entlohnt wird, wie der letzte Arbeiter. In Wirklichkeit stellte sich die Einnahme des Architekten allerdings höher als die irgend eines Arbeiters, weil er ohne Unterbrechung während des ganzen Baues beschäftigt wurde. Der Gehalt des Unterschreibers erinnert an den Tagelohn jenes Tektonen in XIII (324 a II), von dem oben gesprochen ist.

Arbeitsverhältnis.

An die verschiedene Form der Entlohnung schlieszt sich ein Unterschied in der Auffassung des Arbeitsverhältnisses. Für die Untersuchung dieser Frage stellen wir an die Spitze am besten einen Fall, in welchem die Auffassung des Arbeitsverhältnisses besonders deutlich ist.

Er ist in folgenden Posten enthalten.

in der sechsten Prytanie: (XII 42 ff. — CIA I 324 frg. a Col. I)

An die Maler:

An den Maler der Hohlleiste am inneren Epistyl
Fünf Obolen für jeden Fusz
Unternehmer Dionysidoros aus Melite
Bürge Herakleides von Oa — 30 Dr.
Summe an die Maler 30 Dr.

in der achten Prytanie: (XV 12 ff. — 324 c II)

An den Maler,
welcher die Hohlleiste am inneren Epistyl bemalt
Fünf Obolen für jeden Fusz
Zahl der Fusz 113
An den Unternehmer Dionysidoros aus Melite zahlten wir hinzu zu dem, was er schon früher erhalten hatte — Bürge Herakleides von Oa — 44 Dr. 1 Ob.
Summe an die Maler 44 Dr. 1 Ob.

Dionysidoros stellte also einen Bürgen. Die Bürgschaft konnte nur in der Übernahme der Verpflichtung zu einer Vermögensleistung bestehen, und diese konnte nur subsidiär eintreten, wenn sich der Maler als zahlungsunfähig erwies. Dionysidoros selbst war also im Falle der mangelhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen mit einem Vermögensnachteile bedroht, hatte eine Haftpflicht übernommen, mochte dieselbe nun in der Pflicht zum Schadenersatze oder zur Zahlung einer Vertragsstrafe bestehen.

Aber auch in der Bemessung des Lohnes weicht das Arbeitsverhältnis des Dionysidoros von der Regel ab. Der Lohn für alle 113 Fusz beträgt 94 Dr. 1 Ob. Ziehen wir davon die Zahlung in der sechsten (30 Dr.) und die Zahlung in der achten Prytanie (44 Dr. 1 Ob.) ab, so bleibt für die siebente Prytanie eine Zahlung von 20 Dr. Da die Arbeit augenscheinlich in der sechsten Prytanie begonnen, sicher aber in der achten vollendet wurde, so ist es möglich, dasz sie diese beiden Prytanien nicht vollständig ausfüllte, während sie durch die ganze siebente Prytanie angedauert haben musz. Der gleichen oder längeren Arbeitszeit entspricht also eine bedeutend kleinere Zahlung. Die Löhne kennzeichnen sich dadurch als Ratenzahlungen von einer im Voraus festgesetzten Summe. Auch der Wortlaut des letzten Postens drückt das ganz unzweideutig aus.

Es wird hier nicht der Umfang der in der Prytanie vollendeten Arbeit, sondern derjenige der ganzen Arbeit angegeben und Dionysidoros erhält die Zahlung dementsprechend auch nicht als Entlohnung eines begrenzten Teiles der Arbeit, sondern lediglich „zu dem, was er schon früher erhalten hat", also als letzte Teilzahlung. Zwar finden wir dieselbe Art der Berechnung auch bei den Kannelierern und in etwas veränderter Form vielleicht auch bei den Bildhauern; aber was hier nur als Notbehelf dient, weil die Natur der Arbeit ihre Zerlegung in gleichartige Teilarbeiten nicht zuläszt, ist im Falle des Dionysidoros mit offenbarer Absicht eingeführt, obgleich die Grundlage der Lohnbemessung ganz wie bei den übrigen gewöhnlichen Akkordarbeiten ein Satz für eine Teilarbeit bildet. Der Zweck für die abweichende Berechnung aber ist im Grunde derselbe, wie für die Aufstellung des Bürgen. Wird durch die Aufstellung des Bürgen der Anspruch der Bauleitung an den Arbeiter gesichert, so werden durch die genaue Abgrenzung der Arbeit und die Feststellung des Lohnes die Verpflichtungen beider Teile genau bestimmt und so erst die Grundlage für eine Haftpflicht des Arbeiters und des Bürgen geschaffen. So stellt das Arbeitsverhältnis, in welchem der Maler steht, gegenüber den loser gebundenen Arbeitsverhältnissen der übrigen Arbeiter eine fester gebundene Form des Arbeitsverhältnisses, einen ausgebildeten mit Kautelen versehenen Vertrag dar. Wir dürfen deshalb das haftpflichtige und das haftlose Arbeitsverhältnis auch als förmliches und formloses Arbeitsverhältnis oder als förmlichen oder formlosen Arbeitsvertrag unterscheiden.[1])

Wenn aber Dionysidoros eine Arbeit von fest begrenztem Umfange übernommen hat, wenn er sogar für die vertragsmäszige Ausführung dieser Arbeit haftet und Bürgschaft stellt, so ist nicht mehr so sehr die Arbeitsleistung als der Erfolg seiner Arbeit Gegenstand des Vertrages. Wir dürfen das Arbeitsverhältnis also nach Analogie des römischen und des modernen Rechtes auch als Werkvertrag bezeichnen. Ja, diese Analogie geht noch weiter.

Der Maler wird von den übrigen Arbeitern auch noch durch ein Beiwort unterschieden; er ist als μισθωτής bezeichnet, was üblicherweise mit Unternehmer übersetzt werden soll Gehen wir aber hier, wo uns das Wort in den Bauinschriften zum erstenmale begegnet, auf die ältere Bedeutung zurück, so bezeichnet μισθωτής den Pächter, d. h. der Athener sah eine Analogie zwischen dem Vertragsverhältnisse, in welchem Dionysidoros und jenem, in welchem der Pächter öffentlicher Grundstücke und Einkünfte zum Staate stand.[2])

[1]) Man möge aber den Ausdruck Förmlichkeit nicht auf äuszere Formalitäten, wie besondere schriftliche Festlegung, gerichtliche Beglaubigung beziehen, welche vielleicht regelmäszig hinzutraten, aber nicht zum Wesen der neuen Rechtsform gehörten.

[2]) Der athenischen steht die Auffassung der anderen griechischen Staaten nahe, nur wird die Analogie in der Regel nicht vom Pacht- sondern vom Kaufvertrage genommen. Unternehmer: ἐργώνης (Epidaurus. Ἐφ. ἀρχ. 1892, Lebedea I. G. S. 3073). Ohne Analogie mit anderen Vertragsverhältnissen, aber ein deutlicher Ausdruck der Werkmiete ist die delische Bezeichnung ἐργολαβόμενος. Vergl. auch Keil, MAI XX S. 41 Anmerkung.

Darin liegt aber die Auffassung der Arbeit als eines übertragbaren Gegenstandes, somit auch eines begrenzten Ganzen, also der Charakter des Werkvertrages wiederum sehr deutlich ausgesprochen. Andererseits liegt darin eine eigentümliche Umdeutung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitsherrn, welche dadurch möglich wird, dasz man an Stelle der Leistung des einen den Auftrag des Anderen als Gegenstand der Übertragung setzt. Und gerade diese Umdeutung entspricht wieder der Analogie des römischen Werkvertrages, denn das römische Recht nennt conductor bei der Miete den Mieter, bei dem Dienstvertrage den Dienstherrn, also denjenigen, welchem geleistet wird, beim Werkvertrage aber den Unternehmer, also den, welcher leistet. Diese Übereinstimmung ist so grosz, dasz wir berechtigt sind, den förmlichen Vertrag unserer Inschriften geradezu als das Vorbild der römischen locatio conductio operis anzusehen[1]).

Haftpflicht und Werkmiete sind also die beiden Merkmale des Arbeitsverhältnisses, in welchem Dionysidoros steht, und die Umdeutung des Verhältnisses der beiden Vertragschlieszenden beweist, dasz dieses Arbeitsverhältnis im Gegensatze zu dem natürlichen Arbeitsverhältnisse, das wir dem modernen Sprachgebrauche entsprechend als Dienstvertrag bezeichnen wollen, aufgefaszt wurde. Die beiden Merkmale sind aber nicht völlig gleichwertig. Die förmliche Festlegung der Haftpflicht des Arbeiters hat die Festlegung eines bestimmten Arbeitserfolges, für welchen er haften soll, also den Werkvertrag zur Voraussetzung, dagegen läszt sich eine dem Werkvertrage entsprechende Auffassung, welche also den Erfolg zum Gegenstande des Vertrages macht, sehr wohl ohne förmliche vertragliche Bindung des Arbeiters denken. Es ist daher zu untersuchen, ob wir berechtigt sind, eine solche Auffassung auch in Fällen zu vermuten, wo die Förmlichkeit des Vertrages fehlt.

Den schärfsten Gegensatz zum Werkvertrage bildet nun das Arbeitsverhältnis im Tagelohn, bei welchem die Arbeitsleistung schlechthin ohne Beziehung auf einen bestimmten Erfolg gedungen und bezahlt wird; der Charakter des Dienstvertrages ist hier ganz deutlich. Das gewöhnliche Akkordverhältnis steht hingegen dem Werkvertrage schon näher, insofern der Akkordsatz bereits auf einen Arbeitserfolg Bezug hat. Allein die Arbeit ist, von notwendigen Ausnahmen abgesehen, nicht als Ganzes behandelt, sondern in

[1]) Unser B. G. B. vermeidet die Umdeutung und hat deshalb die Worte Miete und Verdingung ausgemerzt. Vergl. § 631: »Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache, als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.« — Dagegen § 611: »Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.« — Eine Analogie zu dem griechischen und römischen Sprachgebrauche bieten dagegen in unserem Sprachgebrauche die beiden Worte Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

möglichst einfache Teilarbeiten zerlegt, welche dann erst nach dem Arbeitserfolge gemessen werden. Der Arbeitserfolg ist also, wie im vorigen Abschnitte ausgeführt wurde, jedesmal nur der Vertreter einer Arbeitsleistung, und in der Lohnbemessung nach Prytanien kommt dann sogar die Arbeitszeit wieder zur Geltung. Das Arbeitsverhältnis entspricht deshalb ebenfalls unserem Begriffe des Dienstvertrages; und dazs mit dieser Auffassung die griechische übereinstimmt, kann man daraus schlieszen, dasz die Bezeichnung *μισθωτής*, welche zunächst auf den Werkvertrag geht, auf den förmlich gebundenen Arbeiter beschränkt bleibt. Es scheint also, dasz tatsächlich Förmlichkeit und Werkmiete, Formlosigkeit und Dienstmiete sich decken.

Dagegen spricht allerdings, dasz auch die gewöhnlichen Akkordlöhne mit einem Ausdrucke bezeichnet werden, welcher dem Pachtvertrage entlehnt ist, nämlich *μίσθωμα* (Pachtgeld). Allein dieser Grund beweist bei genauerer Betrachtung das Gegenteil. Als *μισθωτής* ist der Arbeiter der Pächter und der Staat ist der Verpächter, wird hingegen die Zahlung des Staates als *μίσθωμα* aufgefaszt, so ist der Staat der Pächter und der Arbeiter der Verpächter; Gegenstand des Vertrages aber kann dann nur die Arbeitsleistung sein. Man kann auch noch geltend machen, dasz das Wort *μίσθωμα* auch in der Folge niemals als Bezeichnung des Unternehmerlohnes zu finden ist, sondern vielmehr mit der Ausdehnung des förmlichen Vertrages und der Umbildung des Akkordverhältnisses überhaupt verschwindet.

Es wäre indessen denkbar, dasz die logisch vielleicht anfechtbare Umdeutung des Arbeitsverhältnisses, von der oben gesprochen ist, eine gewisse Unklarheit der Auffassung erzeugt hätte, sodasz *μισθωτής* und *μίσθωμα* in verschiedener Weise auf denselben Vertrag angewendet worden wären. Diese Auffassung gewinnt an Wahrscheinlichkeit wenn man bedenkt, dasz sich anders als durch eine solche Inkonsequenz eine Bezeichnung für den Lohn der verdungenen Arbeit kaum hätte finden lassen.

Die Frage würde durch das Bruchstück eines Volksbeschlusses aus der Mitte des Jahrhunderts entschieden (*Ἐφ. ἀρχ.* 1897 Dittb 911), wenn nicht gerade die entscheidende Stelle des Volksbeschlusses verstümmelt wäre. Die Ergänzung, welche Michaelis (arx Athen.) vorgenommen hat, benützt zwar eine in den Inschriften allgemein gebrauchte Wendung, ist indessen hier, wo es gerade auf das ergänzte Wort ankommt, doch nicht zuverläszig genug. Setzen wir indessen die Ergänzung als richtig, so hat der Volksbeschlusz folgenden Wortlaut:

Antrag - - kos — Für die Athene Nike soll eine Priesterin aus der Zahl aller athenischen Bürgerinnen angestellt werden und das Heiligtum (der hl. Bezirk) soll Türen erhalten nach den Entwürfen des Kallikrates; die Poleten aber sollen (die Arbeit) verdingen (*ἀπομισθῶσαι*) unter der Prytanie der Laontis, die Priesterin soll 50 Dr. und die Schenkelstücke und Häute von den öffentlichen

Opfern erhalten. Es soll auch ein Tempel gebaut werden nach den Entwürfen des Kallikrates und ein steinerner Altar.

Antrag Hestiaios. — Es sollen drei Männer aus dem Rate gewählt werden; diese sollen gemeinsam mit Kallikrates die Entwürfe machen und dem Rate Vorschläge über die Vergebung der Arbeiten (*καθ' ὅτι ἀπομ[ισθῶσαι ἂν αὐτοῖς δόξ]ει*) machen. Die Prytanen aber sollen die Angelegenheit vor das Volk bringen." [1])

Wenn die beiden Anträge sich nicht widersprechen, so kann sich der zweite Antrag nicht auf die Türen zum Eingange des hl. Bezirkes, über welche eine Entscheidung bereits gefällt ist, beziehen, sondern nur eine nähere Ausführung des Beschlusses über den Bau des Tempels und des Altares sein. Das Wort *ἀπομισθῶσαι* ist also von den Bauarbeiten schlechtweg gebraucht und es musz deshalb, wenn nicht jede, so doch die regelmäszige Form des Abschlusses eines Arbeitsverhältnisses bezeichnen. Das aber ist beim Erechtheionbau der formlose Arbeitsvertrag gegen Akkordlohn und auch in den älteren Rechnungen ist, wie wir sehen werden, der Akkordlohn hinreichend bezeugt, während jede Spur eines förmlichen Vertrages fehlt. In dem Worte *ἀπομισθῶσαι* (verpachten) liegt aber, wenn es von dem Akte des Arbeitsherrn gebraucht wird, ganz dieselbe Auffassung des Arbeitsverhältnisses, wie in *μισθωτής* als Bezeichnung des Arbeiters. Der Athener hat also bereits den formlosen Akkordvertrag in einer Weise aufgefaszt, welche der römischen locatio conductio operis nahe kommt und *μίσθωμα* ist deshalb doch vom Lohne der verdungenen Arbeit zu verstehen. Die Gegenüberstellung von *μισθώματα* und *καθημερίσια* in der Erechtheionrechnung beweist dann aber zugleich, dasz die Auffassung des Arbeitsverhältnisses im Tagelohn von der Auffassung des Akkordverhältnisses verschieden war. Wir können somit drei Formen des Arbeitsverhältnisses unterscheiden: Dienstvertrag (Tagelohn), formlosen Werkvertrag (Akkordlohn) und förmlichen Werkvertrag (genaue Abgrenzung der Arbeit und durch die Bürgschaft eines Dritten gesicherte Haftpflicht des Arbeiters), ohne dasz sich aber die griechische Auffassung mit unseren Begriffen völlig deckte.

Auch bei dieser Deutung von *μισθοῦσθαι* und *μίσθωμα* sind indessen noch einige Stellen der Erechtheionrechnung für den förmlichen Vertrag in Anspruch zu nehmen, nämlich die drei letzten Posten des Abschnittes *τεκτονικοῦ* in der siebenten Prytanie. Die Bauleitung sagt dort von der Arbeit *ἃ προσεμισθώσαμεν* „was wir noch dazu verdungen haben", sie nimmt also auf eine früher vergebene Arbeit Bezug. War das Arbeitsverhältnis in beiden Fällen

[1]) Entscheidend für die Beurteilung der Ergänzung ist der Buchstabe *μ*. Da derselbe gerade vor der verstümmelten Stelle steht, so ist anzunehmen, dasz er selbst nicht unverletzt ist. Sollte indessen die Lesung des *μ* unzweifelhaft sein, so kann wohl kaum ein anderes Wort auf dem Stein gestanden haben, als Michaelis ergänzt hat. Die Ergänzung des letzten Satzes der Inschrift hat dagegen nur den Wert einer Vermutung. Sie kann indessen angenommen werden, da sie für unsere Erörterungen ohne wesentliche Bedeutung ist.

ein formloses, so hat diese Bezugnahme keinen rechten Sinn, denn das Arbeitsverhältnis war auch ohne dieselbe hinreichend charakterisiert; hatte die Bauleitung hingegen früher eine gleichartige Arbeit in fest begrenztem Umfange (die Ausstattung einer bestimmten Anzahl von Kassetten) unter Sicherung ihrer Ansprüche durch Bürgschaft vergeben, so zeigte sie durch ἃ προσεμισθώσαμεν an, dasz die neue Arbeit in die Bedingungen des älteren Vertrages eintrat, sie ersparte sich also die genauere Ausführung, welche wir in den Posten des Dionysidoros finden und welche wir auch in den Posten erwarten müssen, auf welche an unserer Stelle Bezug genommen wird.

Nach den bisherigen Ausführungen ist jedoch die Bedeutung von μισθωτής noch nicht völlig klar. Wenn μισθοῦσθαι den Abschlusz eines Akkordvertrages durch die Bauleitung, μίσθωμα den Akkordlohn bezeichnet, so sollte man in dem μισθωτής den Akkordarbeiter schlechthin erwarten. Die Bauleitung aber gebraucht das Wort nur zur Bezeichnung des förmlich gebundenen Akkordarbeiters. Nun sind ja allerdings an den betreffenden Stellen immer zwei Personen genannt, man könnte also annehmen, die besondere Bezeichnung des Arbeiters habe mit der Bezeichnung des Bürgen nur zur Unterscheidung der beiden Personen, bezw ihrer Stellung gegenüber der Bauleitung gedient, sei also fortgefallen, wo auch der Bürge fehlte. Für den Posten in der sechsten Prytanie, wo die Namen von Arbeiter und Bürge als gleichwertige Glieder des Satzes nebeneinander stehen, scheint diese Erklärung sogar zureichend: „Arbeiter Dionysidoros — Bürge Herakleides". Dem letzten Posten (VIII. Pryt.) aber sind Bezeichnung und Name des Bürgen nur in Parenthese beigefügt, während Bezeichnung und Name des Dionysidoros einem Satze eingegliedert sind, der ihn ausdrücklich als den Empfänger der Zahlung bezeichnet, also seine Stellung im Vertrage gegenüber derjenigen des Herakleides hinreichend kennzeichnet. Dabei ist die Bezeichnung als μισθωτής von dem Namen des Dionysidoros getrennt und in einer Weise an die Spitze des Satzes gestellt, dasz man notwendig den Eindruck gewinnt, als solle damit etwas ganz Besonderes und gerade dem Dionysidoros Eigentümliches ausgedrückt werden: μισθωτεῖ προσαπέδομεν πρὸς ᾧ πρότερον εἶχε Διονυσοδώρῳ ἐμ Μελίτει οἰκοῦντι ἐγγυητὴς Ἡρακλείδης Ὀῆθεν ΔΔΔ. Diese Auffassung läszt sich aber auch sprachlich sehr wohl rechtfertigen. Es ist nicht ungewöhnlich, dasz das Verbalsubstantiv eine viel engere Bedeutung besitzt, als das Verbum; ja, man könnte es fast als eine allgemeine Tendenz der Sprache bezeichnen, die Bedeutung des einen auszudehnen und die Bedeutung des anderen einzuschränken [1]). So mochte

[1]) ποιεῖν — ποιητής; γράφειν — γραφεύς; πωλεῖν — πωλητής; βουλεύειν — βουλευτής; τεκτεῖν — τέκτων. censere — censor; conducere — conductor; imperare — imperator; sprechen — Sprecher; ordnen — Ordner; schneiden — Schneider: messen — Messer. Dasz die meisten dieser Worte bisweilen auch in der allgemeinen Bedeutung des Verbalsubstantives gebraucht werden, tut der Tatsache keinen Eintrag, dasz sich ihre prägnante Bedeutung von der Bedeutung des Verbums losgelöst hat.

auch μισθοῦν und μισθοῦσθαι von seiner ursprünglichen Bedeutung, der entgeltlichen Übernahme und Übertragung von Sachen, auf alle möglichen ähnlichen Vorgänge, vor allem auf die Übernahme und Übertragung von Rechten ausgedehnt worden sein, darunter auch auf die Übertragung der Arbeit, bezw. des Auftrages zur Arbeit im Werkvertrage (und in umgekehrter Weise auch auf die Übertragung der Arbeitskraft im Dienstvertrage, wie das Wort μισθωτός in den späteren Rechnungen beweist). Das Wort μισθωτής aber mochte auf diejenigen Personen beschränkt werden, welche über eine derartige Übernahme in rechtlich festgelegter Form einen Vertrag geschlossen hatten, vor allem auf die Pächter von Grundstücken und Staatseinkünften, in welcher Bedeutung das Wort denn auch in zahllosen inschriftlichen Vertragsurkunden bezeugt ist. Als man dann dem Werkvertrage ebenfalls eine festere rechtliche Gestalt geben wollte, übernahm man von dem älteren Pachtvertrage die Form und damit auch die Bezeichnung für den einen vertragschlieszenden Teil [1]). So war zugleich der Terminus gefunden, welcher den neuen Arbeitsvertrag scharf von dem älteren unterschied. Ob diese Auffassung dem wirklichen Gebrauche des Wortes entspricht, musz freilich erst die Untersuchung der späteren Inschriften entscheiden.

Lohnhöhe und Betriebsform.

Wenn wir nun die Frage untersuchen wollen, inwieweit die verschiedene Auffassung des Arbeitsverhältnisses einem Unterschiede in der wirtschaftlichen Geltung der Arbeitnehmer entsprach, so finden wir ein Merkmal der wirtschaftlichen Verschiedenheit in der verschiedenen Höhe des Lohnes. Um die Löhne zu vergleichen, müssen wir sie aber zuerst auf einen gemeinsamen Maszstab bringen und das kann durch Umrechnung in Zeitlohn, also durch Bestimmung des täglichen Verdienstes jedes Arbeiters geschehen Den Ausgangspunkt der Vergleichung können dabei jene Löhne bilden, deren Berechnung bereits durch die Inschrift auf die Arbeitszeit begründet ist: die Tagelöhne und die Beamtengehälter. Der Tagelohn beträgt, wie erwähnt, nach der ausdrücklichen Angabe der Rechnung für gelernte und ungelernte Arbeiter überall, mit Ausnahme jener verstümmelten Stelle, eine Drachme [2]). Ebenso hoch ist auch der Gehalt

[1]) Das ist augenscheinlich auch die Auffassung von Fabricius. de arch. gr. S. 19: qui redemptor ut par est praedem dabat, cum ceteri artifices praedes non dedisse videantur.

[2]) Büchsenschütz (Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, S. 347, 349) hält die Tagelöhne unserer Inschrift für auffallend hoch, weil er sie mit dem Solde der attischen Landsoldaten und Matrosen vergleicht, Kirchhoff und Fränkel (Anm. 202 zu Böckh, Staatsh. d. Ath. 3. Aufl.) halten sie für ausnahmsweise niedrig, weil sie dieselben mit den Löhnen der eleusinischen Rechnungen (CIA II 834 b, c) vergleichen. Der Vergleich der Löhne freier Arbeiter mit dem Solde pflichtmäszig dienender Soldaten ist indessen wohl ebenso unstatthaft, wie der Vergleich der Löhne zweier

des Architekten und derjenige des Unterschreibers reicht mit 5 Ob. nahe an diesen Betrag und ist vielleicht dem Tagelohn jenes Tektonen gleich.

Um die Akkordlöhne auf den Tagessatz zu bringen ist es nötig, erst die Dauer der Arbeit zu schätzen. Nun ist es bei der Zerlegung der Arbeit in ihre kleinsten Teile, wie sie die Inschrift dem herrschenden Akkordsytem entspechend vornimmt, ganz ausgeschlossen, dasz die in einer Prytanie verzeichneten Arbeiten die Dauer dieser Rechnungsperiode irgend erheblich überschritten hätten, es sei denn, dasz aus irgend einem Grunde das gewöhnliche Akkordsystem durchbrochen wurde, was, wie gezeigt, bei der Entlohnung der Kannelierer und Bildhauer und in anderer Weise auch der Maler geschah, oder dasz eine augenblickliche Kassenleere die Bauleitung nötigte, einigen Arbeitern den Lohn schuldig zu bleiben, was einmal bei der Entlohnung der Vergolder eintritt (XII 50 ff. — CIA I 324 a). Dieser Fall zeigt aber zugleich, dasz solche Unregelmäszigkeiten in der Rechnung gebucht wurden und gibt uns deshalb das Recht, in allen übrigen Fällen die ordnungsmäsze Abwickelung der Zahlungsgeschäfte zu vermuten. Der Zeitraum von 36 Tagen ist also regelmäszig die Obergrenze für die in einer Prytanie verzeichneten Posten eines Arbeitnehmers. Wo diese Posten derart zusammenhängen, dasz sie den zeitlichen Abschnitt eines gröszeren Arbeitsprozesses bilden, wo man also annehmen musz, dasz diese Arbeit von demselben Arbeiter in der vorangegangenen und der folgenden Prytanie auch begonnen und fortgesetzt worden sei, fällt aber die Rechnungsperiode von 36 Tagen mit der wirklichen Dauer der Arbeit zusammen.

Solche Arbeiten sind das Setzen des Frieses (I — CIA I 321) und die Arbeit am Deckenroste (VII, VIII — CIA IV S. 75 Col. I, II). Für das Setzen des Frieses erhält Simon, dessen Posten am besten erhalten sind, 100 Dr. 2 Ob, Phalakros, der bis auf einen kleinen Unterschied genau dieselben Arbeiten ausführt, wahrscheinlich 114 Dr. [1]) und Simias, der an der kürzeren Wand arbeitet, wahrscheinlich etwas weniger. Das ergiebt für Phalakros einen täglichen Verdienst von 3,2 Dr., für Simon von 2,8 Dr. Nun führt Simon aber die Arbeit nicht bis zum Schlusse der Prytanie fort, da das Glätten der Auszenfläche von einem anderen Arbeiter besorgt wird. Nehmen wir an, dasz der Fortsetzer der Arbeit erst begonnen habe, nachdem Simon geendet hatte, so dürfen wir beider Löhne addieren und erhalten

Rechnungen, welche um 80 Jahre auseinander liegen. Beide Ansichten sind eingehend widerlegt von Jevons im Journal of Hell. Studies XV S. 239 ff. Gegenüber der Ansicht, Kirchhoffs und Fränkels von der bedrängten Lage Athens zur Zeit des Erechtheionbaues, der in den peloponnesischen Krieg fiel, wird man wohl besser der Auffassung von Michaelis (MAI XIV S. 365 f) beipflichten, dasz die Periode des Baues, welcher unsere Rechnung angehört, in eine Zeit der wiedererlangten Macht und der Siegesfreude, nämlich die Zeit unmittelbar nach den Erfolgen des Alkibiades, gefallen sei.

[1]) Die Beträge sind abgebrochen, lassen sich aber nach Analogie von Z. 1—17 ergänzen.

dann als Lohn der ganzen Arbeit an der betreffenden Seite des Frieses 119 Dr., d. s. 3,3 Dr. auf den Tag.

Von den beiden Deckenrosten, welche des Zustandes der Inschrift wegen allein in Betracht kommen, wird der eine durch einen Metöken aus Melite, der andere durch eine Gruppe von drei Arbeitern [1]) hergestellt. Der Metöke erhält, wenn nicht noch einige Posten abgebrochen sind, 148 Dr.[2]) d. s. 4,1 Dr., auf den Tag, Selidus, Euainetos und ihr Genosse erhalten nur 189 Dr. d. s 5,2 Dr. täglicher Verdienst der Gruppe und nur 1,7 Dr. täglicher Verdienst des einzelnen Arbeiters. Die Arbeiter am Friese und der Metöke am Roste haben also eine tägliche Einnahme von 3,2 bis 4,1 Dr., das Drei- bis Vierfache der Einnahme des Architekten und des Tagelöhners; Selidus und seine Genossen hingegen erhalten zwar auch mehr als ein gewöhnlicher Tagelöhner, erreichen aber erst zusammen einen Verdienst, der sich mit den Einnahmen der übrigen Arbeiter am Friese und den Rosten, insbesondere des Metöken aus Melite vergleichen läszt.

Wenn nun gelernte Arbeiter bald im Tagelohne, bald im Akkord arbeiten, ohne dasz irgend ein qualitativer Unterschied der Arbeit besteht, und wenn sie im Tagelohne nicht höher als ungelernte Arbeiter entlohnt werden, so können auch die Akkordlöhne unmöglich bestimmt gewesen sein, ihren Verdienst erheblich über den gewöhnlichen Tagessatz zu erhöhen. Die gröszere oder geringere Geschicklichkeit mochte allerdings den Tagesverdienst einzelner Arbeiter steigern oder herabsetzen, aber sie konnte ihn unmöglich auf das Drei- bis Vierfache des normalen Betrages hinaufschrauben. Der Verdienst des Selidus und seiner Genossen erscheint also durchaus angemessen, die Einnahmen der Arbeiter am Friese und des Metöken am Deckenroste sind aber unverständlich, wenn sie die Einnahmen einzelner Arbeiter sind. Wir müssen daher annehmen, dasz der mit Namen genannte Arbeiter eine Anzahl von Gehilfen vertritt, für welche er den Arbeitsvertrag geschlossen hat und den Lohn empfängt.

Zu demselben Ergebnisse kommen wir in anderer Weise für den Säger Rhadios. Arbeitet Rhadios im Zeitlohne, bildet also die Zahl der Arbeiter und Tage die Grundlage der Berechnung, so gilt der Lohn stets *Ῥαδίῳ καὶ συνεργῷ* worauf die Angabe des Satzes und die Zahl der Tage folgt (*δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἑκάστης τριῶν ἡμερῶν*); arbeitet Rhadios aber im Akkord, dient also die Einheit des Produktes als Maszstab der Arbeit, so unterbleibt die Erwähnung des Gehilfen [3]). Dasz sich aber dessen Verwendung nach der

[1]) VII 26 — CIA IV 1 S. 75 II: *τ[αύ]την τὴν κλιμακίδα — — — εἰργάζετο Σελιδοῦς καὶ Φ[— —ς κ]αὶ Εὐαίνετος — ἀργυρίου [κεφάλαιον Η] ΔΔΔ*, vorangeht ein Posten des Euainetos für eine Teilarbeit.

[2]) Der letzte Posten nach Analogie des zweiten nicht ganz sicher ergänzt; ohne die Ergänzung sind es 101 Dr.

[3]) Fabricius (de arch. Gr. S. 20 Anm. 2 hat auf Grund der Analogie dieser Stellen mit Recht die Ergänzung des Corpus zu I 324 Z 42, *Φαλάκρῳ Παιανιεῖ κ[αὶ συνεργῷ —]*, verworfen.

Form der Entlohnung gerichtet habe, ist kaum glaublich, zumal die Technik des Sägens das Zusammenwirken zweier Personen fordert. Aber hier wie dort ist der Lohn in eine Summe zusammengezogen, wodurch schon angezeigt wird, dasz er nicht an beide Arbeiter gesondert ausgezahlt wird, sondern ungeteilt in die Hand des Rhadios gelangt. Wir wollen solche Arbeiter, welche Gehilfen beschäftigen, als Meister, jene welche allein arbeiten, als Einzelarbeiter bezeichnen.

Um die Liste der Meister und Einzelarbeiter zu vervollständigen, sind noch die in kleineren Posten vergebenen Akkordarbeiten zu untersuchen. Eine Begrenzung der Arbeitsdauer durch die Prytanie ist für diese Arbeiten zu weit, dagegen ergibt sich aus der Anordnung der Posten innerhalb der Prytanie ein anderer Maszstab. Der Rechnungsabschnitt einer Prytanie ist regelmäszig wieder in kleinere Abschnitte geteilt, welche eine Zusammenfassung der gleichartigen Arbeiten einer Prytanie darstellen. An der Spitze der Abschnitte stehen die erwähnten Überschriften (vergl. S. 33), welche die Kategorien der Lohnempfänger bezeichnen, und welche bereits zu festen Formeln geworden sind, denn sie stehen im Plural auch dann, wenn nur ein Lohnempfänger folgt (*ἐγκαυταῖς — ἐγκέαυτι*; *χρυσοχόοις — χρυσόσαυτι*: XII 42, 50 — 324 a I); und am Schlusse der Abschnitte ist regelmäszig die Summe gezogen. Innerhalb dieser gröszeren Abschnitte werden dann wieder Unterabschnitte gebildet, deren Überschrift gewöhnlich den Gegenstand der Entlohnung bezeichnet. Bisweilen fällt auch die Summe und die Überschrift des Hauptabschnittes weg, wofür dann bereits aus den Unterabschnitten die Summen gezogen werden. Die Aufeinanderfolge von Abschnitten gleich qualifizierter Arbeiten läszt aber in einem solchen Falle doch noch die Einteilung der Prytanien in die Hauptabschnitte erkennen. Ein deutliches Beispiel für den ersten Fall bietet der Abschnitt *λιθουργικοῦ* in der achten Prytanie mit den beiden Unterabschnitten *ραβδώσεως* und dem Abschnitte *κατάξεστι* (XIV — 324 c I), für den zweiten Fall die Abschnitte der Tektonen in der zweiten und fünften Prytanie (II — CIA IV S. 149, 1; IX — CIA IV S. 75 III). In diesen aufeinander folgenden Unterabschnitten kehrt häufig der Name desselben Arbeitnehmers wieder, es haben in einem solchen Falle also mehrere Vergebungen von Arbeiten und mehrere Lohnzahlungen in derselben Prytanie stattgefunden und die Unterabschnitte sind zeitlich voneinander zu trennen. An anderer Stelle finden wir sogar eine kleinere Rechnungsperiode innerhalb der Prytanie ausdrücklich bezeugt. Der Säger Rhadios wird nämlich einmal (XII 35 — 324 a I) für sieben Tage bezahlt, welche er während des dritten *δωδεκήμερον* gearbeitet hat und derselbe Ausdruck kehrt wieder in dem Posten eines Tektonen (XIII I — 324 a II). Dieses *δωδεκήμερον* der dritte Teil der Prytanie, mochte für die Auszahlung der Löhne und die Buchführung der Kommission eine ähnliche Bedeutung besitzen wie unsere Woche. Allein es ist doch fraglich, ob die in kleineren Losen vergebenen Arbeiten durch die Dauer von zwölf oder auch

zweimal zwölf Tagen jedesmal in gleicher Weise begrenzt waren, wie die in einer Prytanie gebuchten Arbeiten durch die Dauer von 36 Tagen. Aber wenn mehrmals in der Prytanie eine Verteilung technisch gleichwertiger Arbeiten stattfand, so war offenbar für die Arbeiten jedesmal die gleiche Arbeitsdauer in Aussicht genommen. Die Zumessung der Arbeiten musz sich dann aber nach der Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer gerichtet haben und wir dürfen deshalb die in einem der fraglichen Abschnitte enthaltenen Arbeiten wenigstens untereinander vergleichen.

In Betracht kommen der Abschnitt über die Giebelplatten (*ἀνάλωμα ἐργασίας — ἐπὶ τὸμ πρὸς ἕω αἰετόν — ἐπὶ τὸμ πρὸς τοῦ Πανδροσίου αἰετόν*: IV — CIA IV S. 149, 2), der Abschnitt über die Rosetten *χάλκα ἐργασαμένοις*: XV 69 ff. — 324 c II) und von den drei Abschnitten der Zimmermannsarbeiten in der vierten oder fünften Prytanie (IX — CIA IV S. 75, III) der erste Abschnitt über das Schnitzen des Plaisionbandes (*κατατομὴ τῶν πλαισίων*) und der zweite über das Hobeln von Latten (*ξυλουργοῖς ἐς τὴν ἐπωροφίαν ἁμάντας ἀποξέσασιν*).

Die Löhne betragen für die Giebelplatten

35 (20+15) - 16 - 10 - 10 - 8 - 40 - 40 - 8 Dr.

für die Rosetten

14 - 14 - 14 - 14 - 14 - 84 - 145 - 14 - 32 Dr. (wobei 14 Dr. für eine Rosette gelten)

für die Latten

48 - 17 - 11,7 - 21 - 2,2 Dr.

Gleiche Löhne erhalten hingegen die vier Plaisionschnitzer, nämlich:

20 - 20 - 20 - 20 Dr.

Sehen wir von dem ganz unverhältnismäszig niedrigen Posten von 2,2 Dr. ab, so scheiden sich diese Löhne in zwei Gruppen:

8 - 8 - 10 - 10 - 16 — 35 - 40 - 40 (Giebel)
14 - 14 - 14 - 14 - 14 - 14 — 32 - 84 - 145 (Rosetten)
11,7 - 17 - 21 — 45 (Latten)
20 - 20 - 20 - 20 — (Plaision).

Auf der einen Seite jeder Reihe stehen Löhne, welche entweder durchaus die gleiche Höhe haben (14 Dr. bis 20 Dr.) oder sich ziemlich gleichmäszig zwischen einem Mindestlohn und seinem Doppelten bewegen (8 bis 16 Dr., 11 bis 21 Dr.), während die Löhne auf der anderen Seite gleich mit mehr als einer Verdoppelung des Höchstsatzes beginnen und dann in verschiedener Weise ansteigen. Es besteht also ein Unterschied zwischen den Löhnen auf beiden Seiten jeder Reihe, welcher dem Unterschiede in der Leistungsfähigkeit durchaus entspricht, den wir uns zwischen Einzelarbeitern und Meistern denken müssen. Dazu kommt noch, dasz die niedrig entlohnten Arbeiter

der vier Gruppen stest als Einzelarbeiter, die hoch entlohnten stets als Meister erscheinen, wenn sich ihr Charakter auch auf andere Weise feststellen läszt. Kroisos Philokleous, einer der vier Plaisionschnitzer, und Mikion aus Melite, welcher den höchsten unter den niedrigen Löhnen der *ξυλουργοί* empfängt, arbeiten an zwei anderen Stellen als Einzelarbeiter gegen Tagelohn (II 21 — CIA IV S. 149, 1). Komon, ein hoch entlohnter *ξυλουργός* steht in einem folgenden Abschnitte der gleichen Prytanie nochmals mit einer bedeutenden Arbeit (IX 31 — CIA IV S. 75 III). Die Summe der Einnahmen aus beiden Arbeiten ist 85 Dr.; das ergibt auf die volle Prytanie als Obergrenze der Arbeitsdauer bezogen bereits 2,4 Dr. täglich, also eine für einen Einzelarbeiter sehr unwahrscheinliche Einnahme. Ebenso wie dieser Komon erweisen sich die beiden höchst entlohnten Rosettenarbeiter als Meister, auch wenn man die Höhe ihres Lohnes auf die Prytanie bezieht.

Aus dem Abschnitte *τέκτοσι μισθώματα καὶ καθημερίσια* (IX 25-42 — CIA IV S. 75 III) bleiben nur noch Kteson aus Lakiadae, der Dachdecker, und Mikion aus Kollytos, der Drechsler. Einen Schlusz aus der Vergleichung der Löhne dieses Abschnittes untereinander dürfen wir aber nicht ziehen, denn die Arbeiten, welche er umfaszt, sind zu heterogen, als dasz die Leistungsfähigkeit der Übernehmer bei der Verteilung hätte den Ausschlag geben können. Allenfalls dürfen wir annehmen, dasz die Arbeiten des Abschnittes sich innerhalb eines bestimmten Teiles der Prytanie bewegt haben, ohne ihn auszufüllen. Wenn dann dieser Abschnitt *τέκτοσιν* mit den beiden vorangehenden Abschnitten *κατατομῆ* und *ξυλουργοῖς* drei aufeinander folgende Teile der Prytanie darstellt, so musz wenigstens Kteson mit 23 Dr. 3 Ob. Verdienst als Meister angesehen werden. Da aber die beiden ersten Abschnitte durchaus verschiedene Namen enthalten, so können sie zeitlich zusammengefallen sein und die Zeit, welche dann für den dritten übrig bleibt, wenn wir die Dauer der beiden ersten nach den höchsten Einzelarbeiterlöhnen (20 und 21 Dr.) abschätzen, ist zu lang. Die Frage musz also für den Dachdecker und erst recht für den Drechsler unentschieden bleiben.

Ebenso läszt sich mit Sicherheit der Charakter des Steinmetzen Polikles aus Lakiadae nicht bestimmen, welcher in der achten Prytanie die Orthostaten der Nordhalle poliert (XIV 60 — 324 c 1).

Wenn wir vorläufig von den Gruppen der Kannelierer absehen, so ist damit die Zahl der Steinmetzen und Tektonen erschöpft.

Von den Malern und Vergoldern ist der Grapheus mit 85 Dr. Verdienst in der Prytanie ein Meister (IX 42 — CIA IV S. 75 III); die Zahlung an den Chrysochoos Sisyphos ist abgebrochen (IX 50 — 324 a 1); und es bleibt noch der „Maler-Unternehmer" Dionysidoros (XII 44 — 324 a 1; XV 12 — 324 c II), dessen Verdienst zu bestimmen ein besonderes Interesse hat. Seine Arbeit besteht in dem Ausmalen einer Leiste von 113 Fusz Länge bei einem Akkordsatze von 5 Ob. für den Fusz; das gibt einen Gesamtlohn von

565 Ob. oder 94 Dr. 1 Ob. Die Entlohnung erfolgt nicht genau nach dem Fortschritte der Arbeit. Nun verzeichnet die sechste Prytanie eine Zahlung von 30 Dr, die achte als letzte Zahlung eine solche von 44 Dr. 1 Ob. für dieselbe Arbeit, es bleibt also nur noch eine Zahlung von 20 Dr. für die siebente Prytanie. Die Arbeit hat sich dann, wenn wir die Prytanien als voll annehmen, über drei-, wenn wir das nicht tun, mindestens über zweimal 36 Tage erstreckt; das gibt einen Verdienst von 31 Dr. bis 47 Dr für die Prytanie oder von 0,8 bis 1,3 Dr. für den Tag. Der „Unternehmer" war also wahrscheinlich ein einzelner Arbeiter, keinesfalls aber hat er mehr als einen Gehilfen beschäftigt, er ragt also wirtschaftlich in keiner Weise über seine Arbeitsgenossen hervor.

Fraglich erscheint es, ob die Bildhauer (X — 324 b 1; XIV 1-24 — 324 c 1; XIX — 324 d II), welche ja nicht am Gebäude arbeiteten, in die Verkettung der übrigen Bauarbeiten und damit in das Prytanienschema eingegliedert waren oder nicht vielmehr nur bei Empfangnahme des Auftrages und Ablieferung der Arbeiten mit der Bauleitung in Berührung traten, die Arbeit aber unabhängig in ihrer Werkstatt ausführten Sie scheiden deshalb am besten aus der Betrachtung aus

So erhalten wir folgende Liste:

Meister:

Steinmetzen: Simon — Simias — Phalakros — Axiopeithes — Ameiniades — Xypethaios.

Tektonen: Zwei Metöken aus Melite (am Roste) — Komon — Rhadios (Säger) — Manis — Metöke aus Kollytos — . . . enos (Rosettenarbeiter).

Maler: Unbekannter.

Einzelarbeiter:

Steinmetzen: Phanokles — Kephisodoros — Lysias — Eudikos — Lysanias.

Tektonen: Selidus und zwei Genossen — Gerys — Kroisos — Mikion aus Melite — Timomachos — Tlesias — Euthydomos (Zimmerleute) — Theodotos — Herakleidon — Ai . . . (Plaisionschnitzer) — Neseus — Soteles — Eumelides — Philios — Agorandros — . . . tios (Rosettenarbeiter).

Zweifelhaft:

Kteson (Dachdecker) — Mikion aus Kollytos (Drechsler) — Sisyphos (Vergolder) — Dionysidoros (Maler) — Polykles (Steinmetz).

Endlich sind noch die in mehr als einer Beziehung merkwürdigen Gruppen der Steinmetzen übrig, welche die Säulen kannelieren. Um den Tagesverdienst genau zu bestimmen, müszten wir den Lohn für die ganze Arbeit an einer Säule durch die Zahl der

Arbeitstage für die ganze Arbeit dividieren. Da wir aber über beides nicht genügend unterrichtet sind, so können wir nur die bekannten Ratenzahlungen auf die Dauer der Prytanien beziehen, in welche sie fallen. Indessen läszt sich auf diese Weise der Tagesverdienst doch ziemlich sicher begrenzen. Die Raten steigen durch die achte bis zur neunten Prytanie, um dann wieder zu fallen. Zugleich erfolgen von der neunten aus die Zahlungen in gröszeren Zwischenräumen. Wenn also die Ratenzahlungen nicht ganz willkürlich aufeinander folgten, dann können auch die etwa verloren gegangenen Zahlungen der vorangehenden Prytanien nicht höher als die der achten, und die der folgenden nicht häufiger als die der neunten gewesen sein. Damit fallen aber auf die achte unter allen Prytanien die höchsten Beträge. Eine Bestätigung dafür liefern auch noch die überlieferten Zahlungen der siebenten Prytanie. Erhalten ist aus dieser Prytanie die Summe des Bildhauerlohnes mit 3315 Dr. (XIV 22 — 324 c I) und des Tektonikon mit 52 Dr. 4 Ob (XIII 20 — 324 a II) und einige Handlangerlöhne mit 9 Dr. 3 Ob. (XIII 21 ff.). Dazu kommen noch 20 Dr. als zweite Rate an Dionysidoros (vergl. oben). Das sind 3397 Dr. 1 Ob., und es bleiben von den 4362 Dr. 1 Ob., womit der Betrag der Ausgaben dieser Prytanie verzeichnet ist (XIV 22 — 324 c I) noch 905 Dr. Wenn also aus dieser Prytanie kein Posten auszer den Zahlungen an die Kannelierer verloren gegangen wäre, so entfielen auf die Gruppe 150 Dr, also beträchtlich weniger als die Zahlungen in der achten betragen (190 Dr.). Eine Verrechnung der Zahlungen der achten auf den Tag ergibt deshalb mehr als den durchschnittlichen Tagesverdienst. Setzen wir dabei, um ja nicht zu niedrig zu greifen, die beiden fehlenden Raten der ersten und zweiten Gruppe, an deren Stelle wir eine Vorausbezahlung in der siebenten Prytanie angenommen haben, mit dem Betrage der folgenden Gruppen ein, so erhalten wir für alle Gruppen mit Ausnahme jener des Onesimos 5,28 Dr. Tagesverdienst Auf den Mann entfallen dann in den Gruppen des Laossos, Phalakros, Ameiniades (mit je 8 Mitgliedern) 1,05 Dr., in der Gruppe des Theugenes (mit 6 Mitgliedern) 0,87 Dr. in der Gruppe des Simias (mit 7 Mitgliedern) 0,76 Dr. Berechnen wir den Tagesverdienst hingegen nach der neunten Prytanie, so erhalten wir wahrscheinlich zu niedrige Ziffern. Es ergeben sich dann 3 Dr. Tagesverdienst der Gruppe oder auf den Mann in den Gruppen des

Laossos, Phalakros und Ameiniades je 0,6 Dr.
Theugenes je 0,5 Dr.
Simias je 0,43 Dr

Dabei ist die verminderte Rate des Simias nach der oben entwickelten Auffassung auf einen Strafabzug zurückgeführt und deshalb an ihrer Stelle die Rate der übrigen Gruppen angesetzt. Aus dem wirklichen Betrage der Rate (60 Dr.) ergeben sich gar nur 1,66 Dr.

[1]) Vergl. Tabelle S. 44.

Tagesverdienst der Gruppe und 0,24 Dr. Tagesverdienst des einzelnen Arbeiters. Der Wahrheit am nächsten kommt es wohl, wenn wir die beiden Prytanien zusammenziehen. Dann beträgt der Tagesverdienst der Gruppe 4,16 Dr. und jener des Arbeiters in den Gruppen des

Laossos, Phalakros, Ameiniades je 0,83 Dr.
des Theugenes je 0,7 Dr.
des Simias je 0,6 bez. 0,5 Dr.

Der Tagesverdienst ist also ganz unerwartet niedrig und, was noch auffallender ist, für die Arbeiter verschiedener Gruppen auszerordentlich ungleich, wobei seine Höhe und dementsprechend die Leistungsfähigkeit der Mitglieder gerade in umgekehrtem Verhältnisse zur Stärke der Gruppe steht. Ebenso auffallend ist die Ausnahme, welche die Gruppe des Onesimos macht. Sie hat ihre Arbeit bereits in der achten Prytanie beendet und wenn wir dementsprechend die letzte Zahlung ergänzen (vergl. Tabelle) so ergeben sich für die achte Prytanie 7,2 Dr. Tagesverdienst der Gruppe und 1,9 Dr. Tagesverdienst des Arbeiters, ein etwas hoher, aber nicht unangemessener Betrag, der sich mit dem Verdienste des Selidus und seiner Genossen vergleichen läszt

Die Kanneliererguppen stehen aber noch in anderer Weise im Widerspruche zu den bisherigen Ergebnissen. In den Mitgliederlisten dieser Gruppen stehen die Meister und Einzelarbeiter des Frieses und des Giebels gleich entlohnt wie Einzelarbeiter nebeneinander.

Betriebsform und Arbeitsverhältnis.

Wir müszten nun erwarten, dasz die verschiedene Form des Betriebes, welche in dem Zusammenarbeiten des Meisters mit seinen Gehilfen und in der selbstständigen Arbeit Einzelner enthalten ist, auch auf die Form des Arbeitsverhältnisses von Einflusz gewesen sei; wir haben aber bereits gesehen, dasz tatsächlich kaum eine Beziehung zwischen ihnen besteht. Nicht nur Einzelarbeiter, sondern auch Meister mit ihren Gehilfen arbeiten im Tagelohn (Rhadios) und der förmlich gebundene Meister ragt in keiner Weise aus seinen Berufsgenossen hervor. Ja es findet sich unter den „Unternehmern" sogar ein unzweifelhafter Einzelarbeiter (Kroisos in der siebenten Prytanie XIII — 324 a II). Wir sehen auch, dasz dieselben Arbeiter (Manis, Kroisos XIII — 324 a II) die eine Arbeit im förmlichen, die andere im formlosen Vertrage, ja sogar im gewöhnlichen Dienstverhältnis gegen Tagelohn ausführen. Es existierte also kein oder noch kein Unternehmerberuf. Auch in der Technik unterscheiden sich die förmlich vergebenen Arbeiten nicht erheblich von den übrigen. Warum die Bauleitung also gerade bei dem Ausmalen des Kymations und dem Anleimen der Deckenornamente ihre Ansprüche durch einen förmlichen Vertrag geschützt hat, läszt sich nur vermuten.

Fabricius glaubt die Bauleitung habe[1]) dem Dionysidoros einen Teil des Lohnes (d. i. die erste Rate) im Voraus bezahlt und habe durch die Bürgschaft nur ihren Anspruch auf den Vorschusz sichern wollen. Nimmt man auszerdem noch an, dasz Dionysidoros die Farben oder das Material auf eigene Rechnung gekauft habe, so kann man dieser Ansicht beistimmen, denn die Wachsfarben, mit denen die enkaustische Malerei ausgeführt wurde, muszten verhältnismäszig wertvoll sein, also eine beträchtliche Auslage vor Beginn der Arbeit erfordern. Auf die anderen Fälle läszt sich indessen diese Annahme nicht ausdehnen, denn Manis verwendete Zierstücke, welche er selbst im formlosen Akkordvertrage hergetellt hatte (XI — 324 b II). Dagegen haben die Arbeiten des Dionysidoros und des Manis und Kroisos ein anderes gemeinsames Merkmal; beide haben die Ausschmückung des in der Konstruktion bereits fertigen Gebäudes zum Gegenstande, ihr Miszlingen muszte also ein bereits vollendetes Werk schädigen und die Bauleitung konnte deshalb durch den förmlichen Vertrag ihr Recht auf Schadenersatz sichern wollen. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dasz für Dionysidoros beide Annahmen zugleich zutreffen. Auf alle Fälle also ist die wirtschaftliche Bedeutung des förmlichen Vertrages für die Arbeiten des Erechteionbaues eine sehr untergeordnete

---

Innere Organisation der Baugewerbe.

Die bisherige Untersuchung ergab also eine Organisation der Bautätigkeit unter zwei Gesichtspunkten. Einmal schieden sich die Arbeiter nach dem Berufe in eine Anzahl von Gewerben, andererseits sonderten sie sich nach ihren Arbeitsverhältnissen in Einzelarbeiter und in Meister und deren Gehilfen. Dabei waren mit Namen in der Rechnung zunächst diejenigen Arbeiter angeführt, welche zur Bauleitung in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnisse standen, also die Meister und Einzelarbeiter, und das unterscheidende Merkmal beider war der rohe Arbeitsverdienst. Bei gleicher Dauer der Arbeit und gleicher Grundlage der Lohnberechnung betrug nämlich der Verdienst der einen ein Vielfaches des Verdienstes der anderen. Daraus wurde auf einen um ein Vielfaches verschiedenen Umfang der ausgeführten Arbeit und der Leistungsfähigkeit der Ausführenden geschlossen. Die notwendige Folgerung war die Unterscheidung von Einzelarbeitern und Meistern und damit auch die Annahme von Gehilfen. Den Ausgangspunkt der Vergleichung bildete der Tagelohn des einzelnen Arbeiters, welcher an mehreren Stellen ausdrücklich als solcher bezeugt ist. Zu diesen Erwägungen kam dann noch ein direktes Zeugnis über die Existenz von Gehilfen in

[1]) de arch gr. S. 19. nescio an redemptori pretii, quo licitus erat, pars antequam opus faciendum instituerat, soluta fuerit.

den Posten des Sägers Rhadios. Als nächste ergibt sich nun die Frage: In welchem Verhältnisse standen die drei Arbeiterkategorien zu einander und können wir vielleicht die Gehilfen irgendwo namentlich in der Rechnung aufgeführt finden?

Wie leicht einzusehen, hatte der Meisterbetrieb als Zusammenfassung mehrerer Arbeitskräfte unter einer Leitung und Verantwortung auch eine gewisse Bedeutung für die technische Ausführung des Baues. Ihm sind vor allem jene Arbeiten übertragen, welche ein Zusammenwirken mehrerer Personen verlangen, wie das Setzen einer Mauerschicht oder die Zusammenfügung eines Deckenrostes, überhaupt alle konstruktiven Arbeiten, während dort, wo jeder Arbeiter unabhängig vom anderen arbeiten konnte, wie bei der Herstellung der einzelnen Architekturstücke von Holz oder Stein Meisterbetrieb und Einzelarbeiter anscheinend unterschiedslos neben einander stehen. Dafür, dasz indessen auch konstruktive Arbeiten durch Einzelarbeiter ausgeführt wurden, finden sich zwei Beispiele: die Zusammenfügung und Anbringung eines Deckenrostes durch Selidus und seine beiden Genossen (VII 17 — 29 CIA IV S. 75 II) und die Verkleidung des Dachstuhles durch Gerys, Mikion und Kroisos (IX 28 31 — CIA IV S. 75 III). Das Ineinandergreifen der Arbeit wird in einem solchen Falle dadurch gesichert, dasz die Beteiligten zu einer Arbeitsgruppe zusammen treten, was aus der Form, in der die Inschrift ihre Namen verbindet, deutlich hervorgeht. (Wahrscheinlich hatte auch ein Arbeiter als Leiter der Gruppe ein gewisses Übergewicht über seine Genossen). Die Lohnzahlung erfolgt aber trotzdem nicht an die Gruppe oder an eines der Mitglieder als Vertreter derselben, wie das beim Meisterbetrieb geschieht, sondern unmittelbar an jeden einzelnen Arbeiter, ja man vermeidet es sogar sichtlich, die Arbeit der Gruppe zur Grundlage der Lohnberechnung zu machen und zerlegt sie deshalb so weit als nötig ist, um die Verrichtungen der einzelnen Mitglieder voneinander sondern zu können. Das ganze komplizierte und peinliche Akkordsystem, welches oben geschildert worden ist, mag wohl zum guten Teil aus diesem Bestreben entstanden sein. Nur für die Kannelierergruppen muszte allerdings die gemeinsame Arbeit der Genossen ungeteilt der Lohnberechnung zu Grunde gelegt werden, weil die Technik der Arbeit zu ihrer Zerlegung keine Handhabe bot; die Bauleitung verteilt aber auch hier den Lohn unmittelbar an die einzelnen Arbeiter. In dieser verschiedenen Behandlung der Lohnzahlung gegenüber zwei für die Ökonomie des Baues so gleichwertigen Organisation wie dem Meisterbetriebe und der Arbeitergruppe drückt sich die Selbstständigkeit der Einzelarbeiter ebenso deutlich aus wie die Abhängigkeit der Gehilfen vom Meister. Wir müssen deshalb vermuten, dasz wir es mit drei ganz verschiedenen Arbeiterkategorien zu tun haben, dasz also der Meister nicht ein Einzelarbeiter, der lediglich die Vermittelung des Arbeitsvertrages und der Lohnzahlung übernommen hatte, und der Gehilfe kein

Einzelarbeiter war, der sich für die Dauer einer Arbeit an den Meister verdungen hatte.

Wie erklärt es sich nun aber, dasz in den Gruppen der Kannelierer die Meister tatsächlich als gleichentlohnte und scheinbar gleichberechtigte Mitglieder neben den Einzelarbeitern stehen?

Die Liste der Mitglieder ist folgende:

I.	*Λαόσσος*	*Ἀλωπεκῆθεν*	II.	*Φάλακρος*	*Παανιεύς*
	Φίλων	*Ἐρχιεύς*		*Φιλόστρατος*	*Παανιεύς*
	Παρμένων	*Λαόσσου*		*Θαρσήλιος*	*Φαλάκρου*
	Καφίσων	*Λαόσσου*		*Φιλοῦργος*	*Φαλάκρου*
	Ἴκαρος			*Γῆρυς*	*Φαλάκρου*

III. *Ἀμεινιάδης* *ἐν Κοίλῃ οἰκῶν*
Αἰσχίνης
Ἀνσανίας *(ἐν Κυδαθηναίῳ οἰκ)*
Σωμένης *Ἀμεινιάδου*
Τιμοκράτης

IV.	*Σιμίας*	*Ἀλωπεκῆσιν οἰκ.*	V.	*Ὀνήσιμος*	*Νικοστράτου*
	Κέρδων	*(Ἀξιοπείθους)*		*Εὔδοξος*	*Ἀγρυλῆσιν οἰκ.*
	Σίνδρων	*Σιμίου*		*Κλέων*	
	Σωκλῆς	*Ἀξιοπείθους*		*Σίμων*	*Ἀγρυλῆσιν οἰκ.*
	Σαννίων	*Σιμίου*		*Ἀντίδοτος*	*[Εὐδί?]κου*
	Ἐπιείκης[1]	*Σιμίου*		*Ε[ὔδι?]κος*	*(Ἀγρυλ. οἰκ.?)*
	Σώσανδρος	*Σιμίου*			

VI. *Θευγένης* *Πειραιεύς*
Κηφισογένες *Πειραιεύς*
Τεῦκρος *ἐν Κυδαθ. οἰκ.*
Κηφισόδωρος *ἐν Σκαμβων. οἰ.*
Νικόστρατος
Θευγείτων *Πειραιεύς*

Phalakros an der Spitze der zweiten, Simias an der Spitze der vierten und Simon in der fünften Gruppe haben als Meister am Fries, Ameiniades an der Spitze der dritten Gruppe hat als Meister für den Giebel gearbeitet. Kephisogenes (6. Gruppe) hingegen lernten wir als Einzelarbeiter am Giebel kennen und ebenso Lysanias (3. Gruppe) und Eudikos (2. Gruppe), vorausgesetzt, dasz dieselben mit den Metöken Lysanias aus Kydathene und Eudikos aus Agryle identisch sind. Aber die Liste der Säulenarbeiter zeigt noch eine weitere Eigentümlichkeit; diese besteht in der Form des Beinamens. Ein Teil der Mitglieder ist dem Gebrauche des öffentlichen Lebens entsprechend, welchen wie alle öffentlichen Urkunden auch unsere Rechnung sonst überall

[1]) An einer Stelle (CIA 324 d Z 36) steht wohl durch einen Fehler des Schreibers *Ἐπιγένης*.

festhält, nach dem Wohnorte zubenannt und damit zugleich als Bürger oder Metöken unterschieden. (Im ersten Falle hat der Beiname die Form des Adjektivums oder einer Bildung mit dem Suffix *-θεν* (Demoticum) oder mit *ἐκ* (*ἐκ Σκαμβωνιδῶν* u. a) im zweiten ist er nach der Formel *ἐν τῷ δήμῳ οἰκῶν* gebildet). Daneben aber steht eine grosze Anzahl von Personen, deren Beiname durch einen Eigennamen im Genitiv nach Art des Patronymicums gebildet ist. Endlich fehlt bei einigen Arbeitern der Beiname überhaupt. Die letzte Art der Anführung ist aber nicht konsequent durchgeführt und scheint deshalb keine selbstständige Bedeutung zu besitzen. Wir können sogar für einige dieser Arbeiter der Säulengruppen mit einiger Sicherheit einen Beinamen aus anderen Stellen der Rechnung ergänzen, wie das auch oben bereits geschehen ist[1]).

[1]) Bei Aufzählung der Säulenarbeiter an verschiedenen Stellen der Inschrift ist Sosandros bald mit Beinamen (XII 47 — 324 frg. a I), bald ohne Beinamen (XIV 83 — 324 frg. I; XVII 6 — frg. d I) aufgeführt und bei der sechsten Gruppe fehlen einmal überhaupt alle Beinamen bis auf denjenigen des Arbeiters an der Spitze (XV 60 ff. — frg. c II). Über die übrigen Fälle gibt folgende Liste Aufklärung.

Steinmetzen, welche an den Säulen arbeiten:

Σίνδρων Σιμίου CIA I 324 c I (XIV) Z. 43.
Σίνδρων — CIA I 324 a I (XII) Z. 3 — CIA I 324 c I (XIV) Z. 80.

Κέρδων Ἀξιοπείθους CIA I 324 a I (XII) Z. 18
Κέρδων — CIA I 324 c I (XIV) Z. 43 — CIA I 324 c II (XV) Z. 61

Κηφισόδωρος ἐν Σκαμβ. οἰκ. CIA IV, 1, S. 148, 2 II (IV) Z. 19 — CIA I 324 c I (XIV) Z. 57
Κηφισόδωρος — CIA I 324 a I (XII) Z. 20 — CIA I 324 c II (XV) Z. 67.

Ἀνσανίας ἐγ Κυδαθηρ. οἰκ. CIA IV, 1, S. 148, 2 II (IV) Z. 38.
Ἀνσανίας — CIA I 324 c I (XIV) Z. 39, 76 — CIA I 324 c II (XV) Z. 58

Εὔδικος Ἀγρυλ. οἰκ. CIA IV, 1, S. 148, 2 II (IV) Z. 23.
Εὔδικος (?) — CIA I 324 c I (XIV) Z. 53.

Tektonen:

Κροῖσος Φιλοκλέους CIA IV 1, S. 148, 1 II (II) Z. 23. — CIA IV S. 75 III (IX) Z. 7.
Κροῖσος — CIA I 324 a II (VIII) Z. 20.

Μιλίων ἐμ Μελ. οἰκ. CIA IV S. 75 III (IX) Z. 21, 38.
Μιλίων — CIA IV S. 75 III (IX) Z. 30.
Μιλίων [— CIA IV S. 148, 1 (II) Z. 26.

Handlanger:

Μῆδος ἐμ Μελίτῃ οἰκ. CIA I 324 a I (XII) Z. 11, 26.
Μῆδος — CIA I 324 a II (XIII) Z. 30, 35.

Πρέπων Ἀγρυλῆσιν οἰκ. CIA I 324 a I (XII) Z. 11, 19, 25.
Πρέπων — CIA I 324 a II (XIII) Z. 19, 35.

Ἀπολλόδωρος ἐμ Μελ. οἰκ. CIA 324 a I (XII) Z. 12.
Ἀπολλόδωρος — CIA I 324 a II (XIII) Z. 29, 36.

Verschiedene Personen sind:

Μιλίων ἐμ Κολλύτῳ οἰκ. CIA IV, S. 75 III (IX) Z. 34 (Drechsler).

Die Meister und Einzelarbeiter gehören nun durchaus zu den Mitgliedern der Kannelierergruppen, welche nach dem Wohnorte zubenannt sind, während die Arbeiter, denen das Patronymikum beigelegt wird, in der Inschrift überhaupt nicht mehr genannt werden (ausgenommen an einer Stelle der sechsten Prytanie, von welcher noch gesprochen werden soll). Ihre Eponymen aber sind regelmäszig die Arbeiter, deren Namen an der Spitze der Gruppe steht und von denen wir drei bereits als Meister kennen. Eine Ausnahme macht nur Onesimos Nikostratu an der Spitze der fünften Gruppe, dessen Eponym ein Mitglied der sechsten Gruppe ist und die Arbeiter Sokles und Kerdon (wohl mit Kerdon Axiopeithus in der sechsten Prytanie identisch) deren Eponym als Meister am Giebel arbeitete. Auch in diesen beiden Fällen also ist der Eponym ein Berufsgenosse, einmal sogar unzweifelhaft ein Meister. Nötigen uns diese Erwägungen nicht, in den Arbeitern mit dem Patronymikum als Beinamen eben jene Gehilfen, welche an anderen Stellen der Rechnung hinter dem Namen ihrer Meister verborgen sind und in den Eponymen ihre Meister zu sehen? Die Gruppen der Kannelierer stellen dann Meisterbetriebe dar, welche für einen bestimmten Zweck durch Aufnahme selbstständiger Arbeiter erweitert waren, da sie allein der gestellten Aufgabe in der festgesezten Zeit nicht hätten genügen können und die Technik der Arbeit eine Verteilung unter mehrere Betriebe nicht zuliesz. Da nun aber die selbstständigen Arbeiter sich wohl der Leitung des Meisters fügten, aber eine Lohnkürzung zu seinen Gunsten oder auch nur eine Einbusze ihrer Selbstständigkeit nicht zugeben wollten, so traten sie in ein direktes Arbeitsverhältnis zum Bauherrn und erhielten den Lohn von ihm unmittelbar ausgezahlt. Der Lohnberechnung wegen wird dieses Verhältnis auch auf die Gehilfen des Meisters ausgedehnt oder für sie fingiert und so erklärt es sich, dasz der Meisterbetrieb wenigstens für die Buchführung vollständig zur Akkordgruppe wird. Dabei kommt es begreiflicherweise auch vor, dasz ein Meister (Simias) die Gehilfen eines anderen Meisters (Axiopeithes) leiht, der gerade an der Arbeit nicht beteiligt ist. So findet die abweichende Behandlung der Kannelierergruppen in jeder Beziehung eine zureichende Erklärung.

Auffallend ist es nur, wenn wir in der fünften Gruppe einen Simon als Einzelarbeiter finden, der als Meister am Friese gearbeitet hatte. Es wäre indessen unsinnig, für eine derartige vereinzelte Unregelmäszigkeit eine Erklärung zu suchen, für welche eine unbegrenzte Zahl von Erklärungen möglich ist, wenn uns die Rechnung

Μιζίον ἐμ Μελίτῃ οἰκ. oder ohne Beinamen CIA IV, S. 148, 1 (II) Z. 26 — CIA IV, S. 75 III (IX) Z. 30 vergl. oben Zimmerer).

Κροῖσος ἐν Σκαμβον. οἰκ. CIA I 324 a I (XII) S. 8, 18 (Handlanger).

Κροῖσος Φιλοκλέους oder ohne Beinamen. Vergl. oben.

Γήρυς Φαλήρου CIA I 324 c I (XIV) Z. 78. — CIA I 324 c II (XV) Z. 55 (Steinmetz).

Γήρυς ohne Beinamen. CIA IV S. 149, 1 (II) Z. 24 — CIA IV S. 75 III (IX) Z. 25 (Zimmerer).

nicht selbst einen deutlichen Fingerzeig gäbe. Als Meister arbeitet nämlich Simon an der Herstellung des Frieses einer Tempelseite. Während aber die drei Meister, welche an den anderen Seiten des Frieses arbeiten, sowohl die Steine setzen, als sie auch polieren, werden die Steine, welche Simon gesetzt hat, von einem Anderen poliert (I Z. 17 — 324). Beide Arbeiten konnten wohl aber nicht gleichzeitig ausgeführt werden, Simon trat also von der Arbeit zurück. Man könnte nun glauben, dasz Simon gewisse Steinmetzarbeiten überhaupt nicht übernommen hätte, so wie die Zimmerleute zum gröszten Teil keine Ornamente hergestellt zu haben scheinen, aber die erste Arbeit, mit der er verzeichnet ist, kann nur nach Analogie von ZZ 17, 27, 41 als Polieren einer Fläche verstanden werden. Sollte also Simon nicht vielleicht deswegen zurückgetreten sein, weil er nur seinen Nachfolger vertreten hatte, der aus irgend einem Grunde an der Arbeit und der Leitung der Gehilfen verhindert war? Dann war Simon überhaupt kein Meister und es kann nicht mehr Wunder nehmen, wenn er auch in die Kannelierergruppe nur als Einzelarbeiter eingetreten ist.

In dem Abschnitte über die Arbeiten am Friese findet sich aber noch ein zweiter merkwürdiger Posten. Die Arbeiten an der Nordwand werden von einem Meister Phalakros ausgeführt, demselben, welcher die Arbeit an der zweiten Säule leitet. Während nun das Setzen der Vorsatz- und Füllsteine in regelmäsziger Weise gebucht ist, heiszt es in dem Posten für das Polieren. *Φαλάκρῳ Π[αα]ιτῑ κ[αὶ . . ;* die Zahlung geht also an zwei Personen. Das Korpus ergänzt nach Analogie der Posten des Sägers Rhadios: *Φαλάκρῳ Π[αα]ιτῑ κ[αὶ συεργῷ Δ]* während im Gegenteil durch die Analogie diese Ergänzung geradezu ausgeschlossen wird, wie schon Fabricius betont hat (vergl. Anm. S. 53 d. Arb.). Man musz also einen Namen setzen. Nun ist das Polieren des Frieses, um das es sich an der betreffenden Stelle handelt, die letzte Arbeit der Prytanie, ganz ebenso wie die Arbeit, welche Simon an den Metöken aus Kollytos abgibt; überdies haben beide Arbeiten den gleichen Umfang, ebenso wie die ihnen in der Prytanie vorangehenden Arbeiten, sie muszten also zeitlich ungefähr zusammenfallen, d. h. zur selben Zeit als Simon von der Arbeit an der Südwand zurücktritt, nimmt Phalakros an der Nordwand einen selbstständigen Arbeiter zuhilfe. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dasz dies eben Simon gewesen sei, und man ergänze *Φαλάκρῳ κα[ὶ Σίμωνι Δ]*, was der Zeilenlänge recht gut entspricht [1]). Zugleich haben wir an unserer Stelle eine neue auszergewöhnliche Form des Akkordverhältnisses. Simon trat nicht in den Lohn des Phalakros, es unterblieb bei dieser kleinen Arbeit aber auch die Bildung einer Lohngruppe, wie sie die Kannelierergruppen darstellen, wo der Lohn an jedes Mitglied gesondert ausgezahlt wurde. Vielmehr zahlte die Bauleitung an die Gruppe „Phalakros und Simon“ und überliesz es den Genossen (d. i. dem Meister und dem Einzel-

[1]) Das Demotikon fehlt in der Inschrift auch sonst, vergl. Anm. S. 63.

arbeiter), sich auseinander zu setzen. Der Fall ist zugleich (wer auch der Genosse des Phalakros gewesen sein mag) ein neuer Beweis für die Selbstständigkeit des Einzelarbeiters und die Ständigkeit des Verhältnisses zwischen Meister und Gehilfen.

In Beziehung zu den Kannelierern stehen auch noch zwei Gruppen aus einer Rubrik der sechsten Prytanie (XII — 324 a I), welche durch den Schlusz *χειρίδιον ἐπουργοῖς* gekennzeichnet ist.

Die „Hilfsarbeiten" sind das Legen von Deckenrosten, das Bauen von Gerüsten für die Ornamentarbeiter, das Abbrechen von Gerüsten an den Säulen einer anderen Halle des Tempels und eine Arbeit, deren Bezeichnung verloren ist, welche aber offenbar einen ähnlichen Inhalt hatte. Die Arbeiten bildeten also den Abschlusz von Steinmetzarbeiten oder die Vorbereitung von Zimmermanns- bezw. Ornamentarbeiten; wir sehen deshalb, dasz auszer eigentlichen Handlangern das eine Mal Steinmetzen, das andere Mal Zimmerleute mit Hand anlegen (vergl. unter „Berufsteilung" [S. 38]), und es ist begreiflich, wenn darunter neben selbstständigen Steinmetzen aus den Kannelierergruppen sich auch zwei Gehilfen (Sindron und Kerdon) ohne ihre Meister befinden. Das Arbeitsverhältnis kann als Tagelohn oder als Gruppenakkord im Sinne der Kannelierergruppen aufgefaszt werden. Zu beachten ist dabei, dasz die abhängigen Arbeiter nicht die Führer der Gruppen sind.

Welcher Art war nun aber das Verhältnis des Meisters und Eponymen zu seinen Gehilfen?

Nach dem Sprachgebrauche des bürgerlichen Lebens müszten die fraglichen Personen die Söhne ihres Eponymen gewesen sein. Nun vermeidet zwar sonst die Rechnung, wie alle öffentlichen Urkunden, diesen Sprachgebrauch und wendet dafür die offizielle Bezeichnung nach dem Wohnorte an, einmal setzt sie auch Patronymikum und Demotikum nebeneinander (Steinmetz Lysias Alkippou Kephisieus). Wo aber Vater und Sohn in der Rechnung aufgeführt sind, war der Wohnort des Sohnes bereits durch das Demotikum des Vaters gegeben und es ist deshalb immerhin möglich, dasz sich die Inschrift mit dem Patronymikum des Sohnes begnügte. Wir dürfen das besonders da annehmen, wo Eponym und Zubenannter als selbstständige Arbeiter neben einander stehen. Das ist bei dem Steinmetzen Onesimos an der Spitze der fünften Säulenarbeitergruppe der Fall, dessen Eponym ein Steinmetz der sechsten Gruppe ist. Auch unter den ständigen Gehilfen des Meisters mochten sich Söhne desselben befinden, dasz diese aber ausschlieszlich aus seinen Söhnen bestanden hätten, ist nicht anzunehmen, denn dazu bildet der Gehilfenbetrieb in der normalen Stärke von drei bis fünf Personen eine zu regelmäszige Erscheinung und ein zu notwendiges Glied in der ganzen Organisation des Baues.

Viel mehr Wahrscheinlichkeit hat die Annahme Francottes, welcher die fraglichen Arbeiter für Sklaven ihres Eponymen hält.[1])

[1]) H. Francotte: L'industrie dans la Grèce ancienne. Bruxelles 1900 tome I S. 204 Anm. 2: Je ne crois pas en effet douteux, que les individus ainsi designés

Es findet sich auch in den attischen Inschriften eine Analogie für eine derartige Auffassung in dem Verzeichnisse einer Schiffsbesatzung (CIA II 959[1]) Die Bemannung jeder Triere ist in diesem Verzeichnisse nach Klassen geordnet: Trierarch, Seesoldaten, Soldaten, höheres Schiffspersonal, Ruderer folgen dem Range entsprechend in der angegebenen Reihenfolge aufeinander und am Schlusse des Verzeichnisses, also unter den Ruderern, steht eine Reihe von Eigennamen mit dem Patronymikum, während die übrige Besatzung nach dem Demos benannt ist. Die Ruderer, welche das Patronymikum führen, scheinen noch besonders als *παῖδα δοῦλοι* von ihren Genossen unterschieden zu sein. Köhler sieht nun in dieser zweiten „nichtstädtischen" oder „nichtbürgerlichen" Klasse zum Ruderdienste herangezogene Sklaven und in dem beigesetzten Genitiv die Bezeichnung ihres Herrn, welchem sie nach Beendigung der Seereise zurückgegeben werden muszten, und damit scheint auch in der Tat in diesem Falle der Unterschied im Beinamen allein zureichend erklärt werden zu können. Allein dieser Gebrauch des Patronymikums entspricht keineswegs dem allgemeinen offiziellen Sprachgebrauche etwa im Gegensatze zu dem Sprachgebrauche des bürgerlichen Lebens, das beweist gleich die folgende Inschrift (CIA II 969), ein Kleruchenverzeichnis, welches das Patronymikum ganz im Sinne der bürgerlichen Sprache als Vatersnamen anwendet, nachdem durch eine Einteilung der Kleruchen nach Phylen und Demen dem offiziellen Gebrauche genügt ist. Wurde diese Grenze seiner Anwendung überschritten, so war durch die Anfügung eines Eigennamens im Genitiv an einen anderen im Nominativ weiter nichts ausgesprochen, als eine engere Beziehung zwischen zwei Personen, auf deren möglichst knappe und deutliche Hervorhebung Wert gelegt wurde. Diese Beziehung ist aber in unserem Falle bereits durch das Gehilfenverhältnis, die ständige Zugehörigkeit zum Betriebe des Meisters, gegeben. Ein Analogieschlusz auf Grund der angezogenen Stelle ist also wenigstens nicht zwingend.

Mehr als diese Analogie scheinen für die Annahme Francottes die als charakteristisch bekannten Sklaven- und Barbarennamen unter den abhängigen Arbeitern zu sprechen (Sindron, Kerdon, Karion, Sannion). Allein diese Namen beweisen nichts für jene Gehilfen, welche gute, bürgerliche Namen führen (Thargelios, Philourgos, Epieikes, Sosandros, Antidotos u. a.), ja, es ist nicht einmal ausgemacht, dasz alle so bezeichneten Personen selbst Sklaven waren, denn viele Metöken und darunter eine Anzahl von Meistern führen Namen desselben Charakters (Manis, Prepon, Mynnion, Medos, Simon, Andreas) und bei der Durchsetzung der Metöken mit Freigelassenen und Barbaren ist das auch begreiflich.

Um die Ansicht aber auf ihre innere Wahrscheinlichkeit zu

ne soient des esclaves. On s'en convaincra, je pense, par un seul coup d'oeil jeté ur le tableau des équipes de lithourgoi. Richtiger würde man sagen: „dasz die so bezeichneten Individuen nicht Söhne, sondern Gehilfen sind".

[1]) Vergl. Francotte ebd.

prüfen, brauchen wir nur ihre Konsequenz zu ziehen. Wenn nämlich, wie oben angenommen wurde, die Gehilfen der Meister und die Arbeiter mit dem Patronymikum als Beinamen identisch sind, so sagt sie, dasz diese Gehilfen ausschlieszlich aus Sklaven bestanden, dasz also umgekehrt alle freien Arbeiter unmittelbar von der Bauleitung abhingen, und das ist offenbar auch die Meinung Francottes. Wie aber ist unter dieser Voraussetzung eine Fortpflanzung der gewerblichen Kenntnisse denkbar, ohne welche doch ein ausgebildetes und mehr noch ein künstlerisch so hochstehendes Gewerbe, wie das der Erbauer der griechischen Tempel, nicht bestehen konnte? Sie ist denkbar, wenn die freien Arbeitnehmer durchweg mit den Sklavenbesitzern bezw. Meistern zusammenfielen, wenn sie also eine kleine Klasse von Betriebsleitern gegenüber einer groszen Klasse von handarbeitenden Sklaven darstellten. Dann bestand auch die neue Generation der Handarbeiter ganz überwiegend aus Sklaven und war im Betriebe ihrer Herren, in welchem sie herangebildet werden mochte, für die Bauleitung und deshalb auch für uns unterschiedslos mit den ausgelernten Sklaven gemischt. Allein derart war die Organisation des Baugewerbes erweislich nicht. Die Inschrift hat uns vielmehr neben den Meistern eine grosze Zahl alleinstehender freier Arbeiter gezeigt. Wo können diese ihre Ausbildung anders erlangt haben als auf einem Baue unter Leitung gelernter Arbeiter? Und wo können wir also die ihnen folgende Generation in unserer Rechnung anders suchen als in den Betrieben der Meister? Indessen kann auch unter dieser Voraussetzung die Francotte'sche Annahme aufrecht erhalten werden, wenn man die selbstständigen Einzelarbeiter für Freigelassene hält, d. h. für Sklaven, welche von dem Meister, der sie ausgebildet hatte, entlassen worden waren. Nun war ja allerdings die Freilassung von Sklaven ein vielgeübter Brauch, mit dem man treue Dienste belohnen oder seinen Reichtum zeigen wollte. Dasz aber unter Handwerkern, die doch schwerlich zu der wohlhabendsten Bevölkerungsklasse gehörten, ein förmliches System bestanden habe, Mühe und Kosten auf die Ausbildung von Sklaven zu verwenden und dann, während sie noch bei guter Arbeitskraft waren, sich des Nutzens dieser Aufwendungen zu begeben, ist wohl nicht anzunehmen. Und woher kommen dann die vielen Bürger unter den Einzelarbeitern?[1]) Ja auch die Meister waren nicht lediglich Betriebsleiter sondern zugleich Handarbeiter und ihre Nachfolger sind deshalb ebenfalls unter den abhängigen Gehilfen zu suchen. Es ist also keineswegs eine willkürliche Übertragung, ja kaum noch eine Hypothese, sondern eine notwendige Konsequenz unserer Inschriften, wenn man das Meisterverhältnis nach der modernen oder mittelalterlichen Analogie erklärt und in den Gehilfen die Lehrlinge des Meisters sieht. Zudem wird diese Erklärung durch die literarische Überlieferung gestützt, ja gefordert. Mehrere Schriftsteller berichten, dasz man freigeborene Knaben, welche ein Gewerbe erlernen sollten, zu einem Meister in die Lehre gab[1]), und dasz damit nicht vereinzelte Fälle, sondern eine alteingewurzelte Sitte der städtischen Bevölkerung von Attika gemeint ist, beweist das bekannte Gesetz des Solon, welches den Sohn von der Unterhaltspflicht gegen die Eltern freispricht, wenn diese für seine Unterweisung in irgend einem Gewerbe nicht Sorge getragen haben. Solche jugendliche Arbeiter konnte die Bauleitung aber gar nicht nach dem offiziellen Gebrauche benennen, weil die Aufnahme in den Gemeindeverband und damit die Prüfung der Freiheit und des Bürgerrechtes erst mit dem Eintritte der Mündigkeit, also nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgte[2]). Und da der Lehrling für die Bauleitung nicht als selbstständige Person, sondern nur als Gehilfe des Meisters in Betracht kam, so ist nichts natürlicher, als dasz sie hinter seinen Namen denjenigen des Meisters setzte, und zwar um so mehr, als wir nach dem Beispiele Lucians (Traum Cap. 1) annnehmen dürfen, dasz die väterliche Gewalt für die Dauer des Lehrvertrages auf den Meister überging.

Es mag indessen vermessen scheinen, blos auf Grund einer Kombination von Schlüssen eine Abweichung von einem Sprachgebrauche zu konstruieren, den die Literatur mit solcher Einmütigkeit festhält, wie den Gebrauch eines Eigennamens im Genitiv als Bezeichnung des Vaters. Allein in dem oben behandelten Verzeichnisse findet sich bereits eine anerkannte Abweichung von diesem Gebrauche und es fehlt nicht viel, so könnte man dasselbe argumentum ex silentio auch gegen die Auffassung der *ταῦτα ἐστοί* jener Inschrift als Sklaven geltend machen[3]). Von der Literatur aber kann man eine Bestätigung dieses Sprachgebrauches am allerwenigsten erwarten, da sie zwar die Existenz des Lehrlingsverhältnisses verbürgt, uns aber, wenn wir von Lucians Erzählung absehen, auch nicht einen einzigen Namen eines Lehrlings überliefert hat, geschweige denn ein Zeugnis über die Bezeichnung der Lehrlinge in öffentlichen Rechnungen[4]).

[1]) Am Giebel: Lysias, — — magathos. An den Säulen: Philon, Philostratos, Kephisogenes, Teugeiton. Unter den Steinmetzmeistern befindet sich sonderbarerweise nur ein Bürger: Phalakros. Dasselbe Verhältnis besteht bei den Tektonen.

[1]) Xen. Mem IV, 2,2; 4,5 Plato Rep. IV p. 421; Gorgias 70, Menon 27, Kratylos 8, vergl. Guirand La main-d'oevre industrielle dans l'ancienne Grèce. Paris 1900, S. 67. Menschlich nahe gebracht wird uns das Lehrlingsverhältnis durch die ersten Kapitel von Lucians Traum.

[2]) Vergl. Aristoteles. Staat der Ahener 56, 3. Lipsius, Jahrb. f Philol. CXVII S. 299 ff. Schömann-Lipsius, Griechische Altertümer. Berlin 1890, S. 378.

[3]) In der Literatur finden sich zwar noch einige Beläge für die Anwendung des Patronymikons auf Sklaven (Andokides: Von den Mysth. 17, 19; Aristophones Acharn 273; Lukian Philos 19, allein die Bezeichnung des Sklaven hat hier fast mehr die Bedeutung eines Gattungsnamens als eines Eigennamens. Ganz deutlich ist das bei Lukian: *Τέλος ὁ Κρὴς ὁ τοῦ Μίνωος.*

[4]) Wir besitzen aber, allerdings aus einer Zeit, die zum Vergleiche nicht mehr herangezogen werden soll, zwei Beispiele, in denen das Patronymikum auch als bürgerlicher Beiname nicht der Name des Vaters ist. Der Gnostiker Barsedanes nannte sich nach dem Flusse seiner Heimat und der Kirchenhistoriker Eusebios Pamphilou nach seinem Freunde und Lehrer. Der letzte Fall erinnert sogar stark an den Gebrauch unserer Rechnung. Den besten Belag für eine freiere Anwendung des Patronymikums haben wir aber, wenn wir uns Droysens Auffassung anschlieszen

Es soll jedoch keineswegs behauptet werden, dasz die Gehilfen des Meisters lediglich aus freien Lehrlingen bestanden hätten, es ist vielmehr, wie schon ausgeführt wurde, durchaus wahrscheinlich, dasz sich auch eine Anzahl Sklaven unter den Gehilfen befand, wenn man auch aus dem Zahlenverhältnisse der sog. Sklavennamen zu den Bürgernamen unter den Gehilfen noch nicht auf eine bestimmte Zusammensetzung der Betriebe schlieszen darf.

Dagegen läszt sich ein Überwiegen der Lehrlinge aus einer anderen, höchst merkwürdigen Tatsache folgern, welche durch die Hypothese Francottes nicht erklärt werden kann, und damit kommen wir wieder auf die Ausführungen des vorigen Abschnittes zurück. Welches ist nämlich die Ursache für die so geringe und vor allem so auszerordentlich verschiedene Leistungsfähigkeit der Gruppen und ihrer Mitglieder? Die Stärke dieser Gruppen schwankt zwischen fünf und sieben Mitgliedern, obgleich in der Ökonomie des Baues offenbar für alle die gleiche Arbeitszeit in Aussicht genommen ist, anscheinend auch ungefähr eingehalten wird. Daraus ergab sich dann ein so verschiedener Tagesverdienst der Mitglieder (0,83 bis 0,6 Dr. in der Gruppe des Onesimos 1,2 Dr.). Und gerade die stärkste Gruppe, diejenige des Simias, hat, wie man den Minderbetrag sich auch erklären mag, die normalen Raten gar nicht erreicht, so dasz der durchschnittliche Tagesverdienst des Mannes sich für die achte und neunte Prytanie nur auf 0,5 Dr., also auf die Hälfte des Lohnes angelernter Arbeiter stellt. Ein solcher Unterschied der Leistungsfähigkeit ist bei erwachsenen, ausgebildeten Arbeitern ganz unmöglich, er wird aber sofort begreiflich, wenn wir in den zubenannten Arbeitern Lehrlinge, also jugendliche Arbeiter von geringerer Fertigkeit und vor allem von verschiedenem Grade der Ausbildung sehen. Und gerade die Gruppe des Simias besteht ja bis auf den Meister ausschlieszlich aus solchen zubenannten Arbeitern. Auffallend ist es allerdings, dasz die Gruppe des Theugenes, welche keinen derartigen Arbeiter enthält, in ihrer Leistungsfähigkeit der Gruppe des Simias am nächsten steht. Einen Fingerzeig zur Erklärung gibt aber vielleicht der Name des Nikostratos. Dieses Mitglied der Gruppe ist der Eponym, wie wir oben angenommen haben, der Vater, des Onesimos, welcher an der Spitze der fünften Gruppe steht, also nach Analogie der vier ersten Gruppen die Stelle des Meisters vertritt. Stehen die übrigen Genossen dem Nikostratos gleich, dann bildete die letzte Gruppe eine Riege alter Arbeiter,

dürfen in den Wespen des Aristophanes vs. 421. Droysen übersetzt nämlich *Φίλιππον τὸν Γοργίου* mit „Gorgiassens Philipp" und bemerkt dazu: „Der Ausdruck des Griechischen, den unsere Übersetzung beizubehalten gesucht, hat manche Gelehrte verleitet zu glauben, Gorgias sei der Vater des Philippos; es wird nur das Zusammengehören beider bezeichnet und aller Wahrscheinlichkeit nach ist Philippos, den der Scholiast zu den Vögeln vs. 1700 einen geschwätzigen Redner nennt mit Nutzen Schüler des Gorgias, des berühmten schönrednerischen Leontiners gewesen. In der angeführten Stelle der Vögel wird diese „Gorgiasschaft, Philippschaft, diese Zungendreschersippschaft, dies Hallunkenvolk, diese Nichtstuer an der Gerichtsuhr usw. gehörig durchgenommen."

deren Leistungsfähigkeit ihren Höhepunkt bereits überschritten hatte. Das Gegenstück dazu ist dann die Gruppe des Sohnes des Nikostratos selbst, welche ebenfalls fast ganz aus selbstständigen Arbeitern besteht und welche in der Ausführung der Arbeiten allen übrigen Gruppen voraneilt und deshalb auch einen durchaus angemessenen Tagesverdienst erreicht (vergl. die Tabelle auf S. 44). Ihr gehört auch jener Simon an, den wir nach den obigen Ausführungen (S. 65) für einen recht tüchtigen Arbeiter halten müssen.

Es bleiben nun noch drei Arbeiter auszerhalb der Säulengruppen, welche das Patronymikum führen: die Zimmerleute und Plaisionschnitzer *Κροίσος Φιλοκλέους* und - - *Ἡρακλείδου* und der Steinmetz *Λύσιας Ἀλκίππου Κηφισιεύς*. Der Eponym des einen ist der Bürge des Malers Dionysidoros, derjenige des Kroisos der Baumeister, welcher die Arbeiten des Jahres eingeleitet hatte (CIA I 322 Z. 2, 3); beide standen also mit der Bauleitung in Geschäftsverbindung und es ist bei der Lückenhaftigkeit gerade der Steinmetzarbeiten nicht ausgeschlossen, dasz auch Alkippos in den verlorenen Teilen der Rechnung enthalten war. Aus denselben Gründen, aus denen wir den Onesimos für den Sohn des Nikostratos gehalten haben, könnten wir dann auch diese Arbeiter für die Söhne ihrer Eponymen halten. Andererseits haben wir bereits gesehen, dasz unter Umständen Gehilfen ohne ihren Meister arbeiteten. Allerdings haben sie dann keine selbstständigen Arbeiten ausgeführt, aber als Ausnahme wäre auch dieser Fall denkbar. Die betreffenden Arbeiter wären dann also Lehrlinge oder Sklaven. Wenigstens für einen der drei Arbeiter läszt sich die Frage mit einiger Sicherheit entscheiden. Lysias Alkippou Kephisieus ist nach dem Demotikum kein Sklave. Das Patronymikum neben das Demotikum zu setzen, wäre sehr überflüssig gewesen und hätte gegen den in der ganzen Inschrift festgehaltenen Gebrauch verstoszen, wenn damit der Vater des Arbeiters gemeint war. Verständlich ist es aber, wenn Lysias ein Lehrling und der Eponym sein Meister war. Lysias hatte dann bereits das Mündigkeitsalter überschritten und war als Bürgersohn in den Demos aufgenommen worden, bevor noch die vereinbarte Lehrzeit abgelaufen war, und die Bauleitung respektierte seine Würde, ohne aber auf eine Bezeichnung des Lehrlingsverhältnisses zu verzichten, welches ja allein für das Verhältnis zur Bauleitung maszgebend war.

Aus der hiermit entwickelten Auffassung der Gehilfen folgt dann die Deutung der alleinstehenden, selbstständigen Arbeiter ganz von selbst. Sie stellen das Mittelglied zwischen Lehrling und Meister dar, jene Arbeiter, deren Ausbildung beendet ist, welche aber selbst noch keine Lehrlinge angenommen haben. Es ergibt sich so ein Aufsteigen der Arbeiter in drei Stufen, ganz entsprechend der mittelalterlichen Handwerksverfassung, nur mit dem Unterschiede, dasz der Geselle nicht im Dienste des Meisters, sondern unmittelbar im Dienste der Bauleitung steht, ein Unterschied, der wahrscheinlich nur in der Eigentümlichkeit des Baugewerbes begründet ist, wo der Konsument oder sein Vertreter bereits selbst der erste Organisator

der Arbeit ist und den wir deshalb nicht ohne weiteres auf andere Gewerbe übertragen dürfen.

Diese Verfassung des Gewerbes kann über die unmittelbaren Ergebnisse der Untersuchung hinaus zu weiteren Schlüssen führen. Der Meister muszte berechtigt sein, die Arbeitskraft des Lehrlings noch einige Zeit nach Vollendung der Ausbildung auszunutzen, wenn er aus der aufgewandten Mühe einen Vorteil ziehen wollte und der ausgelernte Arbeiter muszte in der Annahme von Lehrlingen beschränkt sein, wenn nicht ein groszer Überschusz an gewerblichen Arbeitern entstehen sollte. Eine Ordnung dieser Verhältnisse aber war nur möglich entweder durch den Staat oder durch das Gewerbe selbst, in welch letzterem Falle eine zunftmäszige Organisation der Arbeiter die Voraussetzung ist. Damit kommen wir vor dieselbe Alternative, vor welche bereits die Untersuchung des Lohntarifes (vergl. S. 44) geführt hatte[1]). Für eine Aufsicht des Staates über das Gewerbe besitzen wir jedoch weder literarische noch inschriftliche Zeugnisse; für eine zunftartige Verfassung des Gewerbes spricht zwar die Analogie fast aller gewerbetreibenden Völker, darunter auch vieler Völker des Altertums (Ägypter, Römer), die griechische Literatur schweigt aber auch über diesen Punkt gänzlich und die Vereinigungen Gewerbetreibender, von welchen die Inschriften mancherlei Spuren zeigen,[2]) gehören nicht mehr der Zeit unserer Rechnung an und sind so sehr in die religiösen und geselligen Formen des ganzen griechischen Vereinswesens gehüllt, dasz man wohl im Zweifel sein kann, ob sich irgend ein wirtschaftlicher Zweck hinter ihnen verbirgt.

Hingegen besitzen wir in der Literatur, abgesehen von den oben zitierten Stellen über das Lehrlingsverhältnis wenigstens ein Zeugnis für die Beschäftigung freier Arbeiter durch Gewerbetreibende, das sich auf unsere Zeit bezieht, nämlich im Perikles des Plutarch (31, 2). Der Schriftsteller erzählt von der Anklage des Menon gegen Pheidias wegen Unterschlagung von Gold bei der Arbeit für das Athenebild und berichtet, dasz die Athener dem Angeber Steuerfreiheit verliehen; er war also unzweifelhaft ein Freier. Das Verhältnis des Menon zu Pheidias bezeichnet Plutarch mit demselben Worte, welches auch unsere Inschrift auf den Gehilfen des Sägers Rhadios anwendet, nämlich συνεργός (*τινὰ τῶν Φειδίου συνεργῶν*). Vielleicht ist dieses Wort die übliche Bezeichnung des Gehilfen überhaupt, es entspricht als terminus technicus vollständig unserem

[1]) Auch bei einer solchen Ordnung muszte natürlich die Vermögenslage des Arbeiters von Einflusz sein, wenn er Lehrlinge annehmen wollte. Nun ist es auffallend, dasz wir zwar unter den Einzelarbeitern eine Anzahl von Bürgern finden (Lysias, — — magathos, Philon, Philostratos, Kephisogenes, Theugeiton, Euainethos, Theodotos, Timomachos, Tlesias, Euthydomos), die Meister aber bis auf Phalakros und vielleicht noch Kteson und Polykles (vergl Anm. S. 68) sämtlich Metöken sind. Sollen wir daraus schlieszen, dasz sich nur die ärmsten Bürger dem Baugewerbe oder dem Gewerbe überhaupt zuwandten?

[2]) Vergl. Ziebarth: Das griechische Vereinswesen. Hrsg. v. d Jablonowskischen Gesellschaft. Leipzig 1896 S. 56 ff.

„Gesellen", der ja sprachlich nichts anderes ist als der Teilnehmer an der Arbeit. Wir dürfen deshalb statt des üblichen *υἱός* oder *δοῦλος* dieses Wort hinter dem Patronymikum ergänzen, also: *Φιλοῦργος Φαλάχρου* (*συνεργός*). Dasz wir zahlreichere literarische Zeugnisse nicht besitzen, darf nicht Wunder nehmen, denn die Äuszerungen der Schriftsteller über die gewerbliche Organisation sind naturgemäsz noch viel spärlicher, als die Hinweise auf das Gewerbe überhaupt, und auch der Zeugnisse für gewerbliche Sklavenbetriebe sind deshalb sehr wenige[1]). Die einzige Äuszerung der Literatur, welche von wirklichem wirtschaftlichem Interesse eingegeben ist, beweist aber gerade die Bedeutung der freien Arbeit für das athenische Wirtschaftsleben des fünften Jahrhunderts und zwar besonders der freien Arbeit an öffentlichen Bauten. Es ist die oft zitierte Verteidigungsrede des Perikles bei Plutarch (12).

B. Rechnungen der perikleischen Zeit.

Die älteren Inschriften öffentlicher Baurechnungen, von welchen wir Bruchstücke besitzen, gehören etwa der Mitte und dem dritten Viertel des fünften vorchristlichen Jahrhunderts, also dem Zeitalter des Perikles an. Einige werden dem Baue des Parthenon (CIA I 300-313, 297 a, b; 444-432 v. Ch.) und der Propyläen (CIA I 314, 315; 437-433 v. Chr.) zugerechnet, die übrigen stammen von unbekannten Bauten (CIA I 284-296, vor 450). Durchweg sind die Rechnungen über eine Reihe von Jahren, wahrscheinlich die ganze Periode des Baues, fortlaufend zu einer Inschrift aneinander gereiht. Die Anordnung unterscheidet sich dabei insofern vorteilhaft von jener der späteren Rechnungen, als die Beträge und die Benennungen der Posten tabellenartig in zwei Reihen untereinander gesetzt sind. Die Rechnungführung ist noch wenig ausgebildet, wächst aber an Ausführlichkeit von Jahr zu Jahr. Anfänglich wird lediglich die Bilanz des Jahres in Einnahmen und Ausgaben gegeben (CIA I 289-296), bald aber scheiden sich Einnahmen und Ausgaben in mehrere Posten. Den Einnahmen wird die gröszere Sorgfalt zugewandt. Neben den Zahlungen, welche verschiedene Behörden für die Zwecke des Baues leisten, erscheinen auch eigene Einnahmen der Bauverwaltung. Sie bestehen in dem Zinse „Heiliger Häuser" (CIA I 312, 288 a), d. h. Mietshäuser, welche Eigentum des Tempels waren und dem Erlöse aus dem Verkaufe überschüssiger Materialien, wie Holz (297 a), Gold (300), Elfenbein (300) und Farbe (*χύανον*, Blau 312). Die Ausgaben zerfallen in eine Reihe summarischer Posten, in welchen wir den Ursprung der formelhaften Rubriken-

[1]) Vergl. Bücher: „Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte" in der Festzeitschrift für Schäffle. Leipzig 1901.

überschriften der Erechtheionrechnung erkennen dürfen. Es sind aus allen Rechnungen zusammengestellt die folgenden:

ὠνημάτων
μισθωμάτων
λίθων τομή (*Αἰγηΐδων, Σκαμβωνιδῶν*) oder
λιθοτόμοις (*Πεντελῆθεν*, bisweilen mit näherer Unterscheidung der Steine oder der Bauteile: *τῶν πωρίνων, τῶν μελάνων* 288a; *ἐς τὰ ἐναέτια* 297 a, b).
λιθαγωγοῖς (*Πεντελῆθεν*) und davon unterschieden
λιθουλκίας πρὸ[ς τὸ ἐργαστήριον]
βουσὶν λιθαγωγοῖς (288 a)
[ἱππ]οκομικόν (288 a)
λιθουργίας oder
λιθουργοῖς gewöhnlich ebenfalls mit näherer Bezeichnung des Bauteiles oder der Steine.
ξυλουργίας
χρυσοχόοις
— — *ἐς τὰ ἔργα τὰ ἀργυρᾶ*
ὑπουργοῖς
[καθ' ἡμέ]ραν μισθοὶ κ[ατὰ τὰ εἰρημέ]να ἀπόπαξ (288).

Durch diese Posten wird uns im Groben die Arbeitsteilung und Berufsgliederung, welche sich in der Erechtheionrechnung nachweisen liesz, für eine frühere Zeit bestätigt und wir finden auszerdem Angaben über zwei Tätigkeiten, von denen jene Rechnung schweigt, nämlich über das Brechen und den Transport der Steine. In CIA 297 a, b sind diese Arbeiten genauer bezeichnet. Hier heiszt es:

λιθοτόμοις Πεντελῆθεν καὶ πελεκητῆσιν τῶν λίθων τῶν ἐς τὰ ἐναέτια
λιθαγωγοῖς καὶ τοὺς λίθους ἀνατιθεῖσιν ἐπὶ τὰ ὑποζύγια τοὺς ἐς τὰ ἐναέτια τοὺς ἡγεμόνας Πεντελῆθεν.

Die Arbeiter im Bruche hatten also nicht nur die Blöcke zu brechen, sondern sie auch bereits für ihren bestimmten Zweck vorzuarbeiten. Spätere Inschriften nennen die Schicht, welche die Steinbrecher stehen lieszen und erst die Steinmetzen am Bauplatze abhoben, *ἄπεργον* (Werkschicht oder Werkzoll). Die *λιθαγωγοί* hatten die Steine sowohl aufzuladen wie zu transportieren. Von der *λιθαγωγία*, als dem Transporte der Steine zum Bauplatze, unterscheidet Kirchhoff die *λιθουλκία* (in 297 a, b nach Analogie von 311 a ergänzt) als die Beförderung der Steine von der Abladestelle nach der Bauhütte. Für die *λιθουργοί* (deren Posten durch Bruch der Steinplatte verstümmelt ist) bleibt noch die letzte Bearbeitung der Steine und der Bau der Mauer.

Den Steinbrechern wird die Arbeit des Brechens (*λίθων τομή*), nicht der Preis der Steine bezahlt; sie waren also Lohnwerker, welche in einem Arbeitsverhältnisse zum Bauherrn standen. Daraus

ergeben sich wichtige Schlüsse auf den Betrieb der attischen Steinbrüche. Waren die Brüche, aus welchen die Bauleitung das Material bezog, Privateigentum, so sind sie nicht von dem Besitzer selbst, sondern im einzelnen Bedarfsfalle von dem Verbraucher der Steine ausgebeutet worden. Die Bauleitung muszte dann für die ungebrochenen Steine einen Kaufpreis entrichten, welcher in dem Posten *ὠνημάτων* enthalten sein kann. Waren die Brüche aber Staatseigentum, so können sie nicht gleich den Bergwerken an Private zur dauernden Ausnutzung verpachtet worden sein; ebensowenig kann ein dauernder Staatsbetrieb im Steinbruche existiert haben. Wie der Staat vielmehr den für seine Zwecke erforderlichen Posten Steine im einzelnen Bedarfsfalle brechen liesz, so mochte er auch Privaten oder fremden Staaten im einzelnen Falle den Abbau einer bestimmten Menge Steine gegen einen bestimmten Kaufpreis gestatten. Leider besitzen wir keine literarischen Nachrichten über den Besitz und Betrieb der attischen Brüche, aber wir sehen aus den Inschriften wenigstens, dasz zur Zeit des Perikles keine ständigen Unternehmungen zur Ausbeutung der Brüche existierten, wenigstens nicht für die Brüche, welche bei öffentlichen Bauten benutzt wurden. Bezüglich der Transportleistungen entsteht die Frage, wer Besitzer der Zugtiere war. Nach Kirchhoffs Ergänzung zu CIA I 288 a: *ἵππον ὄντα [τῶν προαθέντων] τῷ ἥρῳ τῷ ἰατρῷ* musz man annehmen, dasz der Staat, bezw. die Bauleitung, eigene Pferde besasz. Dazu stimmt auch die Bezeichnung des Lohnes der Fuhrleute als *ἱπποκομικόν* (288 a), „Lohn für die Pferdeknechte". Als Mietspreis der Zugtiere könnte dagegen der Posten *βουσὶν λιθαγωγοῖς* (288 a) verstanden werden: „Für die Ochsen, welche die Steine befördern". Allein der Posten steht ohne einen weiteren Posten für die Führer der Ochsen unmittelbar vor dem Posten für die Führer der Pferde, sodasz das Wort *βουσίν* offenbar nur zur besseren Unterscheidung der beiden Posten dient und von *λιθαγωγοῖς* abhängig zu machen ist, also: „an die Leute, welche die Steine mit Ochsen befördern". Dasz diese Steinführer Besitzer der Ochsen waren, ist indessen auch bei dieser Auffassung des Postens möglich, es wird aber wohl dadurch ausgeschlossen, dasz dort, wo die Leistungen der Steinführer genauer angegeben werden, jeder Hinweis fehlt: *λιθαγωγοῖς καὶ τοὺς λίθους ἀνατιθεῖσιν ἐπὶ τὰ ὑποζύγια* „An die Leute, welche die Steine befördern und auf die Lasttiere laden" (297 a, b). Darnach dürfte also die Bauleitung selbst Besitzer aller Zug- oder Lasttiere gewesen sein. Sehr verständlich ist es aber bei dem wechselnden Bedarfe der öffentlichen Bautätigkeit, dasz kein ständiges Material an Zugtieren bereit gehalten wurde, was aus dem Verkauf der Pferde geschlossen werden kann. Auffallend und bemerkenswert für die bureaukratische Ausbildung des staatlichen Geschäftsbetriebes ist es hingegen, dasz die Tiere aus dem Besitze einer Behörde in den einer anderen (Tempelverwaltung oder Baukommission des Heros Jatros 288 a) durch Kauf übergingen.

Die übrigen Posten für Bauarbeiten bieten nichts Bemerkenswertes, ausgenommen etwa, dasz ein Posten *τέκτοσι* fehlt, dagegen ein Posten *ξυλουργίας* vorhanden ist, wohl eine Bestätigung dafür, dasz die „Holzarbeiter", wie angenommen wurde, einen bestimmten Beruf bildeten.

Das Material, welches die Bauleitung den Arbeitern liefert, wird in dem Posten *ὀνημάτων* nicht weiter unterschieden. Dagegen sehen wir aus den Verkäufen der Restbestände, welche unter den Einnahmen ihren Platz haben, dasz die Bauleitung, abgesehen von den Zugtieren (288 a), Holz (297 a), Gold, Elfenbein (300) und selbst Farbe (*χύαυος* Blau 312) beschaffte. Der Arbeiter hatte also höchstens für die Werkzeuge zu sorgen. Die Betriebsform ist ausgesprochenes Lohnwerk.

Wichtiger noch als die Erkenntnis der Berufsteilung und der Betriebsform ist für den Fortschritt der Untersuchung die Feststellung des Arbeitsverhältnisses. Darauf führt das Wort *μίσθωμα*, welches in den behandelten Rechnungen zu wiederholten Malen gebraucht wird und welches wir aus der Erechtheionrechnung als Bezeichnung des Akkordlohnes kennen. Die Frage ist nun, ob Bedenken gegen die Übertragung dieser Bedeutung auf die perikleische Zeit bestehen und inwieweit die Anwendung dieser Lohnform ihrer Anwendung beim Erechtheionbaue entspricht. Die Antwort läszt sich mit hinreichender Sicherheit geben. Obgleich die verschiedenen Jahresrechnungen zum Teil ein verschiedenes Bild geben, da nicht immer die gleichen Arbeiten ausgeführt werden, und mehr noch da die älteren Rechnungen in der Aufzählung der Zahlungen weit summarischer verfahren als die jüngeren, so ist doch überall ein Prinzip zu erkennen, nach welchem die Zahlungen geordnet sind und welches ungefähr der Anordnung in der Erechtheionrechnung entspricht. Oben sind bereits die Posten aufgezählt, welche in den beiden Hauptabschnitten *λήμματα* und *ἀναλώματα* enthalten sind. Die Aneinanderreihung dieser Posten geschieht nun in der Form einer Tabelle, indem die Beträge und die Benennungen der Zahlungen in zwei Spalten einander gegenüber gesetzt sind, wobei aber die Spalte der Beträge auf den meisten Rechnungsbruchstücken zerstört ist. Unter den Ausgaben hat die erste Stelle der Posten *ὀνημάτων* und darauf folgt das Wort *μισθωμάτων* an zweiter Stelle. (Nur einmal (311 a) findet sich ein Bruchteil des Wortes *μισθωμάτων* am Ende einer längeren Reihe von Zahlungen). An dieses Wort reiht sich die Aufzählung der Zahlungen für die gelernten Arbeiter in der Weise, dasz sowohl auf die zeitliche Aufeinanderfolge der Arbeiten wie auf deren inneren Zusammenhang Rücksicht genommen ist. Es sind nämlich stets die Arbeiten für denselben Bauteil zusammengestellt und dann nach ihrer natürlichen zeitlichen Folge geordnet, sodasz also z. B auf das Brechen der Giebelsteine ihr Transport und ihre Verarbeitung folgt. Die Bauteile selbst folgen in der Reihe aufeinander, in welcher sie in Angriff genommen worden sind, sodasz auch eine Arbeit in Holz vor einer Arbeit in

Stein (für einen anderen Bauteil) stehen kann (311 a). Ganz entsprechend sind dann auch die Posten der Vergolder usw. angeordnet. Der Posten für die Handlanger, deren Arbeit zeitlich zwischen die gelernten Arbeiten verstreut war, gehört an das Ende der Aufzählung, Nun steht aber in einer Jahresrechnung (300) der Posten *ἐπουργοῖς* unmittelbar hinter *μισθωμάτων*:

ἀναλώματα
\- - *HH* - - ⊢⊢ | *ὀνημάτων*
μισθωμάτων
[*ἐ*]*πουργ*[*οῖς*] *τὰ* - -[1])

Die Zahlungen an die gelernten Arbeiter müssen deshalb in diesem Falle in dem Posten *μισθωμάτων* enthalten sein; an anderer Stelle, wo *μισθωμάτων* einer Reihe von Zahlungen an gelernte Arbeiter vorangeht, kann es dann aber keinen Rechnungsposten, sondern nur die Überschrift zu den folgenden Posten bilden. Und in dem Bruchstücke 311 a, wo auf eine Reihe von Zahlungen an gelernte Arbeiter das Wortbruchstück *ΙΣΘΟΜΑΤΟ* folgt, kann dasselbe weder Überschrift noch Posten sein, sondern nur der Summe angehören, welche am Schlusse der Aufzählung gezogen wird. Die nächste Zeile enthielt dann wahrscheinlich den Lohn für die ungelernten Arbeiter, und diese Vermutung wird zur Gewiszheit, wenn wir die obere Hälfte zweier Buchstaben von *ἐπουργοῖς* auf dem Steine erkennen. Man ergänze also

CIA I (IV S. 74) 311 a Z. 12, 13
[*μ*]*ισθωμάτω*[*ν κεφάλαιον*]
ἐ]*πο*[*υργοῖς*[2])

In den *μισθώματα* sind also alle Löhne der gelernten Arbeiter enthalten, die Löhne der *ἐπουργοί* dagegen nicht. So ergibt sich derselbe Gegensatz der Bezeichnung zwischen dem Lohne der gelernten und dem Lohne der ungelernten Arbeiter, wie in der Erechtheionrechnung, und wir dürfen deshalb auch denselben Gegensatz in der Form des Lohnes und des Arbeitsverhältnisses annehmen. Bemerkt werden möge dabei, dasz auch die Fuhrknechte gleich den gelernten Arbeitern im Akkord bezahlt wurden.

Für den Tagelohn finden wir einen abweichenden Ausdruck in den ältesten Bruchstücken (284-288):

CIA I 288 Z 10: [*καθ' ἡμ*]*έραν μισθοὶ κ*[*ατὰ τὰ*]
[*ἐξημέ*]*να ἀπόπαξ.*

Die Tagelöhne wären darnach nicht einseitig von der Bauleitung festgesetzt noch durch das Herkommen gegeben, sondern für den besonderen Fall zwischen Bauleitung und Arbeitern vereinbart. Was bei den Akkordlöhnen als das Natürliche erscheint (vergl. S. 44),

[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, dasz der Strich, welcher die beiden ersten Buchstaben von *ὀνημάτων* und *μισθωμάτων* trennt, zwischen *μισθωμάτων* und *ἐπουργοῖς* wiederholt war.

[2]) 311 a Z. 9 möchte ich setzen: *χρυσοχόοις μισ*[*θώματα*]

musz aber bei den Tagelöhnen überraschen, besonders wenn man annehmen will, dasz, wie bei der Erechtheionrechnung, ein einheitlicher Satz für den Tagelohn existierte. Indessen ist auch eine andere Auffassung zulässig, μισθός kann der Mietpreis von Zugtieren oder Geräten sein, in welcher Bedeutung es einigemale in den eleusinischen Rechnungen vorkommt. Die wahrscheinlichste Deutung aber dürfte diejenige sein, welche das Wort in dem Sinne auffaszt, den es in der Erechtheionrechnung hat. Dort ist es nämlich geradezu der Terminus für die Gehälter der besoldeten Beamten. Diese wären dann in der älteren Zeit als Tagesdiäten aufgefaszt worden und hätten der freien Vereinbarung unterlegen.

Die Untersuchung ergibt also für eine ältere Zeit eine Bestätigung der Zustände, welche bei dem Erechtheionbaue herrschten und gibt in manchem Punkte (Bruch, Transport) eine Ergänzung.

C. Volksbeschlüsse und andere Inschriften.

Unter den Inschriften über öffentliche Arbeiten, welche wir auszer den Baurechnungen noch besitzen, steht an Bedeutung jener Volksbeschlusz über den Bau des Niketempels voran, welcher bereits oben mit Rücksicht auf die Bedeutung des Wortes ἀποστάθμη in die Untersuchung gezogen worden ist. Derselbe verdient indessen auch unter anderem Gesichtspunkte Beachtung.

Wir haben gesehen (vergl. S. S. 48, 49), dasz dieser Volksbeschlusz in zwei Abschnitten verschiedene Bestimmungen über die Anfertigung der Türen zum Heiligtume (hl. Bezirke) und über den Bau des Tempels und des Altares trifft. Für den Bau des Tempels wird eine Kommission gewählt, welche den Plan in Gemeinschaft mit dem Architekten Kallikrates entwerfen und die Arbeiten vergeben oder vielmehr vorerst Vorschläge über die Vergebung machen, d. h. das Ausschreiben (vergl. Einleitung) ausarbeiten soll, welches dann, wenn Michaelis richtig ergänzt hat, nochmals dem Volke zur Genehmigung vorzulegen ist. In dieser Kommission erkennen wir die Baukommission wieder, welche die Ausstellerin aller Ausschreiben und Rechnungen ist und die Art der Vergebung musz, wie oben ausgeführt, die für das fünfte Jahrhundert normale Art der Vergebung von Arbeiten durch die Baukommission gewesen sein, also der formlose Akkordvertrag, für welchen in besonderen Fällen der gewöhnliche Dienstvertrag gegen Tagelohn eintreten konnte.

Anders wird mit der Arbeit für die Türen verfahren. Die Pläne sind von Kallikrates allein entworfen und haben wahrscheinlich bereits die Billigung des Volkes gefunden (oder aber man verzichtet auf eine Prüfung der Pläne). Die Vergebung der Arbeit aber soll

durch die Poleten vorgenommen werden. Diese ständige Behörde, welche so an die Stelle der Baukommission tritt, hat aber an der Aufstellung des Bauplanes keinen Anteil.

Ganz entsprechend ist noch ein zweiter Volksbeschlusz aus der Mitte des Jahrhunderts, welcher die Errichtung einer Wache und den Bau oder die Ausbesserung eines Wachtlokales auf der Burg zum Gegenstande hat (CIA I 26 a)[1]. Derselbe lautet:

> - - - die Stadt - - - - soll bauen, damit kein Flüchtling und kein Dieb (Kleiderdieb) mehr hineinkommt. Kallikrates aber soll die Pläne machen, wie es am besten und zweckmäszigsten ausgeführt wird. Die Poleten aber sollen die Ausbesserung auf sechzig Tage verdingen. Die Wache aber sollen drei Bogenschützen bilden aus der Phyle, welche die Prytanie hat.

Auch hier fehlt eine besondere Baukommission und stehen an ihrer Stelle die Poleten. Beim Entwerfen der Pläne aber ist eine Mitwirkung dieser Behörde ebensowenig vorgesehen.

Diese Poleten aber sind jene Behörde, welche, wie schon ihre Benennung andeutet, alle im Namen des Staates erfolgenden Verkäufe abschlosz. Darunter fällt der eigentliche Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücken, die irgendwie (besonders durch Konfiskation) in den Besitz des Staates gelangt waren, wie auch, der engen Beziehung, welche Kauf und Miete für die griechische Auffassung haben, entsprechend, die Verpachtung der öffentlichen Grundstücke und Einkünfte. Trat nun diese Behörde in Beziehung zu den öffentlichen Arbeiten, so hat die hierbei ausgeübte Funktion ihren übrigen Funktionen vollständig entsprochen, wenn dieser Behörde der Abschlusz der förmlichen Werkverträge oblag, die ja nach Analogie der Pacht- und Kaufverträge konstruiert waren. In späterer Zeit finden wir tatsächlich die Poleten in dieser Funktion und zwar neben der Baukommission. Zur Zeit unserer Inschriften hingegen stehen die Poleten allerdings an der Stelle der Baukommission; dasz sie damit aber nicht einfach in die Funktionen der Baukommission eintraten, folgt schon daraus, dasz sie an der Aufstellung des Bauplanes keinen Anteil hatten, somit auch über die Ausführung des Bauplanes keine Aufsicht üben konnten. Sie waren also lediglich Auftraggeber und nicht zugleich Leiter des Baubetriebes. Eine derartige Stellung der arbeitgebenden Behörde ist wiederum erst durch den förmlichen Werkvertrag möglich und die Poleten blieben damit auch für die Zeit der beiden Volksbeschlüsse vollständig im Rahmen ihrer sonstigen amtlichen Tätigkeit. Sie beschränkten sich darauf, den Unternehmer zur Ausführung der Arbeit auf Grund des Bauplanes des Baumeisters zu verpflichten und die vollendete Arbeit, nachdem der Baumeister ihre probehaltige Ausführung bestätigt hatte, abzunehmen und zu bezahlen, bezw. eine andere Behörde zur Bezahlung anzuweisen. Der Erfolg der Ersetzung der Kommission

[1]) Erg. CIA IV 1, S. 140. Dittb. 16.

durch die Poleten war somit eine Vereinfachung der Geschäftsführung und wir sehen aus dem Volksbeschlusse über den Niketempel, dasz diese Vereinfachung der Geschäftsführung gerade bei den kleinsten Arbeiten eintritt.

Auf diese Weise fällt aber zugleich Licht auf die Entstehung des Werkvertrages überhaupt. Die wirtschaftliche Bedeutung des förmlichen Werkvertrages innerhalb des groszen Baubetriebes war eine so geringe, dasz es unbegreiflich scheint, wie man überhaupt zur Aufstellung der neuen Rechtsform kam. War aber die Anwendung, welche der förmliche Werkvertrag in den beiden Volksbeschlüssen fand, die ältere, dann ist er auszerhalb des groszen Baubetriebes entstanden. Durch die rechtlichen Garantien, mit denen er die Ansprüche des Staates an den Arbeiter sicherte, gab er das Mittel, kleinere Arbeiten, welche nicht in die Kompetenz einer bestehenden Verwaltungsbehörde fielen, ausführen zu lassen, ohne erst den groszen Apparat einer besonderen Baukommission aufbieten zu müssen. Die Poleten traten dann als ausführende Behörde subsidiär in Funktion, hatten aber nicht nötig, ihre Amtstätigkeit mit der Überwachung der Arbeiten zu belasten. Nachdem dann die neue Form einmal gefunden war, ist es begreiflich, dasz sie auch von den Baukommissionen in Anwendung gebracht wurde und so in den Regiebetrieb eindrang.

Wie verhält sich nun aber der gewöhnliche Akkordvertrag zu dieser Entwickelung? Er erscheint als der natürliche Übergang zwischen dem Dienstvertrage im Tagelohn und dem förmlichen Werkvertrage und die nächstliegende Annahme ist deshalb, dasz er vor dem förmlichen Werkvertrage ausgebildet worden sei. Nun ist dieser Akkordvertrag nach unserer Auffassung nichts anderes als ein Dienstvertrag mit abweichender Lohnform. Hat er sich aber wirklich als eine Weiterbildung aus ihm entwickelt, so konnte ihn auch der Grieche schwerlich in so scharfen Gegensatz zu dem Dienstvertrage setzen, wie er es durch die Umdeutung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitsherrn tut (*μισθοῦσθαι*)[1]. Anders ist es hingegen, wenn der formlose Werkvertrag erst aus dem förmlichen entstanden ist, also eine Abschwächung desselben bildet. Und das ist sehr wohl möglich. Wir müssen uns dann vorstellen, dasz der förmliche Werkvertrag von den Poleten bereits zu einer Zeit ausgebildet wurde, als im Regiebetriebe noch ausschlieszlich der Tagelohn herrschte. Als dann die Baukommissionen den Vorteil der neuen Form erkannt hatten, nahmen sie dieselbe auf, paszten sie aber dem herrschenden Regiebetriebe an, indem sie durch die Zerlegung der Arbeiten in ihre kleinsten Teile ermöglichten, dasz die bisherige Art der Verteilung der Arbeiten und die Lohnzahlung auf Grund der in bestimmten Zeitabschnitten geleisteten Arbeit beibehalten wurde. Damit gaben sie aber auch die Auffassung der

[1]) Voraussetzung ist natürlich, dasz Michaelis den Volksbeschlusz über den Bau des Niketempels an der entscheidenden Stelle richtig ergänzt hat (vergl. S. 48 ff.).

Arbeit als eines Ganzen, d. i. in unserem Sinne eines Werkes, auf; und damit war der vertraglich festgelegten und durch Bürgschaft gesicherten Haftpflicht der Gegenstand genommen. Oder anders ausgedrückt: die Baukomissionen nahmen von den Poleten das Prinzip der Entlohnung nach der Menge der geleisteten Arbeit herüber ohne die besonderen Kautelen, mit welchen diese Behörde den Vertrag umgeben hatte. Erst allmählich gingen dann die Baukommissionen dazu über, den Werkvertrag in der von den Poleten ausgebildeten Gestalt anzuwenden, wofür die Erechtheionrechnung das erste Beispiel liefert. Der förmliche Werkvertrag ist somit an sich älter als der formlose, innerhalb des Regiebetriebes aber jünger.

Ist so die offizielle Verpachtungsbehörde die Schöpferin des Werkvertrages, so wird es überhaupt erst begreiflich, wie man den Akt des Bauherrn als verpachten, den Arbeiter als Pächter auffassen konnte. Aber auch die engere Bedeutung des Wortes *μισθωτής* gegenüber dem Worte *μισθοῦσθαι* wird durch die oben entwickelte Auffassung verständlicher. *μισθωτής* hat seine ursprüngliche Bedeutung beibehalten, *μισθοῦσθαι* dieselbe mit der Abschwächung des förmlichen Werkvertrages zum formlosen erweitert.

Es ist nun aber natürlich nicht durchaus notwendig, dasz der Werkvertrag der Poleten von Anfang an die feste, ausgebildete Form hatte, welche wir in den Inschriften finden, insbesondere also nicht, dasz die Bürgenstellung von Anfang an ein notwendiges Merkmal desselben bildete. Es ist das indessen wahrscheinlich, da die Pachtverträge diese Form längst ausgebildet hatten, und wenigstens zur Zeit, als man den Unternehmer in Gegensatz zu den übrigen Akkordarbeitern setzte, scheint es fast notwendig, denn in der Bürgenstellung liegt, wenn auch nicht der grundlegende, so doch der kenntlichste Unterschied beider Vertragsformen.

Ein weiterer Volksbeschlusz über die Ausführung öffentlicher Arbeiten betrifft den Bau einer Fuszgängerbrücke über den Rheitos. (MAI XIX S. 163). Das Bruchstück trifft Bestimmungen über die technische Seite der Arbeiten und verweist wie alle bisher behandelten Volksbeschlüsse auf den Bauplan des Architekten.

Ein Beispiel für einen ausführlichen Bauplan (*συγγραφαί*), der zugleich als Ausschreiben der Arbeiten diente, hat Fabricius[1]) in dem kleinen Bruchstücke CIA I 282 erkannt und auf den Erechtheionbau bezogen. Es enthält Ausdrücke, welche der Stelle über den Bau der Deckenroste genau entsprechen, nur stehen die Verba wie bei der Rheitosinschrift im Infinitiv. Wir besitzen auch noch das Bruchstück eines Volksbeschlusses, welches dem Bau des Erechtheions zugeschrieben wird (CIA I 60). Die Inschrift ist arg verstümmelt, aber die Bestimmungen über die technische Seite der Arbeiten sind anscheinend so detailliert, dasz sie wohl kaum dem ersten Volksbeschlusse in Sachen des Baues angehören können, wie ein solcher in der Inschrift über den Niketempel vorliegt. Es scheint deshalb

[1]) de arch. gr. S. 3.

nicht ausgeschlossen, dasz das Bruchstück den Anfang der Syngraphai selbst bedeutet und also mit CIA I 282 von einer Inschrift stammt. Aus der Inschrift vom Niketempel ergibt sich ja, wenn Michaelis richtig ergänzt hat, dasz die Syngraphai der Billigung des Volkes bedurften, wodurch sie die Geltung und die Form eines Volksbeschlusses erlangen muszten [1]). Diese öffentlichen Ausschreiben waren wahrscheinlich gleich dem Werkvertrage aus der Praxis der Poleten in diejenige der Baukommissionen übergegangen.

Endlich besitzen wir noch ein Rechnungsbruchstück von so abweichender Form, dasz es kaum von einem Baue herrühren kann (CIA I 325). Es enthält Zeitlöhne, welche nach Tagen geordnet sind. Das Schema ist dieses:

τρίτῃ τῆς πρυτανείας ἀνδράσι τριάκοντα καὶ ἑνὶ ΔΔΔΙ Ͱ

Die Höhe des Tagelohnes ist derjenigen der Erechtheionrechnung gleich (1 Dr.) Die Zahl der Arbeiter wechselt während der sieben Tage, über welche sich das Bruchstück erstreckt, sehr stark. Sie beträgt 19 - 31 - 33 - 33 - 29 - 23 - 21 Personen. Irgend welche Bezeichnung der Arbeitsqualität ist nicht gegeben, auch nicht durch das Wort *ἐπουργός*. Man wird daher am besten an eine Arbeit denken, welche nur ungelernte Arbeiter, womöglich Gelegenheitsarbeiter, beschäftigte, etwa eine Erdarbeit, vielleicht auch eine Notstandsarbeit (z. B. bei Überschwemmung), womit zugleich der Wechsel in der Zahl der Arbeiter erklärt wäre.

Was wir sonst noch an inschriftlichen Zeugnissen über öffentliche Arbeiten besitzen, sind dürftige Bruchstücke (CIA I 331 a, b, d.), mit Ausnahme einiger Inschriften über die Herstellung von Götterbildern, welche an anderer Stelle besprochen werden sollen.

Zusammenfassung.

Das Ergebnis der Untersuchung ist die Existenz eines freien und beruflich spezialisierten Baugewerbes im Athen des fünften Jahrhunderts, dessen Spezialisation anscheinend noch im Fortschreiten begriffen ist. Die Vertreter des Gewerbes setzen sich zusammen aus Einzelarbeitern und aus Meistern und deren Gehilfen. Das Verhältnis des Gehilfen zum Meister kommt darin zum Ausdrucke, dasz er, wenigstens regelmäszig, nur im Dienste und unter Leitung des Meisters arbeitet, während der Einzelarbeiter gleich dem Meister nur von der Bauleitung Aufträge annimmt. Die Zahl der Gehilfen ist eine beschränkte, und der Meister ist selbst als Handarbeiter

[1]) Später wird allerdings das Ausschreiben in der Regel ohne Mitwirkung der Volksversammlung veröffentlicht, wie das Ausschreiben zur Skeuothek zeigt (CIA II 1054), wo das charakteristische Präskript der Volksbeschlüsse fehlt; oder es wird dem Ausschreiben, wie in der Mauerbauinschrift (CIA II 167), der Volksbeschlusz vorangesetzt. Neben dem öffentlichen Ausschreiben existierten natürlich noch Ausarbeitungen und Vorlagen für den inneren Betrieb des Baues.

tätig. Das Nebeneinanderstehen dieser drei Arbeiterkategorien wurde durch die Annahme eines Aufsteigens der Arbeiter in drei Stufen (Lehrling, selbstständiger Einzelarbeiter, Meister) erklärt. Neben diesen freien Arbeitern sind in den Baugewerben anscheinend auch eine beträchtliche Zahl von Sklaven tätig, welche sich im Besitze von Meistern befinden, und welche nicht nur für die Rechnung, sondern in der Regel auch neben den Lehrlingen unter der Leitung ihrer Herren arbeiten.

Dieser gewerblichen Verfassung ist die Geschäftsführung des Baues angepaszt. Der Lohn wird nicht von Fall zu Fall vereinbart, sondern beruht auf einem festen Tarife von komplizierter Beschaffenheit. Derselbe enthält einen einheitlichen Satz, vielleicht auch zwei Sätze für den Tagelohn, welcher für die ungelernten Arbeiter gilt, und eine sehr grosze Zahl von Akkordsätzen für die gelernten Arbeiter. Nur wo diese Akkordsätze des Tarifes nicht ausreichen, wird auch auf die gelernten Arbeiten der Tagessatz angewandt. Die Akkordsätze gelten stets für die einfachsten Verrichtungen, aus denen eine Arbeit besteht und dadurch wird es im Allgemeinen möglich, die Arbeiten nach Belieben zu zerlegen und jedem Meister und Einzelarbeiter sein Teil so zuzumessen, dasz ein gleichmäsziger Fortschritt des Baues auch bei sehr verschiedener Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer stattfinden kann. Ebenso ist es möglich, die innerhalb eines Zeitabschnittes geleistete Arbeit ziemlich genau zu bestimmen und deshalb regelmäszige Termine (Prytanie, Dodekhemeron) in der Lohnzahlung einzuhalten, sodasz der Arbeiter nicht genötigt ist, der Bauleitung den Lohn bis zur Vollendung einer übernommenen Arbeit vorzuschieszen.

Dieses System bringt es mit sich, dasz die oberste Leitung des Baues selbst in Vergebung und Beaufsichtigung bis in die kleinsten Teile der Arbeiten hinein organisierend wirkt, obgleich sie nicht die Arbeitgeberin aller Arbeiter ist. Die ganze Organisation des Baues stellt sich so als ein groszer staatlicher Regiebetrieb dar.

Das System des Regiebetriebes ist jedoch bereits an einem Punkte durchbrochen. Sind Arbeiten von verhältnismäszig geringem Umfange auszuführen, die aber nicht Teile einer gröszeren Arbeit sind, so erübrigt man eine besondere Staatsaufsicht und damit die Ernennung einer aufsichtführenden Baukommission dadurch, dasz man den Arbeiter zur probehaltigen Ausführung der Arbeit in ihrem ganzen Umfange durch besonderen Vertrag verpflichtet und ihn für die Erfüllung des Vertrages haftbar macht und Bürgen stellen läszt. Die Vergebung der Arbeit und der Abschlusz des Vertrages wird in solchem Falle durch die Poleten vollzogen, diejenige Behörde, welcher der Abschlusz aller Kauf- und Pachtverträge im Namen des Staates oblag. So ist unter Anlehnung an den Pachtvertrag eine ganz neue Form des Arbeitsverhältnisses entstanden, welche von den Athenern in bewuszten Gegensatz zu dem älteren Arbeitsverhältnisse gesetzt wurde, das auf der Dingung der Arbeitskraft durch den Arbeitsherrn beruht. Wir haben dieses neue Verhältnis als förmlichen

Werkvertrag bezeichnet. Der Zeitpunkt der Entstehung dieses Vertrages ist ziemlich früh, jedenfalls vor die Mitte des fünften Jahrhunderts zu setzen und deser Vertrag scheint überhaupt erst das Vorbild zur Ausbildung des Akkordlohnes innerhalb des Regiebetriebes gegeben zu haben, welcher Lohn eine Mittelstellung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem gewöhnlichen Dienstvertrage und dem förmlichen Werkvertrage begründet (formloser Werkvertrag). Allmählich gingen dann aber die den Regiebetrieb leitenden Baukommissionen dazu über, den Werkvertrag in der von den Poleten ausgebildeten förmlichen Gestalt selbst anzuwenden, und in den Anfang dieses Überganges fällt die Erechtheionrechnung. Auf die Gestalt des Regiebetriebes und auf die Verfassung des Gewerbes hat der förmliche Werkvertrag in seiner vereinzelten Anwendung noch keinen Einflusz geübt, gleichwohl aber kann seine Bedeutung für die weitere Entwickelung nicht zweifelhaft sein. Indem er dem Bauherrn die Güte der Ausführung sichert oder ihn wenigstens gegen mangelhafte Erfüllung der Verpflichtungen durch die Arbeitnehmer schadlos hält, ermöglicht er ihm den Umfang der Lose zu vergröszern und die Beaufsichtigung der Arbeiten zu vereinfachen, dem Arbeitnehmer aber gibt er damit eine gröszere Bewegungsfreiheit gegenüber dem Bauherrn und gestattet ihm deshalb das Risiko eines gröszeren Auftrages auf sich zu nehmen. So liegt in ihm der Keim einerseits für eine Auflösung des Regiebetriebes und den Übergang zum Submissionswesen und damit andererseits für eine Umgestaltung der Verfassung des Gewerbes.

Die Betriebsform der Baugewerbe ist ganz ausgesprochenes Lohnwerk und zwar ziemlich von der ersten Stufe der Materialbearbeitung an. Das Bauholz wird von Lohnsägern auf dem Bauplatze geschnitten, die Steine werden von Lohnarbeitern in Brüchen gebrochen, welche entweder dem Staat gehören, oder für deren Ausnutzung die Bauleitung einen Preis gezahlt haben musz. Selbst den Fuhrleuten stellt die Bauleitung Tiere und Wagen. Auch die Nebenmaterialien und die Materialien zu den dekorativen Arbeiten werden von der Bauleitung gekauft: Gold, Elfenbein, Farbe und Blei. Als fertige Produkte werden, soweit wir sehen, nur einige Papierblätter und Bretter zu den Zwecken der Buchführung angeschafft, und die Farbe darf man wenigstens als Halbprodukt ansehen. In diesen Einkäufen ist die zweite Richtung bezeichnet, in welcher sich in der Folge die Entwickelung der Bauorganisation vollzieht.

Es wird die Aufgabe des zweiten Kapitels sein, diese Entwickelung des attischen Baugewerbes durch das folgende Jahrhundert bis zum Verstummen der inschriftlichen Überlieferung zu verfolgen.

Die eigentümliche Stellung des attischen zum nichtattischen Baugewerbe werden wir dagegen erst kennen lernen, wenn es uns möglich ist, im zweiten Teile der Arbeit die Bauinschriften des übrigen Griechenland in die Untersuchung zu ziehen.

Anhang.

Übersetzung der Erechtheionrechnung.

Die Übersetzung zählt die Colonnen der Bruchstücke mit römischen Ziffern. In arabischen Ziffern ist die Zählung beigefügt, welche Michaelis in „Arx Athenarum a Pausania descripta“ durchgeführt hat. Die Zählung des Corpus steht in der linken Spalte. Im Texte ist auf die Zählung der Übersetzung Bezug genommen (vergl. S. 21 Anm.).

Zweite Prytanie.

CIA I 321

I. (24)

		Akkordsatz Dr.	Akkordsatz Ob.	Lohn Dr.	Lohn Ob.
Z. 3	An Simon aus Agryle:				
	[für Überarbeiten - -] . . . . . 3 Vierfusz	15		45	
	„ Setzen [von Verblendsteinen] Grösze 2×2×1 Fusz			47	2
	- - - - - - - - - - - - - - - - -[1])	-	-	-	-
	„ Setzen von pentelischen Füllsteinen - - der Säulenhalle Gr. $3^3/_4 \times 2 \times {}^3/_4$ F. 2 Steine	2	4	5	2
	„ Setzen anderer Füllsteine aus aeginetischem Stein - - der hölzernen[2]) - - Säulenhalle Grösse: $4 \times 2 \times 1^1/_2$ F. 8 Steine	2	5	22	4
	An - - ros aus Kollytos:				
	für Überarbeiten dieser Steine . . . . 14 Vierfusz	3	3	49	
20	Arbeit an der Ostwand beim Altare.				
	An Simias aus Alopeke:				
	für Setzen von Verblendsteinen Gr.: 2×2×1 F. - - -	-	-	-	-
	„ „ „ [Füllsteinen] Gr.: 4×2×¾ F. 2 Steine	-	-	-	-
	„ Überarbeiten dieser Steine . . . . . - - Vierfusz	-	-	-	-
28	Arbeit an der Nordwand.				
	An Phalakros Paianier:				
	für Setzen von Verblendsteinen Grösze: 8×2×1 Fusz - - -	-	-	-	-
	„ „ „ pentelischen Füllsteinen Grösze: 4×2×¾ Fusz - - -	-	-	-	-
	„ „ „ anderen Füllsteinen aus aeginetischem Stein - - - - - - - - - - - -	-	-	-	-
	An Phalakros Paianier und [Simon][3]):				
	für Überarbeiten dieser Steine . . . . 14 Vierfusz	(3	3)	49	
43	Arbeit an der Wand beim Pandroseion.				
	- -				

CIA IV, 1 S 149,1 Z. 1

II. (25)

	- μῆκος - - πάχος ποδ[- - ἑκ]άστου τοῦ λίθου - - ⊢⊢⊢⊢ - -				
	Φαλάκ[ρου - -]ε ἀργυρίου καὶ μὴ - - ΠΠΠΔΔΔΔΓ ⊢ ∣∣∣				
	λί[θων ἀριθμός - -] ἀντιθήματα				
10	An Rhadios aus Kollytos und seinen Gehilfen, an die Säger, welche im Tagelohn arbeiten, zwei Mann, jedem eine Drachme täglich, für 12 Tage	2		24	

		Akkordsatz Dr.	Akkordsatz Ob.	Lohn Dr.	Lohn Ob.
	An Rhadios aus Kollytos:				
	für Zersägen von 14 acht Fusz langen Stämmen in 78 Bretter[4]) zu je 2 Obolen		2	26	
	„ Zersägen von - - 29 Fusz langen Stämmen in 5 Bretter zu je 1 Drachme	1		5	
	„ Sägen eines Balkens für eine Rinne			1	2
21	An die Zimmerleute im Tagelohn.				
	An Kroisos des Philokles:				
	für Herstellen und Anbringen einer Rinne in 9 Tagen	1		9	
	An Gerys:				
	für Anpassen und Herstellen von Kurzbalken[5]) im Tagelohn in . . . . . 10 Tagen	1		10	
	An Mikion:				
	für Einfügen (?) eines Kurzbalkens im Tagel. in 2 Tagen	1		2	
	- - - - Summe:			[76]	2]

CIA IV S.149,2 Col. I

III. (26)

— τῷ πρόσ[τ — πόδα πλάτος — σταθεντ — ει εγ Κοι οικ — ος τριπουν — Ἀμειν[άδη — γειθα γο]γγυαι τον — πλάτος τε[τραποδ — παλαιστ — εγ Κοι οἰκ — και ἡμι[ποδιο — και ἡμι[ποδιο —

Dritte oder vierte Prytanie.

Col. II

IV. (26 II)

Unter der - - - als - - ter Prytanie.

		Lohn Dr.	Lohn Ob.
Z. 3	**Einnahmen** von den Schatzmeistern der Göttin - - und seinen Amtsgenossen	-	-
	Summe der Einnahmen	-	-
7	**Ausgaben:**		
	Für die Arbeit für den Ostgiebel.		
	Für die Firstplatte und ihren Füllstein; Grösze: $5 \times 3^1/_2 \times 1$ F;		
	an Axiopeithes aus Melite für einen Stein und Füllstein — Vollendung der Arbeit	20	
	Für die neben der Firstplatte und ihre Füllsteine: Gr. 7×3×1 F.;		
	an Axiopeithes aus Melite für einen Stein und Füllstein — Vollendung der Arbeit	15	
	„ Phanokles aus Kollytos für einen Stein	16	
	„ Kephisodoros aus Skambonidae für dessen Füllstein . .	10	
	Für die beiden Ecksteine und ihre Füllsteine; Gr.: $5 \times 1^1/_2 \times 1$ F.;		
	an Lysias des Alkippos Kephisieer für einen Stein und Gegenstein	10	
	„ Eudikos aus Agryle für einen Stein und Gegenstein . .	8	
	Zahl der Steine: 5; Zahl der Füllsteine: 5; Summe der Ausgaben für die Arbeit für den Ostgiebel	79	

		Dr.	Ob.
27	Für den Giebel gegenüber dem Pandroseion.		
	Für die Firstplatte. Grösze 4×4×1½ Fusz;		
	an Ameiniades aus Koile für Herstellung eines Steines . .	40	
	Für die neben der Firstplatte und ihren Füllstein. Gr. 7×3×1 F.;		
	an - - magathos Xypetaier[6]) für Herstellung eines Steines und Füllsteines	20	—
	Für die Eckplatte und ihren Füllstein. Grösze 5×1½×1 F.;		
	an Lysanias aus Kydathenae für Herstellung eines Steines und Gegensteines	8	
	Zahl der Steine 3, der Gegensteine 2.		
	Summe der Ausgaben für die Arbeit für den Giebel gegenüber dem Pandroseion	68	

V. (26 III)

Col. III — *σαντι — ἀποξέσαντι — κ[αὶ τὰ καλύ[μματα ἐξεργασαμένῳ, κάτω καὶ ἄνω πάντα τὰ ὑπ — σφηκισκόνς διαπρίσαντι* (od. *διαμύσαντι*) — *κυμ]ατιον ἐ[πι]κολλήσαντι καὶ [ἐξομαλίσα]ντι ἑκάτερον πέντε δραχμῶν Δ — ες Μαντς ἐκποίησεν — ἀργυ[ρ]ίου κεφάλαιον ΠΔΔ Η | — Ξυπεταιών εἰργάξετο — ια Λρόμωνος — ἀποξέσαντι —*

Fünfte Prytanie.

VI. (27)

		Dr.
CIA IV,1 S. 75 Col. I Z. 31-37	[- - - stellte den - - ten Deckenrost her] *παραλαβοντί — ταντα παντα — [ἀναξέ?σα]ντι καὶ —* *Εὐθύδομος*	—
	Summe	150
Z. 38-49	- - - aus Melite stellte den - - ten [Deckenrost] her	
	für - - und Glätten - - der fünf - -	—
	für [Andübeln] des Zierstabes, den er [gedrechselt] übernimmt	—
	für - - und Anleimen der - - an den Rost	—
	Summe	—

VII. (27 II)

Col. III Z. 17-29	[An Ph - - s - -	
	für Zuschneiden[8]) - -] an das Steingebälk jedes zu drei Drachmen	—
	für Andübeln und - - des Zierstabes, den er gedrechselt übernimmt	—
	An Euainetos aus Alopeke	
	für - - von zwei kleinen Tafeln an den Rost	30
	für Andübeln des Zierstabes, den er gedrechselt übernimmt	—
	Diesen Rost stellten her Selidous, Ph - - s und Euainetos	
	Summe	189

		Dr.
30-48	— — aus Melite stellte den le[tzten[7])] her	
	für Anpassen und Anleimen der beiden Buchsbaumtafeln an diesen Rost. . . . . je 6 Drachmen.	12
	für Andübeln des Zierstabes, den er gedrechselt übernimmt	37
	für Anleimen der Füsze an den Doppelrost und Zuschneiden[8]) derselben an das Steingebälk . . . . . je 10 Dr.	20
	für Anleimen der Füsze an die vier quadratischen Tafeln und Zuschneiden derselben an das Steingebälk je 3 Dr.	12
	für Anleimen der zehn kurzen (oder groszen?) Hohlleisten und Anpassen derselben an das Steingebälk . je 3 Dr.	30
	für Andübeln des Zierstabes, den er gedrechselt übernimmt	—

VIII. (27 a)

CIA I 331 e — *[M]ικίωνι — κλίμακα — [τέτ]ταρας π[όδας] — φλακι — τορεντῆ — ἔδει ἐς τ —*

IX. (27 III)

CIA IV,1 S. 75 Z. 4-15	*Ἕτερα —*		
	- - π]λασ[ί]ῳ jeden Fusz zu [zwanzig Drach]men		
	An Theodotos Acharneer für einen Fusz		20
	„ [Kroi]sos des Philokles „ „ „		20
	„ - - - des Herakleides „ „ „		20
	„ Ai - - aus - - - „ „ „		20
	Zahl - - -		
	Für das Schnitzen der kleinen Tafeln Summe		[80]
	Für das Schnitzen sämtlicher Tafeln: Summe		11[00]

		Dr.	Ob.
15-25	An die Holzarbeiter, welche die Latten für das [Dach] hobeln.		
	Grösze der Bretter 28×10 Zoll. — Lohn 1½ Ob. für das Stück.		
	An Komon aus Melite für 180 Latten	45	
	„ Timomachos Acharneer „ 68 „	[1]7	
	„ Tlesias Kittier „ 47 „	11	4½
	„ Mikion aus Melite „ 84 „	21	
	„ Euthydomos aus Melite „ 9 „	2	1½
	Für die Arbeit der Latten für das Dach: Summe	97	
25-42	An die Maurer und Zimmerleute Akkord- und Tagelöhne.		
	An Kteson aus Lakiadae für Decken des Tempeldaches . .	24	
	Für Legen der Sparren und Latten im Tagelohn		
	an Gerys für sechs Tage	6	
	„ Mikion „ drei „	3	
	„ Kroisos „ fünf „	5	
	An Komon aus Melite für Vergittern der vier Säulenöffnungen gegenüber dem Pandroseion . . .	40	

		Dr.	Ob.
	Übertrag:	78	
An Mikion aus Kollytos	für Drechseln von Knöpfen[9]) für die Kassettenfüllungen	3	1
„ Rhadios aus Kollytos den Säger	„ Zersägen eines Sparrens zu Kassettenfüllungen	5	
„ Mikion aus Melite	„ Erbauen einer Wand in der Bauhütte, nachdem die Deckenroste daraus entfernt sind	5	3
	Summe der Löhne an die Maurer und Zimmerleute.	91	4
	An den Maler		
An - - -	für Bemalen von 14 Kassettenfüllungen an den Deckenrosten[10]) über dem Götterbilde . . . je 4 Dr.	[56]	

X. (28)

CIA I 324 frg. b Col. I	- - - - - -	den schreibenden Jüngling und den, welcher neben ihm steht.	120
	- - - aus Kollytos	- - und den Wagen, mit Ausnahme der beiden Maulesel	90
	Agathanor aus Alopeke	das Frauenzimmer neben dem Wagen und die beiden Maulesel.	[180]

Sechste Prytanie.

XI. (28)

CIA I 324 frg. b Col. II	An Manis aus Kollytos	für Her[stellen[12]) der Kassettenfüllungen] für den [gebogenen] Rost — [jede Füllung] zu [zwei] Drachmen — sechs Füllungen	[12]
	„ - - - - -	für Herstellen[12]) der [Kassettenfüllungen] für den - - Rost — [jede] Füllu[ng] zu zwei [Dr[a]chmen]	—

XII. (28)

frg. a Col. I Z 1-6]	An - - - zwei Mann, welche - - nehmen		
	an Sosias aus Alopeke		1
	„ Sindron		1
	An die Arbeiter, welche die Decke legen.		
	An die Arbeiter, welche den gebogenen Deckenrost[11]) einsetzen und das Übrige (die übrigen Roste?) an Ort und Stelle schaffen;		
	an Manis aus Kollytos		1
	„ Kroisos „ Skambonidae		1
	„ Andreas „ Melite		1
	„ Prepon „ Agryle		1
	„ Medos „ Melite		1
	„ Apollodoros aus Melite		1

	Dr.	Ob.
An die (Arbeiter), welche die Gerüste an den Säulen in der Vorhalle niederlegen — sechs Mann —		
an Teukros aus Kydathene	1	
„ Kerdon „ Axiopeites	1	
„ Kroisos „ Skambonidae	1	
„ Prepon „ Agryle	1	
„ Kephisdoros	1	
„ Spodias	1	
An die Arbeiter, welche von Innen unter der Decke die Gerüste für die Maler bauen;		
an Manis aus Kollytos	1	3
An die Arbeiter, welche - - - zutragen;		
an Prepon aus Agryle	1	
„ Medos „ Melite	1	
An die Handlanger. Summe	85	3½
An die Säger, welche im Tagelohn arbeiten, zwei Mann, jedem eine Drachme täglich . . . für sechzehn Tage;		
an Rhadios aus Kollytos und seinen Gehilfen	32	
An die Säger, welche im Tagelohn die Füllungen für die Decke herstellen[12]) — für sieben Tage während der dritten Zwölf-Tage — eine Drachme für jeden Tag — zwei Mann;		
an Rhadios aus Kollytos und seinen Gehilfen	14	
An die Säger. Summe	46	
An die enkaustischen Maler.		
An den Maler, welcher die Hohlleiste am inneren Epistyl in enkaustischer Technik bemalt — fünf Ob. für jeden Fusz.		
Unternehmer: Dionysidoros aus Melite		
Bürge: Herakleides Oer	30	
An die enk. Maler. Summe	30	
An die Vergolder.		
An den Vergolder der Rosetten zahlten wir mit dem, was wir noch aus der Oneis, der vorangegangen Prytanie, schuldeten;		
an Sisyphos aus Melite	—	—
An die Vergolder. Summe	—	—
Gehälter.		
An Archilochos Agryleer, den Baumeister	37	
„ Pyrgion, den Unterschreiber	30	4
Summe der Gehälter:	67	4
Summe aller Ausgaben:	1790	3½

Siebente Prytanie.

(noch XII)

Unter der Leontis als siebenter Prytanie.

CIA I 324 frg. a Col. I 62-67

Einnahmen von den Schatzmeistern der Göttin, von Archesaichmos Agryleer und seinen Amtsgenossen 430[2 Dr 1 Ob.]

Ausgaben

Käufe:

— — — — —

XIII. (28)

CIA I 324 frg. a Col. II

	Dr.	Ob.
An - - - aus Alopeke, den Zimmermann, welcher im Tagelohn arbeitet - - während der dritten Zwölf-Tage sieben Tage - - [5?] Ob. den Tag.	—	—
An Manis aus Kollytos, welcher Ka]ssettenfüllungen [anbringt] für das, was wir auszerdem noch vergeben haben, vier Kassetten je[de Kassette zu zwei Dra]chmen . . .	8	
An Manis aus Kollytos, welcher die Hohlleiste anleimt, für das, was wir auszerdem noch vergeben haben, sechs Kassetten, jede Kassette zu 2 Drachmen	12	
An Kroisos, [welcher die Hohl]leiste anleimt, für das, was wir auszerdem noch vergeben haben, sechs Kassetten, jede Kassette zu 2 Dr.	12	
Summe des Zimmermannslohnes	52	4
An die Handlanger, welche im Tagelohn arbeiten		
[An die Arbeiter, welche] den Aufzug - - *Κεκροπίου - - Κεκροπικὰ - - ιναι συνθε - - σασιν ἐν τῇ* [στοᾷ?] sieben Mann, jedem eine Dr. [auf den Tag]		
an Konon	1	
„ Apoll[odoros	1	
„ Prepon	1	
„ Medos	1	
„ — —	1	
„ Mammanos	1	
„ — —	1	
An die Arbeiter, welche die Gerüste an der Nordmauer niederlegen, von denen aus die Bildwerke [des Frieses angebracht worden sind, fünf] Mann;		
an P[repon]		3
„ Medos		3
„ Apollodoros		3
„ - - -		3
„ - - aios		3

CIA I 324 frg. c Col. I Z 1-25

XIV. (28)

		Dr.	Ob.
— — —	den - - - mit dem Speere	60	
Promachos Kephisieer	den Jüngling bei dem Panzer . . .	60	
Praxias aus Melite	das Pferd, und den, welcher (auf das Pferd) einschlägt und den man von hinten sieht	120	
Antiphanes Kerameer	den Streitwagen, den Jüngling und die beiden vorgespannten Pferde . . .	240	
Promachos Kephisieer	den, welcher das Pferd führt	60	
Mynnion aus Agryle	das Pferd und den Mann, welcher (auf das Pferd) einschlägt und die umgestürzte Säule dahinter	127	
Sokles aus Alopeke	den, welcher die Zügel hält	60	
Promachos Kephisieer	den Mann, welcher auf den Stab gestützt neben dem Altare steht	60	
Jasos Kollyteer	die Frau, welcher das Kind entfallen ist	80	
	Summe des Bildhauerlohnes	3360	
	Einnahmen:	4302	1
	Ausgaben ebenso hoch.		

Achte Prytanie.

(noch XIV)

Unter der Pandionis als achter Prytanie.

Z. 25-87

Einnahmen von den Schatzmeistern der Göttin, Aresaichmos Agryleer und seinen Amtsgenossen. 1239 | 1

Ausgaben

Käufe:

Zwei Bretter, auf welche wir die Rechnung schreiben, jedes eine Drachme	2	
Summe der Käufe	2	

An Steinmetzenlohn:

Für das Kannelleren der Säulen an der Ostseite beim Altare:	Dr.	Ob.
Die dritte vom Altare der Dione an.		
Ameiniades aus Koile	18	
Aischines	18	
Lysanias	18	
Somenes des Ameiniades	18	
Timokrates	18	
Die folgende (vierte)		
Simias aus Alopeke	13	
Kerdon	12	5
Sindron des Simias	12	5
Sokles des Axiopeithes	12	5
Sannion des Simias	12	5
Epicikes des Simias	12	5
Sosandros des Simias	12	5

	Dr.	Ob.
Die folgende (fünfte).		
Onesimos des Nikostratos	16	4
Eudoxos aus Alopeke	16	4
Kleon	16	4
Simon aus Agryle	16	4
Antidotos des [Eudi?]kos[13]	16	4
E[udi]kos	16	4
Die folgende (sechste)		
Theugenes Peiraier	15	
Kephisogenes Peiraier	15	
Teukros aus Kydathene	15	
Kephisodoros aus Skambonidae	15	
Nikostratos	15	
Theugeiton	15	
Für das Polieren der Orthostaten beim Altare.		
Polykles Lakiadeer	35	
Für das Kannelieren der Säulen an der Ostseite beim Altare.		
Die Säule beim Altare der Dione.		
Laossos Alopekeer	20	
Philon Erechieer	20	
Parmenon des Laossos	20	
Karion des Laossos	20	
Ikaros	20	
Die folgende (zweite).		
Phalakros Paianier	20	
Philostratos Paianier	20	
Thargelios des Phalakros	20	
Philourgos des Phalakros	20	
Gerys des Phalakros	20	
Die folgende (dritte)		
Ameiniades aus Koile	20	
Aischines	20	
Lysanias	20	
Somenes des Ameiniades	20	
Timokrates	20	
Die folgende (vierte).		
Simias aus Alopeke	14	2
Kerdon	14	2
Sindron des Simias	14	1
Sokles des Axiopeothes	14	2
Sannion des Simias	14	2
Epieikes des Simias	14	2
Sosandros	14	1
Die folgende (fünfte)		
Onesimos des Nikostratos	-	-
Eudroxs aus Alopeke	-	-

XV. (28)

CIA I 324 frg. c Col. II Z 1-23

An die Wachsbildner	Dr.	Ob.
An Neseus aus Melite für Herstellung der Modelle der Rosetten zu den Kassettenfüllungen	8	
„ Agathanor aus Alopeke für Herstellung eines anderen Modelles, eines Akanthusmodelles zu den Kassettenfüllungen	8	
An die Wachsbilder. Summe	16	
Gehälter		
An Archilochos Agryleer, den Baumeister	36	
„ Pyrgion Otryneer, den Buchhalter	30	
Summe der Gehälter	66	
An den enkaustischen Maler		
welcher die Hohlleiste am inneren Epistyl enkaustisch bemalt, — 5 Ob. für jeden Fusz — 113 Fusz — Als Unternehmer erhielt von uns als letzte Rate ausgezahlt Dionysidoros aus Melite — Bürge Herakleides Oer —	44	1
An den enk. Maler. Summe	44	1
Einnahmen	1239	1
Ausgaben ebensoviel.		

Neunte Prytanie.

(noch XV)

Unter der Aigeis

CIA I 324 c Col. II Z 23-85

Einnahmen	Dr.	Ob.
von den Schatzmeistern der Göttin von Aresaichmos Agryleer und seinen Amtsgenossen	1400	
von den Demiourgen auf Opfertiere zu einem Opfer an die Athena am Ersten des Monats	4	3
Ausgaben.		
Käufe.		
Zwei Papierblätter wurden gekauft, um darauf die Gegenbuchungen einzutragen	2	3
Vier Bretter	4	
Von Adonis aus Melite wurde Gold für die Rosetten gekauft; 166 Blatt, jedes zu einer Drachme	166	
„ Sostratos aus Melite wurden zwei Talente Blei gekauft, um bei der Befestigung der Bildwerke Verwendung zu finden	10	
„ Adonis aus Melite wurden zwei Blatt Gold gekauft zum Vergolden der beiden Augen der Säule	2	
Summe der Käufe	189	1

An Steinmetzenlohn.	Dr.	Ob.
Für das Kannelleren der Säulen an der Ostseite beim Altare.		
Die beim Altare der Dione		
Laossos Alopekeer, Philon Erchieer, Parmenon des Laossos, Karion des Laossos, Ikaros	110	
Die folgende, die zweite.		
Phalakros Paianieer, Philostratos Paianieer, Thargelios des Phalakros, Gerys des Phalakros	110	
Die folgende		
Ameiniades aus Koile, Lysanias, Somenes des Ameiniades, Aischines, Timokrates	110	
Die folgende		
Simias aus Alopeke, Kredon, Sindron, Sokles, Sannion, Epieikes, Sosandros	60	
Die sechste Säule vom Altare der Dione		
Theugenes Peiraier, Kephisogenes Peiraier, Teukros aus Kydathene, Kephisodoros, Nikostratos, Theugeiton Peiraier .	[110]	
Summe des Steinmetzenlohnes	500	

An die Arbeiter welche die Rosetten herstellen.			Dr.	Ob.
An Neseus aus Melite	für eine Rosette		14	
„ Soteles	„ „ „		14	
„ Eumelides aus Skambonidae	„ „ „		14	
„ Philios aus Skambonidae	„ „ „		14	
„ Agorandros aus Kollytos	„ „ „		14	
„ Manis aus Kollytos	„ sechs Rosetten		84	
„ Sp. - - aus Kollytos	„ elf „		154	
„ — — — —	„ drei „		14	
„ — — — —	„ drei „		42	

Zehnte Prytanie.

XVI. (28)

CIA I 324 frg. f Col. I

[Unter der Erechthei]s als zehnter [Prytanie]

Einnahmen von den Demiourgen — —

πειο - - - Η Πολυκ[λῆς - -

XVII. (28)

frg. d Col. I

Die folgende:	Dr.	Ob.
Simias aus Alopeke	7	1
Kerdon	7	1
Sindron des Simias	7	1
Sokles des Axiopeithes	7	1
Sannion des Simias	7	1
Epigenes des Simias	7	1
Sosandros	7	

Die sechste Säule vom Altare d[er Dione] an	Dr.	Ob.
Theugenes Peiraier	2	8
Kephisogenes Peiraier	2	8
Teukros aus Kydathene	2	8
Kephisodoros aus Skambonidae	2	8
Nikrostratos	2	8
Theugeiton	2	8

XVIII. (28)

frg. f Col II

Ἰασος [Κολλυτεύς] — Πραξιας ἐμ Μελ οι — ⊢⊢ Διο[κλῆς — Ἀ]γαθά[νωρ Ἀλωπε οι — Γ⊢ | | — Ἀντιφανης.

XIX. (28)

frg. d Col. II

		Dr.	Ob.
— —	— — [mit dem P]all[adium].	120	
[Praxias aus Me]lite	[den Jüngling,] welcher die — — —	—	—

XX. (28)

frg. e

- λευκο Τει — [χαλ]κας ἐξ καὶ — οβολ ἑκα[στ] — ο. οικ ΔΔ — σαντι Τ . .

Anmerkungen zur Erechtheionrechnung.

1. Hier steht ein ganz unverständlicher Posten.
2. - - *τῶν ξυλ* - - bezieht sich wahrscheinlich auf die Balkenköpfe der Decke, welche auf dem Epistyl lagen und von den Friesplatten nach auszen verkleidet wurden. Vergl. Text der Arbeit S. 28 nm.
3. *Φαλέκρου Π[αα]ιεῖ κ[ὰ συνεργῶι | Δ]ΔΔ* ergänzt das Corpus. Die Ergänzung *καὶ Σίμωνι | Δ]* ergibt sich aus dem Texte der Arbeit. Bezüglich der Buchstabenzahl ist zu beachten, dasz mit *Σίμωνι* oder *συνεργοι* die Zeile schlieszt.
4. *τομὰς*, der Grieche zählt also die „Schnitte" und es sind bei 14 Balken deshalb eigentlich 78+14 Bretter. Die Übersetzung glaubte bei der Umdeutung des Akkordsatzes die vierzehn überzähligen Bretter auszer Acht lassen zu dürfen. Das Gleiche gilt für den folgenden Posten.
5. *κανόνες* sind kurze und dicke Balken aus Holz oder Stein, wie sie als Türsturze oder sum Epistyl Verwendung fanden (vergl. S. 28 d. Arbeit).
6. - - *μεγάθ[οι Χσ]υπεταιω* nach dem Corpus, wobei das zweite Wort als Abkürzung anzusehen ist. Das gleiche Demotikum findet sich wieder in Col. III Z. 39: *Χσ]υπεταιόν εἰργάζετο.* Michaelis ergänzt (MAI XIV) *[Ἐρ]μαγ Ἀθ[μ] : οι : ὑπεταίου*, liest also z. T. andere Buchstaben. In *ὑπεταίος* sieht er eine (an unserer Stelle tautologische) Bezeichnung des Steines *ὑπὸ* (oder *πρὸς*) *τῶ κορυφαίω* welche er von einem hypothetischen Worte *ὑπέτη* ableitet der Bezeichnung des Längsbalkens, der in halber Höhe des Daches über die Sparren laufe und dann die *ὑπεταῖοι* ebenso berühre wie der Firstbalken den *κορυφαῖος*.
7. - - *εμ Μ]λι : οἰκ : ἐργάξετο τὴ[ν] εσ - -*: die Ergänzung *τὴν ἐσ[χάτην* (sc. *κλιμακίδα*) - -] liegt nahe.
8. *ἐξομαλίζειν* zu unterscheiden von *ἀραξεῖν*. Vergl. Text S. 29 Anm.
9. *πομφολύγας* „Blasen". Die Gestalt der Blase ist gekennzeichnet durch eine kugelartige Ausbuchtung, von welcher eine Einschnürung zu dem Boden überleitet, auf welchem die Blase sitzt. Ein gedrechseltes Ornament von dieser Gestalt bezeichnen wir als „Knopf".
10. *καλύμματα γράφαντι : Δ | | | | : ἐπὶ τὴν ὀροφὴν ἐπὶ τὰς σελίδας τὰς ὑπέρ τοῦ ἀγάλματος.* Diese merkwürdige Bezeichnung des Deckenrostes durch die Verbindung von *ὀροφή* und *σελίς* findet sich auch in XII (324 a I) Z. 15 f.. Vergl. folg. Anm.
11. *τὴν ὀροφὴν καθιστῶσιν τὴν καμπύλην : σελίδα εἰς ἕδραν καὶ τὰς ἄλλας ἐπαγαγοῦσιν εἰς ἕδραν ἑκάστην.* Der Posten läszt verschiedene Auffassungen zu. Man kann die drei ersten Worte als Überschrift auffassen, wie Mich. tut, indem er hinter das dritte Wort einen Punkt setzt:

An die, welche die Decke legen.

An die, welche den gebogenen Rost und die anderen Roste auf ihren Platz schaffen.

Oder man kann sich an das Interpunktionszeichen im Texte der Inschrift halten, wobei dann *ὀροφὴ* die Bezeichnung eines Teiles der Decke wäre:

An die, welche die gebogene Decke legen, indem sie den Rost und das Übrige (*ὄρυχες* etc.) an Ort und Stelle schaffen.

Oder man kann *ὀροφή* als nähere Bestimmung zu *σελίς* auffassen, welches diesem Worte in derselben Weise beigeordnet wäre wie in IX (CIA IV S. 75 Col. III) Z. 43 ff. (vergl. vorige Anm.):

An die, welche den gebogenen Deckenrost an seinen Platz legen und das Übrige an Ort und Stelle schaffen.

Bei der ersten Erklärung vermiszt man die Summe, welche überall einem Abschnitte mit Überschrift folgt, auch wenn er nur einen Posten enthält, bei der zweiten bleibt *σελίς* ohne Artikel, und bei der zweiten und dritten fällt die Bezeichnung der Beistücke durch das Femininum auf (*τὰς ἄλλας*). Gegen die erste Auffassung sprechen aber noch sachliche Gründe. Es ist nicht recht verständlich, warum der gebogene Rost aus der Zahl der übrigen gleichzeitig an ihren Platz gebrachten Roste so besonders hervorgehoben worden sein soll, und es scheint sehr unwahrscheinlich, dasz sämtliche Roste an einem Tage gelegt worden seien. Das aber müszte der Fall sein, da die Arbeiter nur für einen Tag Lohn erhalten.

12. Man beachte den Unterschied zwischen der *ἐργασία* der Füllungen, welche der Säger vornimmt, indem er Bretter zu Tafeln zerschneidet, und der *ἐξεργασία*, welche Sache des Ornamentarbeiters ist.
13. *[Γλαν]κον* ergänzt das Corpus. Ich habe den Namen des in der Aufzählung folgenden Arbeiters gewählt.

Übersicht.

Seite

Literaturverzeichnis 5

Einleitung

— Bedeutung der Erforschung der öffentlichen Arbeiten für die Wirtschaftsforschung überhaupt — 7

I. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten 10

II. Urkunden über öffentliche Arbeiten 13

III. Methode ihrer Untersuchung 15

IV. Disposition, Terminologie 21

Capitel I.

Die attischen Bauinschriften des fünften Jahrhunderts.

A. Die Erechtheionrechnung 23

Die Arbeiten 24

Berufsteilung 33

Lohnform 39

Arbeitsverhältnis 45

Lohnhöhe und Betriebsform 51

Betriebsform und Arbeitsverhältnis 59

Innere Organisation der Baugewerbe 60

B. Rechnungen der perikleischen Zeit 73

C. Volksbeschlüsse und andere Inschriften 78

Zusammenfassung 82

Anhang. Übersetzung der Erechtheionrechnung 85

Übersicht 101

Berichtigungen.

S. 5 Anm., S. 24 Anm. u. ö. Anhang statt Beilage.
S. 9; Z. 31: und sie stellen dementsprechend — in der Errichtung der Tempel und der öffentlichen Anlagen überhaupt — der wirtschaftlichen Arbeit die umfangreichsten und schwierigsten Aufgaben, - - -
statt: - - dementsprechend in der Errichtung - - der Anlagen, überhaupt der wirtschaftlichen Arbeit, die umfangreichsten und schwierigsten Aufgaben, - -
S. 26; Z. 12: die „eigentliche Herstellung"
statt: die eigentliche „Herstellung"
S. 28; öfter: *πρὸς τὸν καπόνα τὸν λίθινον καπὸν λίθινος*
statt: *πρὸς τὸν καπόνα λιθίνον καπὸν λιθίνος*
S. 29; Anm.: Kassettenbildung statt Kassettenwand
S. 36; Anm. 2: Stirnziegel statt Steinziegeln
S. 43; Z. 40: Minderbetrag statt Minderertrag
S. 53; Z. 7: 148 Dr., d. s. 4,1 Dr. auf den Tag;
statt: 148 Dr. d. s. 4,1 Dr., auf den Tag;
Z. 8: 189 Dr., d. s. 5,2 Dr. täglicher Verdienst
statt: 189 Dr. d. s. - - -
S. 55; Z. 36: (14 Dr., 20 Dr.) statt (14 Dr. bis 20 Dr.)
S. 56; Z. 6 erg. noch (IX 29 — CIA IV S. 75)
S. 70; Z. 24: gelernter Arbeiter statt angelernter Arbeiter
S. 77; Z. 25: *κεφάλαον* statt *κεφάλανον*
S. 78; Z. 19: *ἀπομισθοῦσθα* statt *ἀποσισθοῦσθα*
S. 88, VI: *παραλαβόντι* statt *παραλαβοντί*
VII: Col. II statt Col. III
S. 89, IX: CIA IV, 1 S. 75 Col. III
statt: CIA IV, 1 S. 75

Am 21. August 1875 wurde ich, Gregor Joseph Michael Huch, zu Neisse geboren als der Sohn des Redakteurs und Zeitungverlegers Franz Huch und seiner Ehefrau Emilie, geborene Jüttner. Mein Bekenntnis ist das römisch-katholische. Nachdem ich meinen ersten Gymnasialunterricht in der Anstalt zu Mariaschein in Böhmen empfangen hatte, wurde ich im Herbst des Jahres 1890 in das Gymnasium zu Neisse aufgenommen, welches ich im Jahre 1896 mit dem Zeugnis der Reife verliesz. In den folgenden Jahren besuchte ich die Universitäten zu Innsbruck, München, Breslau und Leipzig. Hier beschäftigte ich mich vorwiegend mit Volkswirtschaftslehre, Statistik, Staatsrecht, Philosophie, Geschichte und Kunstgeschichte und besuchte die Vorlesungen und Übungen folgender Professoren und Dozenten:

Klemencic, Michael, Pastor, Rinz, Semper (Innsbruck).

Brentano, Hertling, Mayr-Deisinger, Preuss, Riehl (München).

Auhagen, Baeumker, Bruck, Caro, Dahn, Ebbinghaus, Elster, Grünhagen, Heymann, Kaufmann, London, Muther, Partsch, Schulte, Sombart, Wolf (Breslau).

Bücher, Eulenburg, Fricker, Lamprecht, Mentz, Ratzel, Richter, Stieda, Wundt (Leipzig).

Allen meinen Lehrern, besonders Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Bücher, gebührt mein aufrichtigster Dank.

COLUMBIA UNIVERSITY
0032141610

884 H864
Huch